

Wilhelm Lüders

**Meklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte : historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte zwischen adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern**

## **Zweites Heft**

Hamburg: Hoffmann und Campe, 1841

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769693628>**

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Meklenburgs  
eingeborner Adel  
und seine  
Vorrechte.

Historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte  
zwischen  
adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern,  
von  
W. Lüders.

Ich fühle es, daß ich in der nachstehenden Schrift  
vielen Vorurtheilen, manchen von lange her als  
unantastbar betrachteten Ideen und auch der Eigen-  
liebe vieler zu nahe treten werde. Dieses war  
ich der Wahrheit schuldig.

Baron G. v. Biel auf Weitendorf.

---

Zweites Heft.

---

---

Hamburg,  
bei Hoffmann und Campe.

1841.



1861

1861

1861

1861

1861

1861

1861

1861

1861

1861

1861

# Mecklenburgs eingeborner Adel

und seine

## V o r r e c h t e .

Bei Hoffmann & Campe in Hamburg ist erschienen:

Börne, L., gesammelte Schriften. 8 Th. 8.	2 Thlr.
Hebbel, F., Judith, ein Trauerspiel. 8.	1 Thlr.
Heine, H., über den Adel, in Briefen an den Grafen Moltke	20 Gr.
— — über Ludwig Börne. 8.	2 Thlr.
Hoffmann v. Fallersleben, unpolitische Lieder. 1. u. 2. Theil	2 Thlr.
— — das Breslauer Schillerfest 1840	6 Gr.
— — das Lied der Deutschen. Nach J. Haydens Melodie »Gott erhalte Franz den Kaiser« für eine Singstimme, Guitare u. Pianoforte arrang.	4 Gr.
Jäger, A. Neuestes Gemälde v. London. 2 Th. 8.	3 Thlr.
Jermann, die Jüdin v. Toledo. Ein Roman. 8.	1 Thlr. 8 Gr.
Jimmermann, R., Memorabilien. 8.	2 Thlr.
Kolloff, E., Schilderungen aus Paris. 2 Th. 8.	3 Thlr.
Lieder eines kosmopolitischen Nachwächters. 8.	1 Thlr.
Maltiz, Freiherr von, Pfefferkörner. 4 Hefte. 12.	2 Thlr. 16 Gr.
Mittheilungen aus dem Leben eines Richters. 2 Bde.	3 Thlr.
Pöhl, Meno, Dr. Das Recht der Actiengesellschaften, mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahngesellschaften. gr. 8.	2 Thlr. 12 Gr.
Reise durch Oesterreich, Ungarn nach Constantinopel. 8.	1 Thlr.
Staudinger, L. A., Pächter zu Groß-Flottbeck, gesammelte practische Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft. Erstes Hest. Der Duwock (Equisetum palustre)	12 Gr.
Tscherkesenlieder. 8.	16 Gr.

# Meklenburgs eingeborner Adel

und seine

## Vorrechte.

Historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte  
zwischen

adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern,

von

W. Lüders.

Ich fühle es, daß ich in der nachstehenden Schrift vielen  
Vorurtheilen, manchen von lange her als unantastbar betrach-  
teten Ideen und auch der Eigenliebe Vieler zu nahe treten  
werde. Dieses war ich der Wahrheit schuldig.

Baron G. v. Biel auf Weitendorf.

---

Zweites Heft.

---

---

Hamburg,  
bei Hoffmann und Campe.

1841.

Ich missevalle manegem man  
der mir ouch niht wol gefallen kann.

**Wridanc.**

---

In Ansehung derer, die ich durch meine Rede kränkte, bin ich der Meinung, daß ich, wenn ich eine erborgte Rolle hätte spielen wollen, ihre Misbilligung leicht würde vermieden haben; meine Hitze, die sie kränkte, war die Hitze der Ueberzeugung, der Eifer für den Dienst meines Vaterlandes. Weder Hoffnung noch Furcht sollen mich je vermögen, ihn zu unterdrücken. Ich will mich nicht ruhig hinsetzen, wenn meine Freiheit angegriffen, noch stillschweigend zusehen, wenn der Staat geplündert wird.

**Pitt der ältere im Unterhause.**

---

Gentlemen, wir sind nicht hier um Artigkeiten zu sagen, sondern um die Wahrheit zu reden.

**Lord Stanley.**

---

„Ein jeder bleib' in seinem Stande,  
Ein jeder denke nur an sich;  
Das ist ein Segen unserm Lande,  
Das paßt sich gut für dich und mich.“

O weh, o weh, du schnöde Schande!  
Du teuflische Simplicitas!  
Bleibt jeder nur bei seinem Stande,  
So kommt zu Stande niemals was.

**Hoffmann von Fallersleben,**  
unpolitische Lieder, Thl. II.



Da in dieser Regierungsform der Adel Alles und das Volk nichts ist, da sich die ganze Gewalt in den Händen der Vornehmsten befindet, welches Prinzip wird das Volk antreiben können, für das Wohl des Vaterlandes mitzuwirken.

Silangieri.

Als der Zank der adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzer Mecklenburgs durch die Augsb. allg. Zeitung der Oeffentlichkeit übergeben war, schien es dem Verf. Pflicht gegen die dort aufgestellten monströsen Behauptungen aufzutreten, da sich in Mecklenburg selbst keine Stimme für die Rechte des Bürgerstandes erhob. Der Kampf gegen die Anmaßungen des mecklenburgischen Adels ist alt, wurde im vorigen Jahrhundert in Journales und Flugschriften geführt. Schon 1791 schrieb Schlözer: „In unsern Tagen, wo alles, was denkt, über Aristokratismus wach geworden, muß es auffallen, daß in dem kleinen Mecklenburg vorzüglich noch so viel und so vielerlei Aristokratenunfug theils getrieben, theils versucht wird,“ nachdem er bereits 1786 erklärt, „in Mecklenburg würde die gefährlichste aller Regierungsformen — Erbolyarchie“, entstehen, wenn

der eingeborne Adel seine Absichten durchsetze. Heute nun steht wieder die Frage, ob eine Erbkaſte in Mecklenburg herrschen ſoll; in 50 Jahren iſt dieſe Angelegenheit keinen Zoll breit weiter gerückt, heute noch derſelbe „Ariſtokratenuunſug“, wie vor 50 Jahren. Dieſer Stillſtand im mecklenburgiſchen Staatsleben, während ganz Europa reformirte, muß dem unbefangenen Beobachter auffallen, muß durch beſondere Verhältniſſe bedingt ſein.

In dem für die Zeit ſeiner Entſtehung vorztrefflichen Staatsgrundgeſetze Mecklenburgs, im Erbvergleich von 1755, wodurch dem Landtage (d. h. den Herzogen, Ritter und Landſchaft) das Geſetzgebungs-, den Ständen das Steuerbewilligungsrecht nach uralten deutſchen Brauch verblieb, iſt das Vorrecht zu Landrätthen gewählt zu werden, dem eingebornen und recipirten Adel vorbehalten, ohne daß beſtimmt worden, was unter eingebornen Adel zu verſtehen, wer das Recht zu recipiren habe.\*) Durch das Herkommen, durch einſeitige Beſchlüſſe des Adels haben ſich „Normen“ gebildet, deren Geſetzeskraft

---

\*) Der Erbvergl. bedient ſich der Worte »eingeborne und recipirte Adel überhaupt nur einmal in §. 167.« Der von den Ständen approbirte und den 23. Jan. 1751 dem Durchl. Landesherrn übergebene Vergleichsplan enthielt nur »Einländiſche vom Adel.« Quo ſato der §. 167 ſeine jetzige Faſſung, die zu-

bestritten wird. — Der eingeborne Adel hat bis jetzt das durch keinen Rechtstitel begründete Vorrecht allein in den engern Ausschuß der Ritterschaft wahlfähig zu sein, zu erhalten gewußt; der eingeborne Adel hat sich die Verwaltung der gemeiner Landschaft überwiesenen Landesklöster angeeignet. Die nichtadlichen Mitglieder der Ritterschaft von den ständischen Ehrenstellen, von der Verwaltung und Leitung ständischer Angelegenheiten durch Eigenmacht des Adels ausgeschlossen, finden keine Veranlassung, keine Gelegenheit ihre Kräfte, ihre Intelligenz dem Gemeinwesen zu widmen; Ehrgeiz und Patriotismus, die kräftigsten Hebel zu Großthaten werden in ihnen erstickt. Da der Adel Alles ist, welches Princip wird die Nichtadlichen antreiben, fragt Filangieri. Diese Vorrechte des eingebornen Adels haben eine Confusion eigener Art herbeigeführt. Der Engere Ausschuß der Ritterschaft (aus Mitgliedern des eingebornen Adels gewählt) ist eine gesammte Ritterschaft repräsentirendes Collegium, betrachtet sich aber zugleich, ohne landesherrliche Sanction, als ein den eingebornen

---

erst in dem, den 24. Mai 1754 übergebenen abgeänderten Vergleichsplane erschien, erhalten habe, weiß man nicht« S. Anmerk. 54 zu Flotow über die Rechte des eingebornen Adels.

Adel repräsentirendes Collegium und handelt als solches. Diese doppelte Person des Engern Ausschusses der Ritterschaft hat es möglich gemacht, daß alle Mißbräuche, angemaaste Vorrechte des eingebornen Adels durch das Herkommen sanctionirt wurden, indem der E. A., Repräsentant gesammter Ritterschaft, als Repräsentant des eingebornen Adels im Sinne und Interesse des eingehornen Adels handelte, und dadurch jene Spaltung in der Ritterschaft möglich machte, scheinbar gesetzlich begründete. — Ein nichtadliches Mitglied der Ritterschaft \*) sagt von dem Landtage: „Ich war sehr verwundert, über Dinge verhandelt zu sehen, die nicht im großherlichen Landtagsauschreiben erwähnt und mir bis dahin unbekannt gewesen, die bloß vom E. A. intimirt waren und die wichtigsten Angelegenheiten betrafen.“ Bei den Verhandlungen über Klosterangelegenheiten hieß es: \*\*) „damit haben Sie nichts zu thun. Ich mußte also meine kostbare Zeit unbeschäftigt hinbringen, mein Geld verzehren,

\*) Pogge-Zierstorff Einige Worte über Landtagsangelegenheiten. Schweriner Abendblatt. 1840. Nr. 1140.

\*\*) Nach einer Mittheilung im Schwer. Abendbl. 1849 Nr. 1130 besitzen die drei Landesklöster Mecklenburgs 44 Landgüter, 160 Häuser 60 Schffl. groß. Rechnet man nach dem jetzigen Preise der Güter für die Hufe nur den Werth von 20,000 Thaler, so beträgt dies

und mußte ohne mitsprechen zu dürfen, ganze Tage mit ansehen, daß über mir gleichgültige Dinge, als z. B. über die Aufnahme eines lahmen Schneiders in die Klostergüter verhandelt wurde. Das Schlimmste dabei ist, daß man gar nicht, oder nur kurze Zeit vorher erfährt, wenn solche Gegenstände vorgenommen, sonst könnte man doch nach Hause reisen und brauchte nicht unnützer Weise Zeit verschwenden und Geld ausgeben. Wenige Landstände sind überhaupt im Stande ein Zwölftel des Jahres auf dem Landtage zuzubringen.“ — Des Adels Taktik ist offenbar den Nichtadlichen den Besuch des Landtags möglichst zu verleiden, um ungestört allein schalten zu können. Aus der eben angezogenen lesenswerthen Abhandlung erhellt, wie unklar und ungewiß vielen Mitgliedern der Ritterschaft ihre Rechte und Befugnisse sind. Der Zustand der Verfassung Mecklenburgs scheint eine unerschöpfliche Kistkammer für Advokaten und Rechtsconsulenten zu Deduktionen, Dupliken aber zugleich eine Fassung, wodurch die Verfassungskennntniß den Einzelnen entzogen wird. Diesem Wirrwar, dieser

---

eine Summe von 3,202,000 Thaler, also ein bedeutendes Capital, dessen Nießbrauch sich der eingeborne und recipirte Adel fast allein, dessen Verwaltung er sich ausschließlich angemast hat.

Unbestimmtheit kann nur durch Reformen abgeholfen werden, wie es in der fürstlichen Proposition auf dem Landtage zu Sternberg 1598 heißt: „weil Sie befänden, daß dem vielfältigen Zanken — — nicht abzuhelfen sei, falls es nicht durch ein gewisses verfaßtes Landrecht oder constitutiones geschehe.“ Eine neue, klare, bündige Bestimmung dessen, was in den jetzt zweifelhaften Fällen im mecklenburgischen Staatsrecht gültig sein soll, entworfen in der Weise, wie das Staatsgrundgesetz \*) vorschreibt, scheint durchaus nothwendig. Wir erinnern an die Worte Hegels. „So unerläßlich es für den Begriff eines monarchischen Staats ist, daß Landstände in demselben seien, so wäre gar keine zu haben, doch besser, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdampfung zu dulden, ohnehin besser, als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien der Aristokratie sind.“ — Der würdige Schöpfer rief den Deutschen schon 1791. zu; „Reformen brauchen wir Deutsche, unmöglich kanns

---

\*) Nach §. 521 d. Erbv. sollen Zweifel und Mißverständnisse auf Landtagen abgethan werden, §. 200 sagt daß constitutiones nach vorgenommener Rathspflegung den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, wie in Hest 1 S. 35 weiter nachgewiesen ist.

immer beim Alten bleiben“. Diese Worte des ersten deutschen Publicisten scheinen noch nicht aus Deutschland nach Mecklenburg gedrungen zu sein, wenigstens haben Mecklenburgs Stände die Wahrheit dieser 50 Jahre alten Worte noch nicht begriffen. Das obengenannte ehrenwerthe nichtadliche Mitglied der Ritterschaft berichtet: „Unter den Ständen ist zum größten Theil die Ansicht vorherrschend, daß unsre vorzügliche Verfassung in keinem Stücke verändert, ja selbst auch in keinem Stücke verbessert werden müsse!“ (Hört!!!) Es wurde ihm gesagt: „Gott bewahre! hier muß nichts verändert werden. Es kann sich hier nicht darum handeln, was zweckmäßiger, sondern was gebräuchlich ist.“ (Hört!!!) Doch schon Filangieri, der vor der französischen Revolution lebte, hat behauptet: „die besten Gesetzbücher können dem Wechsel unterworfen sein. Bisweilen ist es genug, die alte Gesetzgebung auszubessern, bisweilen muß sie aber völlig umgeändert werden.“ Locke, der Philosoph, der die erste Verfassung für Carolina entwarf, wollte, daß dies Grundgesetz alle 100 Jahre umgearbeitet werden solle. Filangieri nun meint: Neuerungen müssen von einer Art öffentlichen Zuruf eingeeben, oder wenigstens durch eine allgemeine Stimme gutgeheißen sein. Handeln ohne den Willen des Volkes zu fragen, und ohne so zu sagen die mehrern

Stimmen in der öffentlichen Meinung zu sammeln, ist ein Irrthum der Verstand und Herzen abwendig macht. Die Feder des Schriftstellers muß der neuen Gesetzgebung die Bahn eröffnen. Sie wird das Publikum von den Irrthümern der alten Gesetze und den daraus herfließenden Uebeln unterrichten. Sie wird den Bürgern die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung anschaulich machen. Als dann wird endlich die Stimme des Unterrichts, vereint mit den Absichten der Regierung, eins der größten Hindernisse wegräumen; nämlich die blinde Anhänglichkeit des großen Haufens an die alte Gesetzgebung.

Diese Idee leitete den Verf. bei Abfassung des ersten Hefes, da von Mecklenburgs Regierung anzunehmen, daß die Reformen nicht abgeneigt, „die blinde Anhänglichkeit des großen Haufens (der Privilegirten) an die alte Gesetzgebung“ in Mecklenburg aber gar groß ist. Kaum war das erste Heft ausgegeben, so wurde von den Nachwächtern im Hamburger Correspondenten Feuerlärm geblasen. Correspondenten unter der Firma „aus dem Mecklenburgischen“ denunciirten den Verfasser „als Werkzeug eines ausländischen Liberalismus.“ Ein so abgenutzter, verbrauchter Kunstgriff, eine solche Verdächtigung kann heute nur lächerlich scheinen, sie beweist, daß man nichts weiter zu entgegenen

weiß. Indesß bezweifelt der Verf. daß diese hämischen Insinuationen und Denunciationen irgend von Mecklenburgs Adel veranlaßt seien. Mecklenburgs Adel denkt viel zu noble, ist zu stolz, um die Rolle des Denuncianten zu übernehmen, dergleichen zu protegiren. Er schlägt jedermann mit seinen Privilegien ins Gesicht, er schlägt auch wohl einmal mit der Faust darein, aber den politischen Nachtwächterdienst, das Denunciren überläßt er den Polizeischergen und der Polizeidienerbereitwilligkeit des „Correspondenten.“

In den Heidelberger Jahrb. Maiheft 1841 hat „auf dringenden Wunsch der Redaction“ ein Graf Kanthau, als „ein mit dem Lande und den Verhältnissen wohlbekannter Mann“ (so versichert die Redaction) das erste Heft einer näheren Prüfung unterzogen. Indesß von seiner Bekanntschaft mit der in Rede stehenden Sache hat der Herr Graf keine sonderlichen Beweise beigebracht. Er erklärt sich denn auch gleich im Eingang impotent, läßt die Frage, den Rechtspunkt, unberührt und knabbert an der Schaale umher. Die Vierundzwanzigender des ersten Heftes haben den edlen Grafen so gewaltig vor den Kopf gestoßen, daß er die ruhige Besonnenheit verloren und alles gelb, grau und schwarz sieht. Etwas mehr Contenance und der Herr Graf würde nicht so oft ins Blaue ge-

schossen, er würde verstanden haben, wenn der Verfasser in Metaphern und Bildern, z. B. von Reichsfreiherrn, Nationalversammlung sprach. Daß nichtadliche Gutsbesitzer den Reichsfreiherrn verglichen werden, ärgert den Herrn Grafen gewaltig, und er versichert von Reichsfreiherrn könne nur in Bezug auf ein Reich die Rede sein. Der Herr Graf irrt, und dies beweist wie oberflächlich er gelesen, wenn er sagt: der Verf. bespricht hauptsächlich nur die Frage ob die Töchter der 266 nichtadlichen Gutsbesitzer zu den Präbenden der vier (??) meklenburgischen Klöster berechtigt sind. Geht die Kurzsichtigkeit des Herren Grafen wirklich so weit, hat er nur dies aus dem ersten Hefte herausgelesen, oder will er seine Leser dupiren? Der Herr Graf, obgleich er die wohlfeile Kokarde des liberalen Biedermannes aufgesteckt, ist perfide genug in seiner langen Entgegnung die Hauptfrage, die Wählbarkeit in den E. A. ganz mit Stillschweigen zu übergehen. — Der Herr Graf irrt, wenn er den Verf. für einen Meklenburger hält, und nun, „von provinzieller Kurzsichtigkeit und Beschränktheit“ spricht, „die sich nicht scheut die großartigsten Verhältnisse Großbritanniens auf sein Fleckchen Vaterland anzuwenden zu wollen“, und komisch klingt es wenn der Herr Graf „daraus erkennt wie weit die Ansichten dort (in Meklenburg) noch zurück sind.“ Der Verf.

hatte einen gegebenen Fall, die Verhältnisse eines kleinen Landes zu beleuchten, im übrigen ist er Todfeind aller Kleinstaaterie, die Mutter der Kleinstädterie, die nichts Hohes und Großes in sich aufnehmen, kein großartiges Nationalleben sich entwickeln läßt. Dem Verf. scheint es Pflicht eines Publicisten die Deutschen immer und immer auf England zu verweisen, wo germanische Freiheit und germanisches Recht nie durch Adel\*) Pfaffen und Doctoren des römischen Rechts unterdrückt wurden, auf jenes Land, wo die Freiheit und die Preßfreiheit jene Summe von Intelligenz entwickelt hat, die das englische Volk zum mächtigsten des Erd-

---

\*) Der große Chatam sagte im Oberhause: „Den Baronen Englands haben wir unsre Geseze und unsre Constitution zu danken. Sie hatten Sinn für die Wahrheit, Sinn für die Rechte der Menschheit und Muth und Festigkeit sie zu behaupten. Sie sagten nicht, dies sollen die Rechte der Baronen sein. Nein, Mylords, sie sagten in dem schlichten Latein dieser Zeiten: nullus liber homo, jeder freie Mann; sie sorgten für den geringsten Unterthan ebenso angelegentlich als für den größten. Es sind keine schöne wohlklingende Phrasen, aber Worte, nicht an kritische Lehrer, sondern an die Herzen freier Männer gerichtet. Diese drei Worte haben einen Sinn, der uns alle interessirt, sie verdienen unsern Gemüthern ein-

bodens macht. Die Witzeleien des Herren Grafen berühren den Verf. nicht, „des Herren Papa Geldsäcke“ incommodiren ihn nicht, nur wundert er sich, wie „Jahrbücher der Literatur“ solchen Persönlichkeiten ihre Spalten öffnen können. Wenn der Herr Graf mit meklenburgischen Verhältnissen genauer bekannt, würde er es nicht so hervorgehoben haben, daß in Meklenburg Adelsbriefe nicht für Geld zu haben, er würde diesen faulen Fleck gar nicht berührt haben. Darin hat der Graf freilich Recht, daß die Großherzoge von Meklenburg selbst keinen Handel mit Adelsdiplomen treiben, aber für den Werth des in Meklenburg so oft erkauften Adels bleibt es wohl gleich ob der Adel in Meklenburg

---

geprägt, oft in Erinnerung gebracht zu werden; die ganze klassische Literatur hat keinen größeren Werth.“ Wenn hat deutsche Barone der Sinn der Worte „jeder freie Mann“ interessirt. Die deutschen Barone haben die gemeine Freiheit unterdrückt, das Volk zu Leibeigenen, zu Sklaven herabgedrückt, und indem sie den Fuß auf den Nacken des Volkes setzten der Bürokratie die Gewalt in die Hände gespielt. Chatham, wenn nicht Englands größter, doch Englands tugendhaftester Staatsmann, sagte 1770 im Oberhause: die Verfassungen des Mittelalters, die fast in allen europäischen Staaten Jahrhunderte lang bestanden, den Unterthanen ihre Rechte und Freiheiten sicherten. wie die englische dem englischen Volke seien zu Grunde

oder in Wien erhandelt wird. In der Schrift „Nur nicht nach Norden“ heißt es: „der niedere Adel hat in Wien schon so sehr seine Bedeutung verloren, daß es sich selten jemand mehr die paar hundert Gulden kosten lassen will, welche das Patent als Edler von, Ritter oder simpler Herr von kostet.“ Anders denkt man in Mecklenburg, wo man sich noch neuerdings Adelspatente aus Wien kommen läßt, wie man sich Kleider und Möbel aus Berlin und Hamburg verschreibt. Adelsbriefe sind seit 60, 80, 100 Jahren sehr häufig in Mecklenburg erworben, aber fast alle sind von K. Maj. für baares Geld „auspracticiret“, sehr wenige, vielleicht gar keine, Verdienste wegen ertheilt. Ja in Mecklenburg selbst treibt der eingeborne Adel mit

---

gegangen weil in allen Ländern die sogenannten höhern Stände für sich allein sorgten, die niedern Stände unterdrücken ließen, ja wohl unterdrücken halfen, in dem Wahne, daß sie, die höhern Stände allein Rechte und Freiheiten hätten, nicht aber auch das übrige Volk. „Laßt uns nicht glauben, daß unsere Rechte und Freiheiten, die wir als Pairs besitzen, auf einem andern Grunde beruhen, als die Rechte und Freiheiten des übrigen Volks. Laßt uns auf der Hut sein, daß die Freiheit nicht eines einzigen unsrer Mitunterthanen, so gering er auch sein mag, gekränkt werde. Sklaverei ist eine ansteckende Krankheit.“

seinen Vorrechten Handel, er verkauft die Vorrechte des eingebornen Adels an andere. Davon weiter unten. — Der Herr Graf zeigt indeß viel Feldherrntalent. Schlau und mit gutberechneter Taktik weiß er den Krieg immer auf fremden Gebiet und auf Kosten des Feindes d. h. der Bürgerlichen zu führen. Indem er eine Kritik über die Vorrechte des eingebornen Adels zu liefern vorgiebt, sagt er S. 429: „Sehen wir aber nicht täglich, wie „Bürgerliche“ dort (in Mecklenburg) Güter erwerben und sofort mit aller Strenge auf ihre gutsherrlichen Rechte halten, die Nasen wo möglich noch höher tragen, als ihre adlichen Nachbarn, und in jeder Hinsicht es ihnen mindestens gleich zu thun suchen.“ (Apropos Herr Graf, was hat diese Expectoration mit der Frage ob Nichtadliche in den E. A. wählbar, was hat das Hochhöhertragen der Nase mit dem Rechte zu thun. Zum Henker, das Recht seine Nase so hoch zu tragen wie er will, muß doch dem Menschen bleiben; will der Herr Graf das Hochtragen der Nasen von Staatspolizei wegen beschränkt wissen? oder sollen die Nichtadlichen deswegen nicht wahlfähig in den E. A. sein, weil sie sich sogar anmaßen die Nasen eben so hoch oder gar noch höher zu tragen als der Adel? Wo ist dem Adel ein ausschließliches Privilegium auf das Hochtragen der

Nasen ertheilt? Soll die bürgerliche „Canaille“ sich immer tief im Staube bücken. Es ist jetzt eben Zeit, ja es ist Tugend, es ist Pflicht, Schuldigkeit, obligatio perfectissima die Nase eben so hoch zu tragen als der Adel; ein Lump, der sie nur einen Zoll niedriger trägt. In England trägt, um bei dem von dem Herren Grafen gewählten Gleichnisse zu bleiben, jeder freie Mann, jeder Britte, seine Nase eben so wie der Lord\*). „Geht es auch vielleicht bei den ersten Besitzern solchen Guts noch schlicht und bürgerlich zu, so sind die Herren Söhne doch sicher um keine Linie hinter den übrigen „Krautzunkern“ zurückgeblieben,“ (will der Herr Graf etwa einen Mäßigkeitsverein für die bürgerlichen Gutsbesitzer einrichten, haben diese nicht so gut wie der Adel das Recht ihr Geld zu vergeuden, soll etwa von Polizeiwegen nach den alten Polizei- und Kleiderordnungen vorgeschrieben werden, wie viel Gänge auf den Tisch eines Bürgerlichen kommen

\*) An dem englischen Lord ist jeder Zoll ein freier Mann, jeder Zoll ein freier Britte, als Engländer fühlt er sich; am deutschen Edelmann ist aber jeder Zoll nur ein Edelmann oft das nicht einmal, oft ist jeder Zoll an ihm nur ein Kammerherr. „Engländer und freie Männer, zwei Namen, die uns theurer sein müssen, als irgend ein Titel“, Herz. v. Richmond 1771 im Oberhause.

Dürfen? über den gräßlichen Hochmuth!!); und niemals hat Referent noch gehört, daß die Untergehörigen der Güter Nichtadlicher es auch nur in Etwas besser hätten.“ (Versf. auch nicht, weshalb auch Versf. nie dergleichen behauptet, vielmehr H. 1. S. 4. Anmerk. gesagt hat, daß in den Domainen viel gerechter, menschlicher gewirthschaftet sei als in den ritterschaftlichen Districten). „Sie wurden nicht früher der Leibeigenschaft entlassen, es wurde von den Nichtadlichen auch nicht eifriger dafür gewirkt; die jetzt der Leibeigenschaft Entlassenen haben bei diesem noch so wenig als bei jenen Grundeigenthum und wahre Selbstständigkeit erhalten!“ — (Hier trifft der Herr Graf den Nagel auf den Kopf, den allerfaulsten Fleck Mecklenburgs.) „Und diese Männer im allgemeinen, sollten die wahren Vertreter des Staatsbürgerthums, des allgemeinen Landrechts sein? (Hat etwa der Versf. je dergleichen behauptet? —) „Nein, sie suchen in der That nur ihre eigenen Interessen (nun dann gleichen sie auch in diesem Stücke dem Adel, der eben immer nichts wie „seine eigenen Interessen“ gesucht hat und sucht; das ist freilich ärgerlich daß die Nichtadlichen ihre eigenen Interessen selbst zu vertreten suchen, und sich nicht mehr als Schaafse den adlichen Leithammeln überlassen wollen) und sind nur als die Wortführer der Geldaristokratie, welche aus den Han-

delstädten und ganz Deutschland nach Mecklenburg strömt, zu betrachten.“ (Fehlgeschossen, Herr Graf, die Geldaristokratie in den Handelsstädten zieht ihre Zinsen, ihre Renten aus dem Boden, und kümmert sich grade um die Innern Verhältnisse Mecklenburgs, um die Landtagsangelegenheiten nicht im geringsten; es sind eingeborne Mecklenburger, die auf ihrem Eigen sitzen, denen im Gefühle ihrer Menschenwürde die Obervormundschaft des Adels lästig und überflüssig scheint). „Uebrigens sieht man ja ganz deutlich, was der Verf. Namens der nichtadlichen Gutsbesitzer verlangt, nämlich: zur Ritterschaft in vollem Sinne des Wortes (ja allerdings so schrecklich das auch adlichen Ohren klingen mag) und mit vollem Genuß aller Prærogative und Bevorzugung, welche der eingeborne Adel dormalen genießt, gerechnet zu werden“. — Gleichstellung mit dem „eingebornen Adel“ hat der Verf. eigentlich nicht ausgesprochen, findet diese aber ungerecht. Dem Talente, wo es sich zeige muß freie Bahn gegeben werden. Im freien England sind Geburt und Ahnen gleichgültige Dinge, nach denen bei Ertheilung von Aemtern und Würden nie gefragt wird. Die höchste Würde ist die des Lordkanzler, niemanden ist es eingefallen diese dem alten Adel mit so und so viel Ahnen vorbehalten zu wollen. Dem gesunden, praktischen Sinne des Engländers würde das als eine Narr-

heit erscheinen. Gehen wir die lange Reihe der Lordkanzler durch, so finden wir sehr viele unter ihnen, die sich aus den untersten Klassen der Gesellschaft zu dieser Würde emporgearbeitet und dem Hause der Lords präsdirten. — „Allgemeine höhere Ansprüche für alle Nichtadliche, oder vielmehr für das ganze Volk, sind nicht hier zu finden, (das, Herr Graf, ist lediglich Sache der Mecklenburger, nicht Sache eines auswärtigen Publicisten, der sich nicht berufen fühlt, so lange sich im Volke keine Stimme, kein Verlangen nach einer Veränderung regt, „allen Nichtadlichen, dem ganzen Volke“ ein neues Evangelium zu predigen, das niemand verstehen würde. Der Publicist ergriff die Feder in Sachen der Gutsbesitzer, weil er unter diesen Regung und Empfänglichkeit für eine Veränderung wahrzunehmen glaubte), „geschweige daß von wahrer staatsbürgerlicher Freiheit, welche alle Stände umfaßt und ihnen Gleichheit vor dem Gesetze sicherte, (will denn in Mecklenburg schon irgend jemand Gleichheit vor dem Gesetze haben, denkt jemand daran, ist man schon so weit vorgeschritten? Freiheit und Gleichheit sind keine Speise für mecklenburgische Magen, verursachen dort nur Bauchgrimmen und Kopfschmerzen,) oder sonst von politischen Garantien auch nur im Entferntesten die Redewäre.“ Der Herr Graf bedient sich hier einer beliebten

Modestloskel um als liberaler Mann zu gelten, und faselt nun ins Blaue hinein, indem er ganz übersieht, daß Mecklenburg im Erbvergleich schon einige „politische Garantien“ besitzt, und daß wenn diese, wie zugegeben wird, nicht genügen es immer lediglich Sache der Mecklenburger, nicht Sache auswärtiger Publicisten ist, mehr zu verlangen. Der Herr Graf hat sich mit einemale den Mantel des Radicalismus umgehängt, will die Perle den Säuen vorwerfen, spricht von staatsbürgerlicher Freiheit, von Gleichheit vor dem Gesetze, — wirklich man muß lachen, wenn man sich Mecklenburg und Gleichheit vor dem Gesetz zusammendenkt, Begriffe die himmelweit auseinanderliegen — von Ansprüchen des ganzen Volks und andern löblichen Dingen, übersieht aber daß in Mecklenburg für diese edlen Pflanzen, die nur in civilisirten Gegenden unter einer kultivirten Bevölkerung gedeihen, in Mecklenburg noch gar kein Boden vorhanden, daß niemand in Mecklenburg von dergleichen Dingen träumt. Handeln ohne den Willen des Volks zu fragen ist ein Irrthum, sagt Filangieri. Da die Zeituhr in Mecklenburg, durch den eingebornen Adel immer in ihrem Laufe aufgehalten und zurückgestellt, noch um 50 Jahre zurück ist, so kommen des Herren Grafen radicale Verbesserungsideen mindestens 50 Jahre zu früh, immer zu früh so lange der alte Sauer-

teig des eingeborenen Adels nicht ausgekehrt, dieser böse Geist in seiner jetzigen Gestalt nicht ausgetrieben worden ist. Auch Verf. huldigt wie der Herr Graf dem Radicalismus, wo er anwendbar und — mehr als Maske ist. — — Der Herr Graf giebt nun den Mecklenburgern noch manche gute Rathschläge, wofür ihm aber niemand, weder Adel noch Unadel Dank erstatten wird, z. B. daß die Volksschulen zu verbessern. Davon will aber in Mecklenburg unter Gutsbesitzern und Pächtern, unter Adel und Unadel niemand etwas wissen, die Volksschulen sind Gutsbesitzern und Pächtern grade ein Dorn im Auge, denn dieß Volk kann in seiner Bornirtheit nicht begreifen, daß ein Mensch, dessen Verstandeskkräfte geweckt, brauchbarer und mehr werth ist als zehn Büffel. Das Lesen in den niedern Klassen ist diesen Herrn ein Greuel, denn die Kunst des Lesens betrachten sie als ein „Standesvorrecht“, das sie aber wenig ausüben \*). Wenn man in Mecklenburg erst soweit vor-

---

\*) Als Pogge-Zierstorff, ein mecklenb. Gutsbesitzer aber nicht vom gewöhnlichen Kaliber, in der Versammlung der Land- und Forstwirthe zu Dobberan den Vorschlag zur geistigen Erhebung des Bauernstandes machte, war es interessant die langen, verlegenen verblüfften Gesichter mecklenburgischer Gutsbesitzer und

geschritten ist, den Werth der Intelligenz allgemein zu würdigen weiß, dann wird Mecklenburg noch einmal so reich, noch einmal so bevölkert werden.

Ueber die vielen guten Rathschläge, die der Herr Graf den Mecklenburgern zu geben weiß, kommt er gar nicht dazu, über die Vorrechte, die Anmaßungen des eingeborenen Adels, die das Aufathmen der Bürgerlichen ganz unmöglich machen, sich irgend wie zu äußern. Diesen kizligen, häfeligen Punkt weiß der Herr Graf als geschickter Diplomat gänzlich zu umschiffen. Dagegen macht dem radicalen Herrn Grafen die Frage ob Töchter nichtadlicher Gutsbesitzer in die Klöster dürfen, viele Sorge (weil ihm, dem holsteinschen Edelmann die holsteinischen Klöster vor Augen schweben). Mehrere male kommt er darauf zurück, und versichert ganz ernsthaft „das (die Aufnahme Nichtadlicher) wird zum Wohle des Allgemeinen nichts beitragen.“ Wir sind dem Herrn

---

Pächter in der Versammlung zu studiren, höchst lehrreich aber nachher auf dem Kampe, die von abgeschmackten, bornirten Hochmuth zeugenden Bemerkungen zu hören. Ob sie mit dem Bauern aus einem Glase trinken sollten, fragten sich die Pächter entrüstet; nein Ständeunterschied muß sein und bleiben; jeder bleibe bei seinem Stande, war der Refrain.

Grafen, der sich hier gleich wieder als Patriot zeigt, nur immer „das Wohl des Allgemeinen“ bedenkt, für diese feine Finte sehr verbunden, können aber die naseweise Frage nicht unterdrücken, ob die ausschließliche Aufnahme Altadlicher mit so und so viel Ahnen etwas „zum Wohl des Allgemeinen“, für das der Herr Graf so besorgt, beizutragen im Stande ist? O teuflischer Jesuitismus! immer „das allgemeine Wohl“ im Munde zu führen, wenn man nur an das eigne denkt.

Der Herr Graf sagt: „Es handelt sich doch nur um die Rechte der Gutsbesitzer untereinander.“ Es handelt sich nur um Rechte!!! In dem Catechismus des Herrn Grafen scheinen die Rechte der Nichtadlichen nicht von besonderer Bedeutung zu sein. Es handelt sich aber nicht um Rechte der Gutsbesitzer, sondern, was der Herr Graf, weil es nicht in seinen Kram paßt, ganz zu ignoriren beliebt, um angemaaßte Vorrechte des Adels und deren Abschaffung. „Dem Volke, dem Lande, ja Deutschland kann dies gleichgültig sein.“ Nein, durchaus nicht, weder dem Volke, noch dem Lande, noch ganz Deutschland kann das gleichgültig sein, wenn in irgend einem Winkel Deutschlands eine Erbkaste sich ferner die Oberherrschaft anmaaßen will. Die Melodie des alten Nachtwächterliedes vom „Gleichgültig sein“, die der Herr Graf hier singt, die uns in den Schlaf

lullen soll, ist freilich eine alte, aber durchaus keine allgemein beliebte Volksmelodie mehr. Freilich sagt man jetzt in Mecklenburg: „Wer kümmert sich darum, was der Adel und die Bürgermeister auf dem Landtage abmachen.“ Aber diese Worte sagen, wie die Adelsaristokratie, ein Fluch dem Lande, alles politische Leben, alle Theilnahme am Oeffentlichen, am Gemeinwesen erstickt und erdrückt. „Mecklenburg begnüge sich mit einem einfachen und wohlorganisirten Landtage“, meint der Herr Graf. Ist das ein einfacher Landtag, auf dem, wie Mecklenburger selbst, weiter unten, behaupten, nur „Juristen von Fach“ zum Mitsprechen befähigt. Kennt der Herr Graf das einen wohlorganisirten Landtag, wo der Adel dem Nichtadlichen sagt: „Hier haben Sie nicht mitzusprechen“, wo der Adel sagt: nur wen wir unter uns recipirt, nur der ist würdig und fähig des Landes Bestes zu berathen, des Landes Rechte zu vertreten, wo der Adel vorschreibt, wer in den Ausschuß gewählt werden soll. Der Herr Graf scheint ganz eigenthümliche Begriffe von einem „wohlorganisirten Landtage“ zu haben.

Der Herr Graf meint ferner: „Es mögen die nichtadlichen Gutsbesitzer Mecklenburgs nur nicht früher die Sympathieen ruhig denkender und wohlgesünnter Männer gegen die adlichen Gutsbesitzer in Anspruch nehmen, als sie diesen nicht auch wirklich

und nennenswerth in Verbesserungen zum Wohle des Ganzen und namentlich des Volks vorausgeeilt sind, was freilich nicht der Fall sein kann, so lange ihre Ortsuntergehörigen noch in jener überall gleich traurigen Lage stehen, so lange die zweckmäßigen Einrichtungen der Ställe den Gutsherrn noch näher am Herzen liegen, als die der Schulen und die Lehrer, um des Lebens Nothdurft und Nahrung nur einigermaßen zu fristen, sehr oft die ehrbare Schneider- und Schusterhandlung als Hauptsache betreiben müssen“. „Wir theilen diese Ansicht des Herrn Grafen hier zur Beherzigung für adliche und nichtadliche Gutsbesitzer mit, fragen aber den Herrn Grafen: warum sollen grade bei dem Rechte, das die Nichtadlichen in Anspruch nehmen, derartige Nebenbedingungen gemacht werden, warum sollen grade den Nichtadlichen solche besondere Verpflichtungen gestellt werden, warum sollen grade die Nichtadlichen ihr Recht, die erbvergleichsmäßige Gleichheit, mit Beförderung der Intelligenz, (was ihnen allerdings zum Ruhme gereichen würde) erkaufen? Würde es nicht ganz löblich und rühmlich sein, wenn der Adel sich endlich einmal bequeme, in diesen Dingen „vorauszuweichen“, in denen er so lange zurückgeblieben. Der Adel will immer so gern etwas voraus haben, warum fordert der Herr Graf nicht den Adel auf, „vorauszuweichen“? Es ist hier

ein weiter Spielraum, viel unbebautes Feld, auf dem der Adel, wenn auch nicht Vorrechte doch Vorzüge, die Achtung der Bessern, die Liebe des Volks sich erwerben kann.

Der Verfasser hat gegen den eingebornen Adel Mecklenburgs geschrieben, zwar mangelhaft, doch mit einiger Sachkenntniß und in guter Absicht, um den eingebornen Adel zu zwingen mit noch weit größerer Sachkenntniß zu beweisen, daß er Recht habe. Die Absicht des Verf. war gewiß eine löbliche; daß der eingeborne Adel diese gute Gelegenheit sein Recht aller Welt darzuthun, unbenutzt gelassen hat, ist nicht des Verf. Schuld. Der Adel ist „ein freier Stand,“ der sich zu nichts zwingen läßt, nicht einmal zum Beweise, daß er Recht habe. Die Beschuldigung, daß Verf. nur ein Parteigänger der bürgerlichen Gutsbesitzer Mecklenburgs sei, wird durch diese Herrn selbst widerlegt. Mecklenburgs Adel beharrt in stolzem Schweigen; Klugheit, der ihm inwohnende richtige Takt, haben ihm Schweigen als das beste Auskunftsmittel an die Hand gegeben, kein einziger fühlt sich speciell getroffen, gekränkt. Der Verf. ist dadurch in gewisser Beziehung entwaffnet. Mecklenburgs Bourgeoisie aber schreit Zeter mordio über den Verf.: sie schreit nicht bloß, nein sie greift zur Feder, sie — — — schreibt sogar, tiefgekränkt durch einige beiläufige Bemerk-

lungen des Verf. „Wer in Deutschland durchdringen will, muß mit starrer Keilschrift schreiben,“ sagt H. Voß in den hallischen Jahrbüchern. Der Verf. hat es nicht für nöthig gehalten, seine Worte und die Wahrheit in einen Complimentenballen zu hüllen, denn wer Mohren waschen will, muß sich scharfer Lauge bedienen. Da stehen nun die Philister entsetzt und schreien Zeter und Wehe. „In England, sagt ein meklenburgischer Edelmann, Baron Biel, glaubt man nicht, daß Wahrheit zu sagen grob und unanständig wäre, oder daß sie einen vernünftigen Menschen beleidigen könne.“ Der Meinung scheint auch Meklenburgs Adel zu sein, Meklenburgs Philister aber sind anderer Meinung, in Uebereinstimmung mit den Philistern der ganzen Welt.

Als Wortführer der tiefgefränkten Nichtadlichen ist der Rittergutsbesitzer Dr. Werthheimer auf Neu-Samuit einigemale im Schweriner Abendblatt aufgetreten, denn wie er in No. 1172 sagt: „Durch den bisher an den Landtagen genommenen thätigen Antheil, konnte er zu denen gezählt werden, welche man als die Verbreiter des Hefstes betrachtet.“ Die Eitelkeit spielt dem Herrn Doctor einen argen Streich, er hält sich für weit bedeutender und wichtiger als er ist; es ist zu bezweifeln, daß Jemand mit dergleichen Verdacht ihn im geringsten gefränkt haben

wird, da überhaupt nur von einer Verbreitung des ersten Heftes durch den gewöhnlichen Buchhandel die Rede sein kann. Dann sind es die S. 2 und S. 37 des ersten Heftes gebrauchten Ausdrücke die den Herrn Doctor so schwer gekränkt. Wenn man aber erwägt, daß im J. 1795 schon 77, sage sieben und siebenzig nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft gegen die Anmaaßungen des eingebornen Adels auftraten, „protestirten,“ daß diese Angelegenheit dann viele Jahre bis zum J. 1838 gänzlich ruhele, daß endlich jetzt, obgleich sich die Zahl der nichtadlichen Gutsbesitzer seitdem verdoppelt nur sehr wenige vereinzelt auftreten, daß man es jetzt noch nicht weiter als bis zum „Protestiren“ gebracht, und höchstens ans „Prozeßiren“ denkt, so scheint der Vorwurf der Indolenz, der Fahrlässigkeit gerechtfertigt. Der Vorwurf trifft, wiewohl parlamentarische Taktik allen fehlt, keineswegs die, die seit gestern im Besitz eines Ritterguts, er trifft nicht die, die sich dem Kampfe für die Rechte des Bürgerstandes entschieden angeschlossen, sondern die große Zahl der Zuhausebleiber, der Unentschiedenen. — Warum schreit nun der Herr Doctor eigentlich? Um die Welt, von sich, von seiner werthen Person reden zu machen, was ihm denn auch in seiner Weise gelungen, nur beneiden wir ihn um den Ruhm, den er hier einerndtet, nicht weiter.

Unsere Behauptung, daß Mecklenburgs Adel bisher durch größere Intelligenz bevorzugt gewesen, zurückzunehmen, haben des Herrn Doctors publicistische Arbeiten uns keine Veranlassung gegeben, wie wir denn überhaupt der Meinung sind, daß man mit dem Gelde oder mit dem Kredite, mit dem man ein Rittergut erwirbt, keineswegs zugleich die Fähigkeit eines brauchbaren Landtagsmitgliedes mit erkaufte, wie man in Mecklenburg zu glauben scheint. Lassen wir den Herrn Dr. Wertheimer selbst reden. S. 1 S. 5 ist gesagt: „Die Regierung sucht mit der Zeit fortzuschreiten, während die Stände der Zeit einen Hemmschuh anziehen möchten.“ Diesen Nachsatz nennt der Herr Doctor „eine harte und gewiß nicht über Mecklenburgs Stände erwartete Behauptung, welche das betheiligte Land am besten zu würdigen wissen wird, wenn es dasjenige überblickt, was in neuerer Zeit war und durch die Stände befördert.“ Nun, was denn? Etwa die „erweiterten Prügelbefugnisse der Patrimonialgerichtsherren, ein neues gar nicht ausführbares, so verworrenes Rechtsmittelgesetz, daß sich weder Gerichte noch Advocaten zu recht finden können,“ wie eine Stimme aus Schwerin \*) klagt, mit dem Zusatz: „Beweis genug, daß wir ein

---

\*) Leipziger allgem. Zeitg. 1840. Nr. 319.

Recht haben, keine übertriebenen Hoffnungen von unsern Gesetzgebern zu hegen.“ Man nenne doch einmal ein, das Wohl des ganzen Landes umfassendes Gesetz, das von den Ständen ausgegangen, oder von der Regierung vorgeschlagen bei den Ständen, ohne lebhaften Widerspruch durchgegangen wäre. Als merkwürdige Urkunde, als Zeugniß über die politische Bildung eines meklenburgischen nichtadlichen Gutsbesizers theilen wir zur Ergözung noch einiges mit. Ueber die Schilderung der Stände S. 5 äußert der Herr Doctor: „Welche inhaltsschwere Worte, und über Männer ausgesprochen, wovon ein großer Theil aus Magistratspersonen besteht, (man denke sich Magistratspersonen! Beamte), welche von der Regierung angestellt, (das ist ja eben ein großer Fehler, daß die Städte kein Wahlrecht haben, daß ihnen die Regierung beliebig Beamte setzt) oder doch die Bestätigung ihre Anstellung haben. (In seiner Blindheit sieht der Herr Doctor nicht, daß auch von der „gesamten Masse der Rittergutsbesitzer“ die Rede ist und in seiner Confusion führt er nun fort): „Und nun kann man es grade dieser angegriffenen Einrichtung (der Einrichtung, daß jeder Hans, der zufällig ein Rittergut erworben, groß oder klein, eine Stimme auf dem Landtage hat), zu rechnen, daß sie zu des Allgemeinen Besten gereicht. Denn mit Recht kann

man wohl annehmen, daß der durch seinen fixen Gehalt versorgte (ein sehr treffender, das Anbinden an die Krippe des Staats oder Stadtbudgets bezeichnender Ausdruck) geschäftskundige Beamte das Wohl seiner ihm anvertrauten Commune ebenso gewissenhaft, und da er durch keine Nahrungsorgen an das verlassene Wohnhaus zu denken genöthigt, (ei der glückliche Mann!) gewiß mit mehr Ruhe (wer hat je an der Ruhe dieser Herren und an andre negative Tugenden derselben gezweifelt) vertreten wird, als derjenige, welcher zum stattfindenden Landtage jedesmal nur aus dem Privatstande gewählt werden dürfte, von dessen schwieriger Stellung ich gar nicht weiter spreche. (Das Gar nichtweilersprechen würde das Beste sein, was der Herr Doctor thun könnte, indeß geht die Saalbaderei immer so weiter.) Die Comitteen sind es, versichert er, welche aus des Landtags fähigsten und tüchtigsten Männern zusammengesetzt werden. Oben war der Herr Doctor so erbittert, daß der Verf. behauptet, die größere Intelligenz sei bei dem Adel, sehen wir die Mitglieder dieser Comitteen durch, so finden wir fast nur Adliche, selten, sehr selten einen Nichtadlichen unter diesen „Fähigsten und Tüchtigsten.“ Der Herr Dr. juris rühmt dann die Juristen, die den Arbeiten des Landtags das Gediegene geben, versichert „es ist keine Nothwendigkeit,

daß die auf unseren Landtagen erscheinenden Stände alle zu der geistigen Elite gehören müßten,“ findet in der Zusammensetzung der Stände den Grund, „wodurch sich des Landes Zufriedenheit mit der Verfassung erklären läßt.“ (Für diese Zufriedenheit sprechen weder der Bauernaufstand, noch die fortwährende Zänkereien des vorigen Jahrhunderts, noch die jetzigen); indem wegen der lebenslänglichen Abgeordneten, nämlich der Städte Magistratspersonen, diese“ (die Magistratspersonen) „eine sichere Garantie haben“ (wer zweifelt daran) „daß ihre“ (der Magistratspersonen) „Gerechtfame, \*) durch ihre so sehr“ (wegen der Landtagsdiäten, circa 150 Thaler jährlich) „dabei interessirten Vertreter mit Berücksichtigung der ganzen Commune wahrgenommen werden.“ Schließlich versichert der Herr Doctor, „daß es den Adlichen nicht zu verdenken, wenn sie versuchen für sich allein zu erhalten, wo sie so lange mit Geschick und dem Lande zum Gedeihen allein gewirkt.“

Hier nun kuckt der Fuchs aus dem Loche, denn, wenn die Herren Priviligirten des Bürger-

---

\*) Der Herr Doctor will offenbar ganz etwas anderes sagen, in seiner Unschuld und Naivität kommt er indes mit der Wahrheit heraus, mit dem wirklichen Sachverhältniß, ohne etwas davon zu ahnen.

standes, die bürgerlichen Gutsbesitzer, das erst erhalten, was die Adlichen besitzen, so ist es ebenfalls billig und ihnen nicht zu verdenken, wenn sie das für sich allein zu erhalten suchen. Bravo, bravissimo Doctor! Es spricht aus dem Herrn Doctor eine so gute loyale Gesinnung, daß ihn, wenn er sich ein Adelspatent aus Wien kommen läßt, der eingeborne Adel gewiß sofort in seine Zunft recipirt propter bene merita.

Der Dr. Werthheimer tritt als Schildträger der Flachheit auf, es ist die Rebellion der Mittelmäßigkeit, die aus ihm spricht; mit der Mittelmäßigkeit kein Wort weiter. Der Herr Doctor ist aber Organ der Nichtadlichen; wenigstens haben die Nichtadlichen durch Stillschweigen dem Herrn Doctor beige stimmt, deshalb hier noch einige Notizen. Der Graf Görz-Schliz sagt: \*) „Der Geist eines meklenburgischen Landtags ist bei der Mehrheit keineswegs ein löblicher. Das Interesse der einzelnen rührt eigentlich bei jenen nur die, welche im gleichen Falle sich schon befinden, oder besorgen, sich einst befinden zu können. Viele sind für alles gleichgültig und werden ohne eigne Selbstständigkeit von denen, welche lei-

---

\*) Memoiren eines deutschen Staatsmannes. Leipzig, Fleischer, 1830. S. 180.

ten, geschoben. Andre erscheinen nie und überlassen den Kampf den Uebrigen. Die städtischen Landstände, größtentheils Glieder der Advokatenzunft, bringen in die Versammlungen ihre Advokatenfeinheiten mit ic. Eine gewisse vertrauliche, zudringliche Gleichstellung des zweiten Standes raubt der Ritterschaft manchen Vorzug der ersten Stelle bei der Landschaft. Selbst viele der letzteren sind von Advokaten durch Prozesse und Geldmäkelei abhängig und fürchten den üblen Willen ihrer Sachwalter und Geldnegotianten. \*) Der Hof findet in der Mitte der Landtagsversammlung dienstfertige Hinterbringer, eine Rolle, welche vorzugsweise manche Bürgermeister übernehmen.“ Eine Schilderung eines meklenburgischen Landtags aus der Feder eines Edelmannes, der meklenburgischer Rittergutsbesitzer war.

Der Herr Doctor W. so wie ein Referent des Piloten, wahrscheinlich ein Bürgermeister, den wir weiter unten noch unser Compliment machen werden, heben besonders die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Juristenzunft für die Gesetzgebung her-

---

\*) Jetzt ist die Sache umgekehrt; bei der Anzahl von Advokaten, beim Ueberfluß an Geld sind die Advokaten von den Patrimonialgerichtsherren abhängig.

vor. Wir werden dabei immer an jene Aeußerung eines schweizerischen Gerichtsvorstandes gegen einen gelahrten Juristen, als er seine Gelehrsamkeit ausframen wollte, erinnert: Wir Schwyzer haben sonderbare Landgebräuche. Naus mit euch, Doctor! — Die eigentliche constitutive Gesetzesweisheit scheint sehr im Argen zu liegen, heißt es in den Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen, und vom schlichten Menschenverstande eher erkannt zu werden, als vom Studium des Positiven. \*) Einer der größten und tiefsten Denker, Hegel äußert in dieser Beziehung: \*) „Der Advokatenstand ist zunächst in seinen Begriffen und Geschäften an die Prinzipien des Privatrechts, überdem des positiven Rechts gebunden, die den Prinzipien des Staatsrechts entgegengesetzt sind, nämlich dem vernünftigen, von dem nur bei einer vernünftigen Verfassung die Rede sein kann, so daß der Sinn eines nur zu berühmten Staatsmannes es hierin wohl richtig traf, wenn er die Advokaten für die ungeschicktesten erklärte, in öffentlichen Angelegenheiten zu rathen und zu handeln. — — — Wenn landständische Depu-

\*) So kam der so wohlthätige Familienrath, die einzige dem code Napoleon eigenthümliche Anstalt aus Napoleons eignen Ideen.

\*\*) Hegels Werke Bd. 16. S. 232.

tirte den Sinn des Privatinteresses und Privatrechts als ihres ersten Zwecks mitbringen, wovon das Uebrige abhängig, nur eine Folge sein soll, so gehen sie darauf aus, so viel als möglich dem Staate abzugeben für das Allgemeine so wenig als möglich zu geben und zu thun.“

Die Geschichte des Streites über die Vorrechte des eingebornen Adels bestätigt diese Ansicht Hegels. Als die nichtadlichen Gutsbesitzer auf dem Landtage zu Malchin 1798, die Intercession der Städte verlangten, weil die Wahl der Klosterbeamten nicht reversalmäßig sei, antworteten die Städte, als ächte Krähwinzler „daß es ihnen nicht zustehe über ritterschaftliche domestica zu streiten.“ Es ist der Geist kleinstädtischer Bornirtheit, spießbürgerlicher Beschränktheit, der seinen Kirchthurm für das Höchste und den Schuckbrunnen für das Tiefste in der Welt hält, der hier spricht, der sich aus seiner Versumpfung in Privatinteressen nicht herausreißen kann, nicht über „ritterschaftliche domestica“ streiten will, der 1798 noch nicht begriffen, was Schlözer schon 1786 gesagt: in Mecklenburg werde die gefährlichste aller Regierungsformen — Erblichgarchie — entstehen, der nicht begreift, daß der ganze Körper leidet, wenn ein Glied abgetrennt wird.

Eine andere Stimme „aus Mecklenburg“, läßt sich in No. 3 des Piloten von 1841 vernehmen. Referent tadelt den „übermüthigen Ton,“ — dem ehrbaren Spießbürger ist Aergerniß mißfällig. Was ist denn durch den dehmüthigen Ton, aus dem wir in Deutschland schon so lange, zum Ekel und Ueberdruß gesungen, gewonnen? Aergerniß hin, Aergerniß her, schrieb Luther, ein gut Gewissen fihelt und seßelt nicht lange. Von dem publicistischen Takt und Scharfsinn dieses Referenten zeugt folgender Passus. „Einer der Hauptpunkte betrifft die Klostergüter.“ Der Hauptpunkt ist aber offenbar die Wahlfähigkeit der Nichtadlichen in den G. A., von dem Referent den Lesern des Piloten ebenfalls kein Wort sagt. Referent behauptet: „Es gehört eine ganz genaue und detaillirte Kenntniß unsrer complicirten, abstrusen mit Partikularitäten überladenen Rechts und Staatsverhältnisse dazu ein begründetes Urtheil über die Richtigkeit der Darstellung des Verf. bilden zu können. Diese Kenntniß besitzen außer unsern einheimischen Juristen und Landtagsbeamten (besonders den städtischen) wohl wenige\*) und grade jene Eingeweihten (!!!) bedauern, daß diese Schrift wegen der vielen Unrich-

---

\*) Das eben ist der Jammer.

tigkeiten und Ungenauigkeiten mit denen das unbestreitbar Wahre und Schlagende in der Darstellung gleichsam durchwachsen ist, einen großen Theil der Wirkung verfehle \*), Sie (die Eingeweihten, einheimischen Juristen und Landtagsbeamten) sagen, einen so complicirten, in positive Bestimmungen \*\*) gleichsam eingesponnen Rechtsfall zu entwirren, dazu gehöre mehr positives Wissen, als Verf. sich habe erwerben können, dazu müsse man Jurist von Fach und mit meklenburger Praxis vertraut sein“ \*\*\*). Gewiß die schlechteste Empfehlung der meklenburgischen Verfassung und meklenburgischer Verhältnisse, wenn nur die Beamtenkaste, nur „Juristen von Fach“ in öffentlichen Angelegenheiten urtheilsfähig, zum Mitsprechen geeignet und

---

\*) Die Unrichtigkeit und Ungenauigkeit hätte Referent nachweisen sollen, das war er, wenn auch nicht dem Verf., doch dem Publikum und der Wahrheit schuldig.

\*\*) Wo stecken denn diese positiven Bestimmungen? Meint man etwa die „Normen“ die der Adel auf eigene Hand fabricirte?

\*\*\*) Eine interessante Bemerkung bringt der Referent des Piloten bei. „Der Adel bei uns hebt seit einigen Jahren, ja, man kann den Zeitpunkt ganz genau angeben, — seit der Thronbesteigung des Königs von Hannover, sein Haupt, das er ohnehin hoch genug trug, unverkennbar noch ein Paar Zoll höher.“

berechtigt scheinen. Es geht ein Geist durch die Welt, der eine neue Religion, die Freiheit, offenbart, der Geist des selbstständigen freien Bürgerthums, der überall an den Fesseln der Beamtenvormundschaft kräftig rüttelt und schüttelt; wann wird dieser Geist nach Mecklenburg dringen, in die verknöcherten, versteinerten Seelen, der mit ihrer Alleinweisheit sich brüstenden Juristenzunft? — — Warum thut denn keiner von diesen „Eingeweihten,“ von diesen Juristen von Fach „das Maul auf? Warum schweigen die 300 Advokaten u. die Mecklenburg ernähren muß, bis sich ein Auswärtiger gedrungen fühlt, ihnen ins Handwerk zu pfuschen? Warum beweisen diese Eingeweihten, diese Juristen von Fach, die hochmüthig und dünnkelvoll auf den fremden Publicisten, der sich bei ihnen „eindrängt,“ herabschauen, nicht durch die That, daß sie es besser wissen. Der deutsche Michel kommt bei jeder Gelegenheit mit der einfältigen Rede nachgehinkt, daß er das alles schon lange gewußt, gekannt und besser verstanden; das deutsche Spießbürgerthum bläht sich immer mit seinem Wissen. Am bloßen Wissen aber ist wenig gelegen. Darauf kommt es an, daß man, was man weiß, zur gehörigen Zeit an den Mann bringt, nicht aber damit hinter dem Berge hält; nicht das Wissen, sondern das Können, Wollen, Vollbringen, die

That ist die Hauptsache. Auf Mecklenburg läßt sich noch heute anwenden, was Schlözer vor 60 Jahren von der Schweiz sagte: „Helvetien ist bisher immer eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinterm Vorhange, keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen immer von Freiheit dabei! Raas damit, wer ein gutes Gewissen hat. Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe“.

Daß indeß selbst diese einheimischen „Juristen von Fach“ in den Landtagswirwarren nicht genau orientirt sind, geht aus einer Bemerkung des Professor Eschenbach in der Beil. zu den Kost. Nachr. 1819 S. 112 hervor. Er sagt daselbst in einer Abhandlung von den Lehndiensten: „auf dem Land- und Convocationstagen bestehen ihre (der Landmarschälle) Geschäfte, so viel ich erfahren habe u. u. Weil ihre Ausrichtungen inzwischen andern, als Lehusverhältnisse, zu ihrem eigentlichem Gegenstande haben, so wird eine nähere Erörterung, welche ohnehin ihre Schwierigkeit hat, hier entbehrlich. — — Wie früher die einheimischen Juristen, als sie noch den Muth hatten, mit der Wahrheit offen, ohne Rückhalt, ohne Rücksichten herauszugehen, über die in Rede stehende Angelegenheit urtheilten, ist aus Anlage A zu ersehen.“

Der Verf. giebt hier im zweiten Hefte nur lose aneinander gereihete „Andeutungen,“ er überläßt es den „Eingeweihten, den Juristen von Fach,“ den Consulanten, überhaupt denen, die es besser wissen und dafür bezahlt werden, gründlichere Arbeiten zu liefern. Es ist eine langweilige, geistlose, geisttödtende Beschäftigung in den Landtagsverhandlungen, den Deductionen des 17. und 18. Jahrh., großmächtigen Folianten im barbarischen Kanzleistyl, umherzustoßern um die Forderungen der gesunden Vernunft mit historischen Gründen auf die Beine zu helfen. Es ist für den Publicisten entmuthigend überall gegen den Egoismus, gegen die beschränkte Bornirtheit zu stoßen, die in der Mitte des 19. Jahrh. noch nicht über die Mitte des achtzehnten hinaus ist und auch nicht hinaus will, sich ängstlich an alte Privilegien, altes Recht, altes Herkommen klammert. Ob das, was altes Recht und Verfassung heißt, recht oder schlecht ist, kann nicht aufs Alter ankommen; auch die Abschaffung der Sklaverei, der Menschenopfer, unzähliger Infamien, war immer ein Aufheben von Etwas, das ein altes Recht war. Ist es nicht eine Schande für ganz Deutschland, daß man sich noch im neunzehnten Jahrhunderte, wegen solcher Tämmerlichkeiten umherzankt. Es ist für den Publicisten entmuthigend, wenn er sieht, wie wenig er

wirkt, wegen Mangel an Intelligenz, Hochsinn, Energie, Thatkraft, Selbstgefühl, wenn er sieht, wie Recht, Wahrheit und gesunde Vernunft keine Herberge finden, in der Fluth der Vorrechte aus vergangenen Jahrhunderten untergehen. Intelligenz, Entschiedenheit und Entschlossenheit fehlen der Mehrzahl der Nichtadlichen. „Wer zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt, der vermehrt die Bewegung.“ Ein Theil will mit dem Adel nicht gern brechen, hat freundnachbarlichen Umgang mit Edelleuten, wird von diesen zur Gesellschaft gezogen (welche Herablassung!) darf sein Geld im Spiel an sie verlieren, diese Huld verdient, daß man Rücksichten nimmt, nicht unzart Verhältnisse berührt, die der Adel nicht gern berührt wissen will. \*) Nun, meinetwegen laßt Euch am Seile führen, so viel und so lange Ihr wollt! Wirklich, der Adel mit seinem Stolz, seinem Selbstgefühl, seinem Troß, ist achtungswerther, als dies kriechende, sich bückende bürgerliche Geschmeiß, daß nicht Kraft

---

\*) Wir haben lang genug geliebt,  
 Und wollen endlich hassen!  
 Die Liebe kann uns helfen nicht,  
 Die Liebe nicht erretten;  
 Halt Du, o Haß, Dein jüngst Gericht,  
 Brich du, o Haß, die Ketten;  
 Gedichte eines Lebendigen, Zürich 1841.

in sich hat, sich jedem Manne gleich zu achten, das durch ein huldreiches Lächeln eines Edelmannes beglückt, bei eigener innerer Leerheit durch herablassendes Wohlwollen eines Edelmannes sich gehoben fühlt. Der Hochmuth des Adels ist aus seinen Umgebungen zu erklären; wem immer als einem höhern Wesen gehuldigt wird, der hält sich zuletzt wirklich dafür.

\*

\*

\*

Die Hund' und die Katzen die stritten sich  
Und zankten sich um die Wette,  
Wer unter ihnen urkundlich  
Den ältesten Adel hätte.

Hoffmann v. Fallersleben.

**W**ittermeier sagt: „Vom 16. Jahrh. an findet man in der Geschichte des deutschen Adels vorzüglich das Streben neue Vorrechte sich zu verschaffen und die bisher bestrittenen oder nur auf Herkommen gegründeten sich zu sichern. Am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts waren endlich auch die eigentliche Verbindung des Adels in eine kastenartig abgeschlossene Unterthanenklasse vollendet“. Die Standesverschiedenheit war, so lange sich keine geschlossene Erbkaſte gebildet, weit geringer. Ehre, sagt ein gründlicher, keineswegs den neuern Ideen huldigender, brandenburgischer Geschichtsforscher, G. W. v. Raumer, hatte jeder deutsche Stand nur nicht gerade die militärische oder kriegerische des Ritterstandes.“\*) Aber jeder Freigeborne konnte

---

\*) G. W. v. Raumer die Neumark Brandenburg im Jahre 1337. Berlin 1837.

diese Ehre erwerben, denn „es fehlt auch an Exempeln nicht, daß tapfere Bürger zu Ritter geschlagen wurden.“

Für die Gleichheit aller Freien und gegen eine deutsche Uradelskaste spricht ein bisher wenig beachteter Umstand. Durch das ganze Mittelalter zieht sich die Idee, daß nur Genossen, Gleiche, Ebenbürtige, pares das Recht suchen konnten. Im Fehmgericht, dieser großartigen dem deutschen Mittelalter eigenthümlichen Rechtsinstitution, das dem Bedrückten der nirgends Recht finden konnte zu seinem Rechte verhalf, von dem uns unwissende Romanschreiber ein ganz verzerretes Carricaturbild gegeben, das niemals heimlich und in unterirdischen Gewölben, sondern nach deutschem Brauch öffentlich, z. B. in Dortmund „uff dem Markte neben dem Rathhause gehegt wurde“, zeigt sich unter den Freischöffen nicht der geringste Rang noch viel weniger eine Rechtsverschiedenheit, sondern vollkommene Rechtsgleichheit, keine Spur von der Ungleichheit freier Männer. Die Schöffen der Fehme, oft nur Handwerker, sprachen Recht über des Reiches Fürsten, Grafen, Freiherrn, weil sie als Freie, diesen gleich, ebenbürtig. In dem ehemals slavischen Landen in der Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, gab es eigentlich schöffenbar Freie nicht, sondern persönlich Freie,

aber dinglich Unfreie, die da kein ächtes Eigenthum besitzen. Darum, heißt es in der Glosse zum Sachsenspiegel, findet ein jeglich Mann allda (in der Mark) Urtheil, er sei, wer er sei.“ Das beweiset jene Stelle des märkischen Landbuchs von 1375, wonach im Landgericht sieben erwählte Landleute (villani) über alle Landleute, auch die rittermäßigen (militares) zu Gericht saßen. Ja im Hofgericht zu Cölln an der Spree vor dem Markgraf Albrecht von Brandenburg 1473, wegen eines neu angelegten Zolles erschien, „als vor gehegter Bank zu thun gebührte, saßen als Beisitzer und Urtheiler neben Prälaten, Herrn, Ritterschaft, Städte, „fünf Landschöppen des Hofgerichts zu Berlin“ \*). Nach dem durch den Landvogt Mathias von Normann im Anfange des 16. Jahrh. verfaßten Wendisch-Rüganischen Landgebrauch war es in dem Manngericht wegen Tödtung eines Edelmannes Bauern zu Schöppen zu setzen erlaubt (eddellude ok wol buren). Kanow, ebenfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. lebend, erzählt, wie die Töchter der Edelleute auf Rügen wohl Bauern zu heirathen pflegten.

„In der lex Saxonum erscheint ein freier Stand, Edle genannt. Edel oder frei, beide Begriffe fallen

---

\*) Gercken cod. dipl. Braud. und G. W. v. Raumers Abhandlung in den märkischen Forschungen.

zusammen.“ So ein neuerer scharfsinniger Geschichtsforscher \*) Aber noch viel später war „ein freier Sachse“ ein ehrendes Epitheton eines Edelmanns. In einem Rechtshandel vor Markgraf Albrecht von Brandenburg erklärte 1481 Claus von Borstel, aus einem alten Geschlechte der zum alten Sachsenlande gehörigen Altenmark Brandenburg: „Darzu wollt er thun, als ein freier Sachse“ \*\*) nicht als Edelmann, nicht als Ritter, sondern als freier Mann. — Noch im 15. ja noch im 16. Jahrh. waren adlich und freigeboren ganz gleiche Begriffe, selbst der Handwerker mußte ein adlich geborner, d. h. ein freigeborner sein. Markgraf Johann von Brandenburg gebietet 1482 dem Schumacheramt zu Lenzen: „Konen Brunings, die Inholt eines adelbrives, oren adell, dat sy echt und recht dutsch und nicht wendisch geboren sy, bewysset hätt, in dat genaunte schoumakeramt intonemen.“ † Ferner „das sye echt und recht von irem Vater, irer mutter und allen vier annen, die nicht von Wendischem,

\*) Schaumann Gesch. des sächsischen Volkes bis 1841.

\*\*) v. Raumer cod. dipl. Brand. II., 163. In einer andern Urkunde von 1481 erscheinen auf einem Landtage die von der Ritterschaft und von den Mannen, wo Claus von Borstel zur Ritterschaft gehört, ebend S. 63.

nicht eignen, nicht pffiffer nicht schepex oder leine-  
 weber gewesen sind, sondern guder deutscher freier  
 art, die wohl werke und gulde besitzen mogen.“ \*)  
 In der Confirmation der Gewerksartikel der Huf-  
 und Waffenschmiede zu Berlin durch Kurf. Joachim  
 1542: „Vnd wann einer Meister werden will, der-  
 selbe soll auch alsdann schuldig sein, seinen Lehr-  
 geburts- vnd Adelbrieff fürzulegen“ \*\*). Dreyer  
 sagt: \*\*\*) Adel und Freigeborne beide waren der  
 Kriegsvorzüge und der Lehne fähig, einer erlangte  
 die ritterliche Würde so gut wie der andre, man  
 erforderte nicht sowohl Erweis des Adels als der  
 freigebornen Herkunft, beide waren ebenbürtig,  
 d. i. freier Geburt.

Wenden wir uns zu Mecklenburgs Adel und  
 Uradel. Die neueste Fäselei über denselben vom  
 Jahre 1840 bringt Walke †): „Wie erweislich Heinrich  
 der Löwe altadlichen Rittern und Knappen große  
 Grundstücke in den eroberten Gegenden Mecklenburgs  
 als Belohnung ihrer Kriegsthaten anwies, so ist  
 dasselbe von Heinrich I. in Lauenburg anzunehmen

\*) v. Raumer cod. dipl. Brand. II, 160, 161.

\*\*) Fidicinus histor. dipl. Beitr. 3. Gesch. v. St. Ber-  
 lin II, 359.

\*\*\*) Dreyer verm. Abh. III, 1303.

†) Zollregal Lauenburgs S. 26.

und 928—38 hier geschehen.“ Ganz abgesehen von der Logik des Verfassers, was soll man überhaupt zu einer solchen Geschichtspuscherei, die immer 100 Jahre hinter der neuesten Geschichtsforschung zurück ist, sagen? Von der Zeit Heinrichs des Löwen sagt Schaumann\*): „Schon jetzt aber einen Reichsadel (NB. Reichsadel dem sich der landsässige Adel erst nachbildete) für Sachsen aufzählen, mögte wohl gewagt sein. Erst nach dem Sturze Heinrichs des Löwen bildete sich ein solcher (Reichsadel) aus“. In der Stiftungsurkunde des Bisthums Schwerin von 1171 werden als liberi genannt: comes de Ravensberg, comes de Bentheim, Cazimar de Demin, Pribizlaus de Kizin\*\*). In Mecklenburg herrschten slavische Fürsten (den Stargardschen Kreis und die Grasschaft Schwerin ausgenommen); in ihrem Gefolge erscheinen in den ältesten Urkunden viele Slaven und slavische Namen die erst allmählig, nachdem deutsche Sprache und Sitte mehr einheimisch geworden, durch deutsche Namen verdrängt werden. „Hinsichts der Länder, unter slavischen Fürsten, bemerkt v. Wersebe\*\*\*),

\*) Gesch. d. sächs. Volks. S. 300.

\*\*) Westphalen monum. 4, 813.

\*\*\*) Ueber die niederdeutschen Colonien I, S. 440, womit zu vergleichen I, S. 407 u. II, S. 779.

fehlt es gänzlich an Nachrichten, daß Fremdlinge daselbst aufgenommen, von Mecklenburg wird deutlich bezeugt, daß dies von Pribislaw nicht geschehen sei.“ Rudloff in seinem Handbuch der mecklenburgischen Geschichte sagt: „die Versuche der sächsischen Befehlshaber, das Land mit Deutschen zu bevölkern, waren nicht von Bestand; es ist nicht glaublich, daß eine Generation dieser Ausländer sich in dem eigentlichen Obotritenlande erhalten haben sollte“.

In seinem Handbuche des mekl. Civilrechts \*) sagt v. Kampß: Den ersten Stand bildet der Adel, welchen man in Mecklenburg findet, so weit die Geschichte urkundlich reicht. Der Uradel dieses Landes war der wendisch-obotritische, allein im 12. Jahrh. kamen mit der deutschen Oberherrschaft auch mehrere deutsche, besonders sächsische, adliche Familien nach Mecklenburg und ließen sich neben jenen nieder. Schon im 13. Jahrh. findet man allgemein die gegenwärtigen Geschlechtsnamen; zwischen dem ursprünglich wendischen und zwischen dem einheimisch gewordenen deutschen Adel fand überall kein Unterschied der Rechte und Vorzüge statt. Fast 5 Jahrh.

---

\*) v. Kampß Handbuch des mekl. Civilrechtes, S. 524. S. 170.

blieb er ausschließlich Landesadel, indem keine auswärtigen adlichen Geschlechter sich in Mecklenburg niederließen; die entferntere Lage des Landes und die geringere Ausbildung des Ritterwesens in Mecklenburg gehören zu den Gründen, weshalb der mecklenburgische Adel länger, als in andern deutschen Ländern sich unvermischt mit Fremden erhielt. Die Geschichte des einheimischen Adels weicht aber auch nur in dieser Beziehung von der des übrigen deutschen Adels ab. Da der Adel damals allein lehnsfähig war und das platte Land, soweit es dem Landesherren und dem Klerus nicht gehörte, allein besaß; so bildete er allein den ersten weltlichen Landstand, die Ritterschaft, welche daher damals mit dem Adel gleich bedeutend war. Dieser Zustand erlitt indessen erhebliche Veränderungen, als im siebenzehnten Jahrhunderte nicht allein die entstandenen eigenen landesherrlichen Behörden den Einfluß des Adels, als Landstand, auf die Verwaltung verminderten, sondern auch der Bürgerstand lehnsfähig ward und dadurch die Ritterschaft auch bürgerliche Mitglieder erhielt.“ Herr von Kampß ist in der Gelehrtenrepublik unstreitig eine bedeutende, respectable Autorität, um desto nothwendiger ist es auf einige Irrthümer hinzuweisen. Uns ist es nicht möglich gewesen in den ältesten Urkunden einen Adel aufzufinden, vom wendisch-abotritischen Uradel weiß man

nichts, sächsische adliche Familien können im 12. Jahrh. nicht nach Mecklenburg gekommen sein, weil es keine gab, Geschlechter bilden sich erst mit dem Geschlechtsnamen, also mit dem 13. Jahrh. Die geringere Ausbildung des Ritterwesens in Mecklenburg mögte grade der Adelskaste ungünstig gewesen sein, denn es lag eben in der Korporation vorzugsweise nur Meisterrinder aufzunehmen, wie die Schumacher in Lenzen 1482 auf Beweis von vier Ahnen bestanden. Wichtig ist, daß die Geschichte des mecklenburgischen Adels nicht von der übrigen abweicht, daß heißt einzelne rittermäßige Leute erwerben Dienste, Zinsen, Pächte, Gerichte hohest und siedest, von dem Landesherrn, und bilden so allmählig das, was man später Rittergüter nannte. Aber auch Stadtbürger erwerben dergleichen. So bestätigt Fürst Albrecht v. M. 1333 den Verkauf der Bede mit allen Nutzungen und des Gerichts siedest und höchst an Hals und Hand über Barnstorf an den Rostocker Rathsherrn H. Friso. Ein Theil des mecklenburgischen Adels ist gewiß Bauernadel, (bekanntlich der älteste Adel), der auf seinem Aod saß, auf seinem Eigen. Daß ursprünglich nicht der Adel allein sondern mit ihm ein zahlreicher Bauernstand das platte Land besaß, das wollen wir, wenn uns Mittel und Muße werden, ein andermal beweisen. Daß im Mittelalter der Adel in Mecklenburg nicht

allein lehnsfähig, daß der Bürgerstand in Mecklenburg nicht erst im 17. Jahrh., wie Herr v. Kampß annimmt, sondern immer lehnsfähig und nicht erst „dadurch im 17. Jahrh. die Ritterschaft bürgerliche Mitglieder erhalten“, sondern immer gehabt habe, wird aus Folgendem erhellen.

Eggehardus, genannt Regendank, armiger, verkauft 1313 dem Stifte Schwerin alle Lehn- und Erbgüter, welche sein Neffe Conrad, Schulze in Bralsdorpe besessen hatte (qui habuit Conradus, villicus in Bralesdorpe, nepos meus). Der villicus Conrad wird zwar in Verfolg der Urkunde, (in Schröders papist. Mecl.) als dictus de Bralesdorpe bezeichnet, aus dem Anfange der Urkunde wird aber wahrscheinlich, daß er eigentlich ein Regendank.

Eine Urkunde Wizlaff IV. v. J. 1314 sagt: „Verbat wolde jenich Mann schuldigen unse Borger thome Stralsunde, de schölen volgen in de Stadt thom Stralsunde vor den Bhaget und vor den Rathmannen tho rechte, als es Stadesrecht ist. Etne were det he buten an en enen andern Richter brese oder dat man ehme thospreke umme Lehngut, dar he Mann von were.“ Es ist diese Urkunde ungemein wichtig, indem sie gradezu sagt,

---

\*) Dähnert Pommersche Urk. Bd. II.

daß ein Bürger, wenn er Lehngut besaß „Mann“ war und würde.

Aus pommerschen Verhältnissen läßt sich auf mecklenburgische schließen. Mecklenburgische Urkunden besagen ganz deutlich, daß Bürger „Mannen“ gewesen und geworden, Lehngüter besessen haben. Im J. 1296 besaß Herberd Landesherr, Bürger in Wismar, zwei Hufen in Robertsdorf und zwei Hufen in Blowatz, wovon er, sobald er darum erfordert wurde zwei Rosßdienste zu leisten hatte \*). Fürst Heinrich von Mecklenburg giebt 1295 seine landes- und lehnherrliche Einwilligung über den Verkauf einer Hebung von 450 Mark, cum plena proprietate, an den lübeckischen Bürger Gerard und verzichtete dabei ob dilectionem et favorem Gerardi, auf jede Gerechtigkeit und den Dienst \*\*). In eine der darauf folgenden Urkunden wird derselbe Gerard noster creditor genannt, daraus erklärt sich denn ganz einfach, warum ihm der Dienst erlassen. Heinrich, Bürger in Güstrow, besaß 1290 Dalekendorf zur Hälfte, mit allen Rechten der Vasallen, doch ohne Dienstpflicht, denn den Dienst (servitium) hatte er für 35 Mark abgekauft \*\*\*). Im J. 1304

\*) Urf. in Rudloff cod. dipl. Megap. I, 158.

\*\*\*) Fisch mekl. Urf. Bb. II.

\*\*\*\*) Letztes Wort. Beil. S. 146.

wurden zwei Bürger aus Malchow mit zwei Mühlen belehnt, cum omni iure nostrorum vasallorum \*). (Noch heute giebt es in Mecklenburg landtagfähige zur Ritterschaft gehörige Müller). Heinrich, Herr zu Mecklenburg belehnt 1318 den Pfarrherrn Wasmekow zu Pole und dessen Bruder Herman, Bürger zu Sternberg, mit drei Hufen und einer Hofstelle im Gerwinstorp, wie sie Dedewig von Derzen, miles, mit allem Rechte und Eigenthum besessen und jetzt an die genannten Brüder verkauft habe zu dauerndem Eigenthum mit Recht, Ertrag und Mannrecht (iure vasallico \*\*). Heinrich Kruse, Bürgermeister in Rostock, wurde 1349 mit Sildemow belehnt \*\*\*), ja nach einer Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft Rostocks von 1428 durfte kein Rathsglied Landgüter kaufen und keiner zu Rath erwählt werden, der mit einem Landgute angeessen war †). Anwartschaft auf den ersten Lehnsanfall wurde 1487 zwei Nürnbergschen Bürgern verliehen ††). Arnd Friemerstorff ward 1493 mit Mandelshagen belehnt †††). — Wende-

\*) Feststehender Grund der Steuerfreiheit. Weil. II u. 12.

\*\*\*) Visk mekl. Urk. Bd. II, S. 117.

\*\*\*) Frank 17, 176.

†) Rudloff Gesch. II, 682.

††) Rudloff Gesch. II, 942.

†††) Frank 8, 272.

fopp, Bürger in Sternberg, erkaufte 1307 das halbe Dorf Kobrow mit allem Dienst, der Bede und dem Gericht \*). Gerard, miles, genannt von Kozstoc verkauft 1283 Albrecht dem Gerber und Johann Papan, Brüder und Bürger in Rostock, wie auch ihren Erben, sie mögen sein, welche sie wollen, sein Dorf Kerselohm zu einem rechten Lehn, mit allen Nutzungen, wie er nach Art der Vasallen der Herrschaft Rostock solches besessen \*\*). Endlich begnadigt Herzog Heinrich v. Meklenburg 1462 alle Bürger und Einwohner der Stadt Rostock, „dat se personliken, de eren, ere Göder (was sie von goden Mannen erworben, zu Eigenthum erhalten ist ausdrücklich bemerkt) nicht scholen buten der Stadt tho Rechte then \*\*\*). Im Erbvergleich von 1584 ward bestätigt, daß die Bürger wegen ihrer Landgüter vor dem Rathe belangt werden sollten. — — Der Adel derer von Päpfe ist bekanntlich noch jung, sehr jung, aus neuester Zeit. Dessenungeachtet besaß

---

\*) Frank 5, 193.

\*\*\*) Rostocker Anzeigen, 1752. S. 133.

\*\*\*\*) Lünig N. A., P. spec. cont. IV., Th. II, Fortsätz. S. 690. Rostocker Anz. 1756. S. 90. — Wir bringen diesen Citatenwust bei, damit die Ungläubigen durch eignes Anschauen und Nachlesen sich belehren und bekehren können.

ein Pöpke schon 1470 Sulten. „Vor Uns is gewesen Tydke Pöpke und hefft vor Uns verlaten, dat Dorp Zylke, erve und Anwall, und allent, dat he dar heft, und heft Uns gebeden, dat Wy Drewes Blotowen tom Stur mit sodanem Dorpe und güdern wedder belenen mögten“\*). — Die Darjes sind bis jetzt noch nicht geadelt, gleichwohl haben sie schon im Anfange des 16. Jahrh. Lehngüter besessen. Tönnies Blücher erhielt 1503 das Gut Sukow, so wie es Bollrath Darjes besessen\*\*).

In einer dem Landtage 1840 übergebenen Darlegung\*\*\*) betreffend das Verfahren bei der Wahl

---

\*) Krüger, Betrachtungen über d. Declarator-Berordnung. Anl. 1.

\*\*) Manßel, hüßowsche Ruhestunden, 21. S. 37.

\*\*\*) Wir sind in Deutschland noch nicht daran gewöhnt, zwischen Privat- und öffentlichem Leben und Charakter zu unterscheiden. Für die politischen Kinder, die nicht an öffentliche Debatten gewöhnt, bemerken wir ausdrücklich, daß wir es nur mit der Darlegung und mit den Verf. derselben als solche zu thun haben, auf jede Weise bekämpfen, was uns als Grille und Schrulle erscheint, ohne deswegen den sonstigen Tugenden der Verf., die in ihren sonstigen Privatverhältnissen ganz achtungs- und ehrenwerthe Männer sein können, zu nahe treten zu wollen.

eines ritterschaftlichen Deputirten zum E. A. wird behauptet:

„Die Union von 1523 sei nur von Adlichen unterschrieben. Die Mannschaft in der Union sei nach damaligen Begriffen gleich mit Adel und Ritterschaft.

Zwischen Behauptung und Beweis mögte sich noch viel unbebautes Feld finden. „Der Grund der deutschen Landstandschaft, sagt Posse, des Staats- und Lehnrechts ordentlichen Professor zu Krostok (über das Staatsrepräsentationsrecht deutscher Landstände, 1793) beruht ursprünglich auf dem Landeigenthum; und ist bei Ausbildung der ständischen Körper nur auf die Güter, nicht auf die Personen Rücksicht genommen. Was man von einer gemischten Landstandschaft träumt, ist weiter nichts, als daß in manchen Ländern zur Ausübung derselben, eine besondere Beschaffenheit des Eigenthümers, die von der Gildeverfassung der Ritterbürtigen ein Ueberbleibsel ist, erfordert wird. Weil aber auch in diesem Falle der wahre Grund der Landstandschaft nicht der Adel, sondern der Gutsbesitz ist, und dies Recht selbst auf dem Gute haftet, so lohnt es nicht der Mühe, sich bei dem eingebildeten rechtlichen Zwitter länger aufzuhalten.“ Masch giebt neuerdings ein Verzeichniß von „Familien, welche die Union unterschrieben“, aber keineswegs

ein vollständiges. Die kleine Union ist von 5 Prälaten (worunter drei notorisch Bürgerliche) von 23 Mannen und 6 Städten als vullmechtige Befehlshaber aller Prälaten, Mannen und Städte unterschrieben. Diese Mannen gehören alten Geschlechtern an, die später zum Adel gezählt wurden; aber diese Mannen waren, wie sie selbst sagen, nur „vullmechtige Befehlshaber aller Manschap“, oder wie die große Union \*) sich ausdrückt, es sei „eene löflike Vereninge gemaket, dörch welke van uns, als dartho verordnete up unser aller Befehl versiegelt, bewiele överst de vorgemeldete Brees dörch uns alle by Namen, Gebreke halben des spatii effte Rumes, nicht mede versiegelt, so vollborden wie noch gegenwärtig de vorgedachte Vereninge und hebben disses alles tho mehre Versekeringe unse Ingesegel up diesse Carten dohn drucken.“ Die größere Mehrzahl der Mannen die nun diese große Union unterschrieben, gehören allerdings zu alten Mannengeschlechtern, die sich selbst späterhin in den Adelstand erhoben, und als meklenburgische Edelleute anerkannt wurden, so die Knute (1706), die Schwichel (1783), Buch (1791) agnoscirt, „weil sie 1572 Tornow besaßen“; ein Ernst Buch hat aber schon die große Union un-

\*) Abgedr. in der Widerlegung der Defension des Braurechts, Beil. 3. S. 343. und in der ausführlichen Betrachtung über die Contributionsverfassung, S. 79.

terschrieben. Hans Trutmann war wahrscheinlich ein Sohn des Rentmeister Claus Trutmann, der 1504 mit Schönsfeld belehnt wurde. Diese Knut, Schwichel, But, Trutmann sind bis dahin wenig genannte Mannennamen, ebenso Henning Ballich, Gerd Stohl (Stael) Jasper Schütze, Hans Bordel (Kardel), Henning Awerberg, womit will man beweisen, daß sie zum Adel gehörten, daß alle diese Mannen sich damals zum Adel rechneten? Der Adel war damals in Mecklenburg keineswegs so unbekannt, es gab Adel und Mannschaft in Mecklenburg, und Mannschaft ist nach damaligem Sprachgebrauch nicht immer gleich Adel. In dem durch Bugslaff vom Pommern „neven den Stenden erer Lande, de en merklicher tall darby gewest“ abgeschlossenen und durch „Stende der Lande als Medehandler“ vollzogenen fürstbrüderlichen Vergleich der Herzoge zu Neubrandenburg 1520\*), heißt es:

S. 4. „Prelaten, Adel, Manschop und hina benannte Stede“, gleich darauf aber

S. 7. „Prälaten, Ridderschop und obgenannte Steder“.

Auf dem Landtage zu Neubrandenburg 1520 war also neben dem Adel auch Mannschaft, d. h. nichtadliche Lehnmänner, beide zusammen, Adel

---

\*) Ausführliche Betrachtung über die Contributionsverfassung, Beil. Nr. 11.

und Mannschaft werden dann unter den Begriff „Ritterschaft“ zusammen gefaßt. Da nun damals in Mecklenburg noch nicht „Adelsbriefe bei kaisersl. Maj. ausgepractisiret wurden“ (diese Unsitte ist viel später eingeführt), so ist nicht zu begreifen, warum drei Jahre später alle Mannen nur Edelleute gewesen sein sollen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß 1523 die Mehrzahl der versammelten Mannen sich nicht als Edelleute ansah, sondern als Lehmannen schlechtweg, daß man daher in der Union sich nach der anwesenden größern Mehrzahl „Mannschaft“ nannte, wie man späterhin als sich immer mehr Lehmann für Edelmannen hielten, sich selbst in den Adel erhoben hatten, die Lehmannschaft unter dem Begriff „Adel“ zusammenfaßte.

Wir haben gesehen wie 1482, wer in das Schumacheramt zu Lenzen aufgenommen werden wollte seinen Adel mit vier Ahnen beweisen, wer 1542 als Hufschmied Meister werden wollte, seinen Adelsbrief vorlegen mußte. Als sich mit dem Schlusse des 16. Jahrh. die Dienst- und Lehmannschaft zu einer Erbadelkaste ausbildet, so wurde statt Dienstmannschaft, Lehmannschaft, das Wort Adel, adlich eingeführt, ohne daß deshalb alle Lehleute von Adel und adlich waren. In der Altmark Brandenburg finden sich die noch heute dort blühenden Geschlechter von Bismark

und von Kalben zuerst als consules und cives in Stendal. Als Bürger erwarben sie Reichthum, dadurch Lehngüter, so wurden sie früh Lehleute. Edelleute. Ebenso finden sich die noch in der Altmark Angesehenen v. Rinow und v. Geldbeck zuerst als Bürger in Stendal, sie erwerben im 15. und 16. Jahrh. Lehngüter, die Rinow zogen auf Land, wurden als Lehleute Edelleute, die Goldbecke blieben in der Stadt bürgerlich. Im Verzeichniß der Ritterschaft und Personen von Adel in der Altmark, die 1610 zur Musterung berufen, sind aufgeführt: die Rinowen und Goldbecken zu Warburg 1 Pferd, die Goldbecken wegen Bergen  $\frac{1}{4}$  Pferd, wegen der Bröfeken Güter  $\frac{1}{4}$  Pferd, wegen Crüden 1 Pferd. Die Goldbecke werden hier als Lehleute der Ritterschaft und Personen von Adel beigezählt, sie wurden aber erst da sie versäumt, sich zur gehörigen Zeit selbst zu adeln, gegen Ausgang des 18. Jahrh. in der Person des Großkanzler Goldbeck geadelst. In demselben Verzeichniß der Personen von Adel kommt Dietrich Boff zu Bielbohm vor; obgleich hier zum Adel gezählt und aus altem Mannengeschlechte wurden die Boff jedoch erst im 18. Jahrh. geadelst\*). —

---

\*) Der tüchtige Achim Boff zu Bielbaum kaufte 1484 eine Mühle zu Beuster. Der Verkäufer, der Müller

In der ewigen Union der Ritter und Landschaft des Fürstenthums Sachsen-Lauenburg hat sich Ritterschaft „bei adlichen Ehren verpflichtet“. Unter den Mitgliedern der Ritterschaft die sich „bei adlichen Ehren verpflichtet“, erscheint auch Hieronymus Schulze (kein Edelmann sondern) der Rechten Doctor, auf Marßhacht. Durch die Union wurde ein Ausschuß von 4 Vorstehern der R. und L. eingerichtet, und neben drei Edelleuten jener Hieronymus Schulze, der Rechten Doctor, auf Marßhacht in demselben gewählt \*), und als zweites Mitglied aufgeführt.

Von Mecklenburg sagt nun Rudloff ausdrücklich von der Zeit, von 1572 — 1721, die mecklenburgische Ritterschaft sei nach der überwiegenden Mehrzahl gemeiniglich Adel genannt; mit Mühe entdeckte man unter den Lehnteuten kaum zwanzig Nichtadliche (also doch immer eine ziemliche Zahl) deren Rosßdienste eben so gut in Anschlag kamen, als die von den Lehngütern einer Stadt. \*) Einige unwiderlegliche Beispiele mögen die Wahrheit

---

führte ein Siegel, nach Gercken, in der Form damaliger adlicher Siegel.

\*) Lünig landsäßige Ritterschaft I, 1291.

\*\*) Rudloff Gesch. III, 2, 211 und 215.

dieser Behauptung eines mecklenburgischen Geschichtschreibers bestätigen.

Auf dem Landtage zu Güstrow 1572 klagt Heintr. Schonenberg zu Frauenmarkt<sup>\*)</sup>: Sein Vetter Heintr. Schonenberg zu Meskendorf wäre vor etwa 9 Jahren gestorben und desselben Gut auf ihn, als nächsten Agnaten verstant, daher er auch vom H. Ulrich darin angewiesen sei und solches über 3 Jahre besessen habe ic. ic. Jetzt sei es in sequestro genommen, zum Amte Bukow gelegt, ohne daß er solches wieder bekommen könne ic. Darauf wird erwiedert (Spalding S. 65): Das Gut Meskendorf hätte einen Bürger von Rostock, Heintr. Schonenberg zugehört, welcher es einen Bauern, der es noch besäße, um jährliche Pacht eingethan. Als selbiger gestorben und keine Lehns-erben nach sich gelassen (der Rostocker Bürger), auch in langen Zeiten keinen Rosßdienst noch Hülfe von diesem Hofe geleistet, hätten Ser solches als ein erledigtes und ihnen angestorbenes Lehnstück eingezogen. Vor wenigen Jahren habe sich Kläger, wiewohl aus keinem andern Grunde angegeben, als weil er auch Schonenberg heiße; da derselbe indeß des verstorbenen Schonenberg Schwertmagen gar

---

<sup>\*)</sup> Spalding mekl. Landesverhandlungen I, 48.

nicht, vielweniger in gesammter Belehnung mit ihm gewesen, noch in gebührlicher Frist um das Lehn nachgesucht hätte, so könnte sein Gesuch nicht willfahrt werden; glaube er aber dazu befugt zu sein, so stände ihm das Recht offen. Darauf wird denn auch angetragen, Commissarien werden verordnet, (Spalding 92) die Sache der Schönbergen zu erkundigen u. u. ohne daß sich das Endresultat aus den Landtagsverhandlungen ersehen läßt. — Heinrich Schonenberg zu Frauenmarkt behauptet also ein Lehnsvetter von Hans Schonenberg zu Meßkendorf, der ein Bürger von Rostock, zu sein. Im meklenburgischen Land- und Musterregister der vom Adel vom Jahr 1554 \*) erscheinen nun: Bogtei Parchim, Heinrich Schonenberg zu Frauenmarkt 1 Pferd; Amt Bukow, die Schonenberge zu Westendorf 1 Pferd. Die Schonenberge, von denen der eine ein zu Rostock angefassener Bürger, werden als Lehnleute, denen „vom Adel“ beigezählt, sie gehörten als Lehnleute zum Adel. In dem Verzeichnisse des Adels mit schuldigen Rosßdiensten \*\*) von 1621 findet sich Heinrich Schonenberg abermals, auch Hinrich Husahn zu Tesin; Christoffer

---

\*) Das letzte Wort, Beil. Nr. 97.

\*\*) Species facti und wahrhaft hist. Bericht, Beil. Nr. 8.

Cantzow. Henning Ballich hat die große Union unterschrieben, im Musterregister der vom Adel von 1554 findet sich Achim Ballich, 1555 wird er Balch genannt, 1621 erscheint die Balgische, später mag, wie aus Buk, Buch, aus Balch, Balg, Balk geworden sein. — Daß nach einem Landtagsprotokolle ein Nichtadlicher „von Seiten des Adels“ als Deputirter der Ritterschaft gewählt worden, wird weiter unten, in den Nachweisungen über Anwesenheit nichtadlicher Mitglieder der Ritterschaft auf den Landtagen des siebenzehnten Jahrhunderts, sich ergeben.

Wir müssen also die Behauptungen, daß Bürgerliche bis ins achtzehnte Jahrhundert nicht für fähig gehalten worden, Rittergüter in Mecklenburg zu erwerben, oder daß erst im 17. Jahrh. Fremde in Mecklenburg, Besitzungen erworben als eine, durch Thatsachen widerlegte Unwahrheit betrachten. Ja während in andern deutschen Ländern Nichtadliche theils vom Erwerben der Rittergüter oder vom Besuch der Landtage, durch Einführen der Ahnenproben direct ausgeschlossen wurden, so läßt sich in Mecklenburg kein einziges Gesetz dieser Art auffinden, durch kein Gesetz des 16, 17. Jahrh. beweisen, daß die Besitzfähigkeit, wie die Landtagsfähigkeit Bürgerlicher je bezweifelt sei. —

In dem Recess des Markgr. Christian v. Bran-

denburg-Baireuth mit der voigtländischen Ritterschaft von 1626 wurde auf Antrag der Ritterschaft festgesetzt: „inskünftige (bisher also war es geschehen) weder die ganzen Rittergüter den Bürgern und Bauern zu verkaufen, noch die dazu gehörigen Stücke davon zu reißen.“ — — Der pommerische Landtagsabschied von 1627 \*) spricht noch von „Landespersonen, sie seinen Adel oder Unadel und von der Insel Rügen Einwohner von Adel und andern Eingefessenen (worunter doch wohl nicht Leibeigene zu verstehen); im hinterpommerschen Landtagsabschiede von 1654, weil, wie es in den Beschwerden der Ritterschaft heißt, viel Bürgerstandes Personen sich unterwinden durch allerlei Finten und Anschläge große und ansehnliche Güter und Lehne an sich zu bringen, den alten Adel zu verdrenge[n], mit der Zeit auch wohl vor Edelleute gehalten wollen sein, wird der Ritterschaft das jus reuolutionis zugestanden, Offiziere, so nicht adlicher Abkunft, ausgenommen. \*\*) Wegen der ex practicir-

---

\*) Dähnert Pommersche Urk. IV., 654.

\*\*) Beim Adel regt sich esprit du corps!! „Für esprit du corps bemerkt Schlözer einmal, lies Unwissenheit in deutscher Geschichte und deutschen Reichsgesetzen.“ Der esprit du corps des pommerischen Adels war nur speciell Unwissenheit in pommerischer Geschichte,

ten neuen Adelsbriefe, die nur durch Geld erlangt, soll niemand der adlichen Privilegien genießen, er habe denn angegeben, warum er sich nobilitiren lassen. — Im Brandenburgischen Landtagsregeß von 1653 erklärte sich der Kurfürst geneigt, devoluta feuda Adlichen zuzuwenden, wiewohl Bediente von der Bürgerschaft, die nützliche und getreue Dienste geleistet, nicht auszuschließen. Bei Verkauf adlicher Güter, ist der Adel andern in allewege zu präferiren, Privilegia competiren sie ratione honorum, so folgen sie auf den Gütern, und wird der Käufer, er sei Adel oder Unadel, solche Privilegien una cum fundo mit zu genießen haben.

Andre Verhältnisse zeigen sich in den Gegenden, wo sich das Ritterwesen mehr ausgebildet, wo sich eine Innung gebildet hatte, in die man nicht mehr ohne Nachweis von Ahnen aufnehmen wollte. Im Herzogthum Westphalen wurden noch 1584 die gemeinen wie die adlichen Landsassen zu den Landtagen verschrieben. Schon 1587 versuchten die adlichen Landsassen sich steuerfrei zu machen. Im J. 1601 faßten die adlichen Dienstmannen den Beschluß zu gemeinen Landtagen, nur den zuzulassen,

---

er kannte jene Urkunde von 1314 nicht „Borger, den man tho spreke um Lehngut, dar he Mann von were.“

der 8 Ahnen beweisen könne, 1651 beschloß man, daß man auf 16 Ahnen gehen wolle und 1654 beschloß man, daß man steuerfrei sein wolle. — In Berg und Jülich wurde 1659 Aufschwörung von 8 Ahnen eingeführt, und 1664 beschloß der Adel, daß er steuerfrei sein wolle. — In Kleve und Markt wurde schon 1598 eine Ahnenprobe eingeführt. Im Landtagsrezeß von 1649 war festgesetzt: Bürger und Bauern und andre nicht Ritterbürtige, so von nun an (es waren also bisher schon Rittergüter an Bürgerliche verkauft, wie überall in Deutschland) Rittersitze an sich bringen, sollen sich die Jagdgerechtigkeit nicht anmaßen (!!). Denen, die bereits Güter mit Jagdgerechtigkeit an sich gebracht, soll ihr Recht nicht genommen werden.

Nichts von alle diesem findet sich in Mecklenburg. Hier war man vielmehr darauf bedacht, sich die Freiheit in Kauf und Verkauf der Güter zu bewahren, die Verkäuflichkeit zu befördern. Unter den allgemeinen Beschwerden der Landschaft auf dem Landtage zu Sternberg heißt es (Spalding I, 277).

Würden Sie sich erinnern, daß, wenn ein ehrlicher von Adel seiner Beschränkung halber, seine väterlichen Erb- und Lehngüter verkaufen müßte, und in den Geschlechtern keine wären, so selbige kaufen könnten oder wollten, und sie daher fremde

Käufer suchen müßten, Sermus nicht ferner in solchen Kauf consentiren wollten, als auf des Käufers und seiner Leibeserben Leben, wodurch denn mancher Kauf gehindert und mancher ehrliche Mann in Ungelegenheit gebracht würde; daher die Landschaft bäte, Sermus möchten voriger Landesgewohnheit nach in solchen Kauf der Käufer auf die ganze Geschlechter consentiren.

In der eben angezogenen Darlegung haben sich diverse Mißverständnisse um nicht zu sagen Entstellungen, Verdrehungen eingeschlichen, von denen wir einige beleuchten müssen. In der Darlegung wird gesagt:

Auf dem Landtage von 1609 wäre vorgetragen: „Hohe Obrigkeit habe ein Theil der adlichen Lehne verkauft und der Ritterschaft entzogen, daher sie bäten, daß solche beim Adel gelassen.“

Das steht aber nicht in den Landtagsverhandlungen, es heißt vielmehr wörtlich (Spalding I, 368) §. 11: Die Ritterschaft könne nicht unerwähnt lassen, daß von theils dieser Fürstenthümer hoher Obrigkeit, adliche Lehne erkaufte und der Ritterschaft entzogen würden, daher denn derselben nicht allein nicht geringes Präjudiz erfolgen könne, sondern auch den Steuern ein ansehnliches entginge, daher sie bäte, daß

solche Lehne dem Adelstand gelassen und derselbe dadurch nicht geschwächt werden möge.

Sehr geschickt haben die Herren Darleger aus dem Erkaufen, ein Verkaufen gemacht, wodurch die Landtagsverhandlungen einen ganz andern Sinn erhalten. Es muß schlecht um eine Sache stehen, die durch solche Winkelzüge gehalten werden soll. Im zweiten Sendschreiben an die bürgerlichen Gutbesitzer, ist diese offenbare Unrichtigkeit abgedruckt, aber vom Verf. nicht widerlegt und berichtigt worden, so leicht dies gewesen.

Die Beschwerde der Ritterschaft bezog sich nicht auf das Verkaufen der Lehne; sondern auf das Erkaufen von Seiten der Landesfürsten, wodurch die Zahl der steuertragenden Lehne verringert, die Steuerlast für die übrigen vermehrt, und der Adelstand, d. h. der Stand der Lehnteute, die Lehnmannschaft durch vermehrte Steuern, bei verringertem Grundbesitz, geschwächt wurde. Das hätten die Herren Darleger schon von dem, im mecklenburgischen Rechte wohl erfahrenen Professor Eschenbach lernen können, der in den Beil. zu den Rost. Nachr. 1818 No. 2 S. 6, in der Anmerkung ausdrücklich sagt: „dieser Antrag hatte den Zweck, die Abminderung der zur ritterschaftlichen Quote steuernden Güter zu verhüten.“

Die Darlegung fährt nun fort: worauf er:

widert wurde, 12. Juni 1610: „daß bona feudatia dem Landsherrn verboten sein sollte zu kaufen, könnten sie bei sich nicht ermessen, wohl aber wüßten sie, daß die vom Adel ihre Lehngüter, Bürgern in Städten, ja wohl gar Notarien und andern gemeinen Leuten verpfändeten, cedirten und einräumten.“ Der Adel hätte sich beschwert, daß der Adelstand geschwächt wird, durch Ankauf adlicher Güter von Seiten des Landesherrn. Dieser nun entgegnet, was der Adel vorwerfe, thue er selbst auf entgegengesetzte Weise, indem er seine Güter an Personen, die nicht seines Standes sind, entäußert (cedirt, verpfändet, einräumt). Wären damals adliche Güter an Personen geringern Standes verkauft, so würde dies als näherliegende Antwort gesagt sein. Man sieht, daß solche Personen nur durch antichretische Verpfändung auf viele Jahre in Besiß der Güter kommen. Wirkliche Verkäufe fanden nur an Personen von Adel statt, so wie an fürstliche Räthe, welche der adlichen Vorzüge theilhaftig gehalten wurden.“ So die Darlegung. Es genügt nun eigentlich schon, wenn, wie zugegeben wird, Räthe bürgerlichen Standes Güter gekauft haben. Indesß wie, wenn trotz der Darlegung in den Landtagsverhandlungen vom Verkauf der Güter die Rede? Die Verfasser der Darlegung haben die Landtagsverhandlungen ent-

weder gar nicht verstanden, oder sehr oberflächlich gelesen (wie sie sie denn unrichtig excerpirt haben), sonst würden sie gesehen haben, daß vom Verkauf der Güter die Rede. \*) Die Antwort lautet wörtlich: (Spalding I, 380).

„Daß einem Lehnherrn bona feudalia, die ihrer Gelegenheit nach zu besondern Nutzen gereichen könnten, vasallo suo zu erhandeln, verboten sein solle, könnte sie bei sich nicht ermessen ic. Gleichwohl wüßten sie nicht wo unter der hohen Obrigkeit stattliche adliche Güter an sich gekauft, wohl aber, daß die von Adel ihre Lehngüter Bürgern in Städten, ja wohl Notarien und andern gemeinen Leuten so hoch selbige in Kauf immer ausgebracht werden könnten, auf viele Jahre verpfändeten, cedirten und einräumten. Diese Worte nun

„so hoch selbige im Kauf immer ausgebracht werden könnten“

scheinen die Verfasser der Darlegung unbegreiflicher Weise übersehen zu haben, denn sie führen sie nicht nur nicht an, sondern behaupten auch ganz feck, es sei

---

\*) Der Verf. des zweiten Sendschreibens an die bürgerlichen Gutsbesitzer unterläßt es auch diese Unrichtigkeiten nachzuweisen.

nicht von Kauf, nur von Verpfänden der Güter die Rede. Einen Gegenstand aber, den man, so hoch man selbigen in Kauf ausbringen kann, cedirt und einräumt, den verkauft man, denn im Kauf cediren, einräumen heißt nichts anders als verkaufen. Wie soll man solche Auslassungen und dadurch herbeigezogene Entstellungen benennen?

Die Verfasser der Darlegung scheinen überhaupt in den Landtagsverhandlungen nicht recht orientirt zu sein, den Sinn der Verhandlungen gar nicht gefaßt zu haben, denn die Ritterschaft erklärt hierauf ausdrücklich, was die Herrn Darleger wohlweislich verschweigen, (Spalbing S. 392):

Da die Ritterschaft hiebevorn aus bedenklichen Ursachen erinnert, daß die adlichen Lehne nicht an höhere Standespersonen veräußert werden mögten und zwar aus der erheblichen Ursache, daß dadurch die Rossdienste verringert und die contributiones der Landschaft schwer gemacht würden, so würden Ser. solches nicht anders als gnädig aufnehmen und der Ritterschaft Ansuchen in gnädiger Acht haben“.

Der Verkauf der Lehne an bürgerliche wird gar nicht in Abrede gestellt, wenigstens schweigt Ritterschaft darüber, erklärt sich aber dahin, daß Verkauf an höhere Personen, wegen Verringerung

der Roßdienste und der Contributionen bedenklich scheine\*). Die Darlegung fährt fort (4): in Ansehung der eröffneten Lehne trug Ritterschaft auf dem eröffneten Landtage vom 1. Nov. 1609 darauf an, daß solche an andre sich ums Land verdient gemachte Personen ohne Entgelt gegeben werden mögte. Mit Wiederverleihung ward von Ser. geantwortet (Spalding I, 378, dem wir folgen wollen, da die Darlegung etwas ungenau, sie läßt aus, was nicht in ihren Kram paßt und schiebt ein was nicht in den Verhandlungen steht), wollen sie nach Gelegenheit derselben sich zu bezeigen wissen, daß Ritterschaft sich deshalb mit Fug und Billigkeit nicht solle zu beschweren haben.

Ritterschaft acceptirte auf dem Deputationstage zu Wismar vom 12. Juni 1610 diese Resolution (Spalding S. 390) 3, „daß die eröffnete Lehne andern wohlverdienten Personen wiederum sollten belehnt werden, wie solches natura feudorum erfordere, und im Fall solches nicht geschehe, Ser. an den Roßdiensten kein geringes abgehen und den andern Lehnsleuten eine große Beschwerde zugezogen würde, so bäte sie daß solche Wieder-

---

\*) Als Curiosität führen wir noch an; die Darlegung behauptet: es hätten nicht die Lehngüter die Roßdienste gestellt, sondern der Adel.

belehnung ohne einige restriction und reservat vollzogen würde“. Fürstliche Resolution auf dem Landtage zu Sternberg vom 26. Juni 1610: Ser. hätten sich zu Ihrer Ritterschaft billig versehen, daß selbe mit ihrem so milden Erbieten genügend sein, ic. erklärten sich nochmals dahin,

daß sie die ihnen eröffnete Lehn wohlverdienten redlichen Leuten **cum onere** wie selbige Ihnen heimgefallen (cum onere das war der Hauptpunkt um den es sich handelte) wiederum verleihen und zu neuem Lehn auftragen wollten.

Die Darlegung übergeht diese Erklärung der Ritterschaft und des Fürsten, weil hieraus handgreiflich zu ersehen, daß die Ritterschaft fürchtete, die Rosßdienste möchten geschwächt werden, daß aber von der Lehnunfähigkeit der Bürgerlichen offenbar gar nicht die Rede. Die Darlegung fährt vielmehr fort: die Ritterschaft acceptirte auf dem Landtage zu Sternberg den 26. Juni 1610 (was wie wir gesehen auf dem Deputationstage zu Wismar einen Monat vorher geschah) und sagte dabei „ob sie zwar keinen Zweifel ic.“ Indes nach Spalding, I, 412 acceptirte die Ritterschaft, daß Ser. die eröffnete Lehne ohne Entgelt wohlverdienten redlichen Leuten hinwiederum verliehen wollen; ob sie nun zwar in keinem Zweifel ziehe daß hierunter der Adel und

Ritterstand (in der Darlegung heißt es „nur der Adel und Ritterstand“, durch Einschleiben des Wörtchens „nur“ hat man der Sache eine andere Wendung zu geben versucht) verstanden würde, so hätte sie doch, solches in specie in den Assurationsrevers auf wohlverdiente rittermäßige Personen zu dirigiren“. — Ser. Resolution lautet (Spalbing S. 417): Wegen der eröffneten Lehne sei unter Ihrer deswegen geschenehen Erklärung und Zusage die Ritterschaft begriffen, jedoch sei und bleibe Ihnen unbenommen, auch eine andere wohlverdiente Person in Gnaden zu bedenken, wie solches den Rechten und aller Billigkeit nicht allein gemäß, sondern bei andern Kur- und Fürsten löblich hergebracht sei.

Diese letzten Worte und „wie solches den Rechten und aller Billigkeit nicht allein gemäß ic. fehlen in der Darlegung!! Gehören etwa Recht und Billigkeit nicht in diese Darlegung?? — — Die Darlegung sagt uns:

„Hier beweiset der Gegensatz der anderen Personen zu der Ritterschaft, welche kurz vorher als mit Adel gleichbedeutend genommen ist, daß nicht jeder Belehnte schon deshalb, weil er belehnt war, zur Ritterschaft gezählt wurde. (Wo ist das gesagt? wo ist gesagt, daß jemand der nicht von Adel, nachdem er belehnt, nicht zur Ritterschaft ge-

höre?) Dieser Stand blieb vielmehr durch bey Adel geschlossen als Personen die nicht zum Adel gehörten unfähig erklärt wurden, belehnt zu werden“ (!) — Wo ist dies erklärt worden? Wir müssen offen gestehen, diese Logik der Darleger, diese Schlußfolge geht über unsern Horizont. Das Publikum mag entscheiden.

Geht man die Verhandlungen weiter durch, so sieht man, daß die Ritterschaft immer Verminderung, Einziehen der Lehn fürchtet. So klagt die Ritterschaft auf dem Landtage zu Güstrow vom 5. Febr. 1621 (Spalding I, 544) daß Ser. etliche vornehme Lehngüter erkaufte hätten, welche also den Landes Reichs- und Kreissteuern entzogen würden, daher sie bäte, hinsüro die Lehngüter, so lange sich ein Käufer von der Ritterschaft angäbe, bei den Lehnteuten verbleiben zu lassen. Die Bitte ward späterhin auf demselben Landtage wiederholt (Spalding S. 571): „daß Ser. viele Lehngüter eine Zeit her an sich gekauft, dadurch aber die Rosse Dienste und contribution geschwächt würde, auch die Geschlechter in Abgang kämen, so bäte N., daß Ser. so lange jemand des Verkäufers Agnaten und andre Lehnteute, so kaufen könnten und wollten, vorhanden wären, denselben die Lehne gönnen, und sich dergleichen Erkaufung begeben sollten.“ Worauf ganz einfach die Antwort erfolgt

(Spalding S. 572): „Ser. wollten die ihnen eröffnete Lehne jederzeit wiederum verleihen und zu neuen und alten Lehnen, Ihres gnädigen Gefallens reichen und geben. Auf dem Landtage zu Rostock 1621 (Spalding I, 592) wird proponirt: „Wegen alienation der Lehne aus den Geschlechtern an Ser. und daß dieselbe (nämlich an den Landesherrn, vom Bürgerstande ist wieder gar nicht die Rede) inskünftige eingestellt werden mögte“, und dies ward nicht von der Ritterschaft sondern von der Landschaft Ausschuß, worin doch auch Städte, Bürger saßen, proponirt. —

Ueberhaupt und dies darf bei Beurtheilung dieser Angelegenheit keineswegs übersehen werden, hat die meklenburgische Ritterschaft nie direct darauf angetragen, daß „Bürgerstands-Personen“ nicht belehnt werden nicht Lehngüter, käuflich an sich bringen sollen, wie Pommern, wo die Ritterschaft behauptet, daß Bürgerstands-Personen, adliche Güter lieberlich an sich bringen, wie die furmürkische Ritterschaft, die baireuthsche u.

Das gravamen und die Bitte adliche Güter nicht an die fürstlichen Aemter zu kaufen zieht sich durch das ganze 17. Jahrh. So z. B. kommt unter den Beschwerden des R. u. L. (nicht also der Ritterschaft, des Adels allein) auf dem Landtage zu Güstrow v. 15. Octbr. 1651 vor: (Spalding III,

S. 65 Nr. 16): „Bei Erkaufung der adelichen Güter sei nicht in ihren (der R. u. L.) Gedanken, das zu streiten, wozu Ser. nach Disposition der Rechte bemächtigt wären, Sie würden aber nicht unguädig bemerken, daß, weil die erkaufte und andern erledigten Lehngüter von den Rosßdiensten und Contributionen eximirt werden wollten, ihn aber daran merklich gelegen sei, sie bäte, die Abkehrung zu thun, daß solches, ohne ihre Beschwerde geschehe.

Sieht man nun diese Beschwerden und Anträge der Ritterschaft über die Lehne genauer an, erwägt man sie vorurtheilsfrei, so deutet die Bitte Lehne nicht an höhere Standespersonen zu verleihen an, daß die Ritterschaft fürchtet der Fürsten Räte und Diener mögten als Besitzer von Lehngütern sich der öffentlichen Lasten entziehen, daß man in der Bitte Lehne nur an rittermäßige Personen zu ertheilen, den Ausdruck „rittermäßig“ nur im Gegensatz gegen die Schreiberkaste, gegen die Herrn von der Feder gebrauchte, nicht an Geburtsadel dachte, was man mit „ritterbürtig“ bezeichnet haben würde.

Es ist denn doch eine gar zu große Abgeschmacktheit und Verkehrtheit, aus dem Gesuche daß „Lehne nicht an höhere Standespersonen veräußert werden mögten“, beweisen zu wollen; der Verkauf an Bürgerliche sei verboten, während die Landtagsverhandlungen ausdrücklich vom Verkauf an Bürger zeugen,

der Adel dieser landesfürstlichen Behauptung mit keiner Silbe widerspricht.

Kaufbriefe endlich beweisen daß Nichtadliche im 17. Jahrh. adliche Güter käuflich erwerben, daß dieser Kauf durch landesherrlichen Consens ohne Bedenken bestätigt wurde. Laut Kaufbrief von 1619 und landesfürstlichen Consens von 1623 hat Andreas Hundt den alten Hof in Wichmannsdorf gekauft. — Jobst von Bülow verkauft 1641 das Gut Käselow (nachdem „desselben Gebrüder und Better daß er das Gut Käselow seines Gefallens an adliche oder bürgerliche Standespersonen alieniren möge, gewilligt) dem ehrenfesten, achtbaren Andrea Hundten, dem Eltern, Bürger der Stadt Lübeck \*), also, daß ihm, dem Käufer, das Dominium zugeeignet, verkaufte Güter seines Gefallens zu administriren, zu verpfänden, oder an adliche und bürgerliche Standespersonen zu alieniren“. Darauf wird 1642 dem A. Hundt gedachtes Lehngut Käselow mit allen Gerechtigkeiten als rechtes Mannslehn von Herzog Adolph Friedrich verliehen, also

---

\*) Zu den Lübecker Patriziern scheint Hundt nicht gehört zu haben, wenigstens findet sich im „Verzeichniß der adlichen Familien der Zirkelgesellschaft (der Juntercompagnie) Lübeck 1689“ die Familie Hundt nicht, wohl aber die Plestauwen, Stiten, Wicked.

daß A. Hundt und seine männliche Leibeslehnes-  
erben solch Lehngut besitzen und gebrauchen sollen  
in aller Maassen und Recht, als die v. Bülow  
es vormals und bis weiter besessen \*). Mit fürst-  
lichem Consens kauft Obrist Friedrich Widemann  
1663 das im Amte Wittenburg belegene „adliche  
Gut“ Wölzow \*\*).

Des Obristlieutenant Munert Wittwe zeigte  
dem Landtage von 1666 an (Spalding IV, 50)  
daß ihrem Pächter zu Schönau von der Geh.  
Rathß-Canzlei befohlen sei, ihr an Pacht und Mo-  
bilien nichts zu verabsolgen. Sie bittet um Inter-  
cession der R. u. L., damit diese Sache an die  
Justiz-Canzlei verwiesen werde.

Des Rinstow Wittwe zeigte dem Landtage zu  
Parchim 1667 an (Spalding IV, S. 239), daß  
der verstorbene Kanzler Rothmann einige zu dem  
Gute Lübsse gehörige Bauerhöfe zu seinem Gute  
Hinzenhagen eigenmächtig gelegt. Dem Kanzler  
Rothmann war Hinzenhagen schon 1643 auf Ab-  
schlag einer Forderung adjudiciret, 1658 ward er  
damit, wie solches E. v. Osten vorhin besessen,  
belehnt \*\*\*)

\*) Ungnade amoen jur. 675.

\*\*\*) Ungnade amoen jur. 1343.

\*\*\*) Der Lehnbrief ist abgedr. Beil. z. d. Rost. wöchentl.  
Nachr. 1818. Nr. 34.

Es finden sich nicht nur bürgerliche Gutsbesitzer vor und im 17. Jahrh., sondern auch deutliche Spuren von ihrer Theilnahme an öffentlichen Landesangelegenheiten, an Land- und Deputations- tagen, da die Rittergüter ja, wie wir aus dem Kauf- und Lehnbrief über Käselow sehen, mit allen Gerechtigkeiten von Nichtadlichen, also auch mit dem Recht den Landtag zu besuchen, mit dem Rechte der Landstandschafft erworben wurden.

Auf dem Landtage zu Rostock 1666 ging ein Memorial des Obristlieutnant J. Pirkaß und des J. Sibeth ein, (Spalding IV, 36) worin sie Pirkaß und J. Sibeth (von beiden ist noch nicht bewiesen, daß sie Edelleute gewesen, die Sibeth sind heute noch Rittergutsbesitzer, aber nicht Edelleute) anzeigten, „daß zur Verpflegung der Deputirten, die zur Beziehung der Landtage, gepflegten verordnet zu werden, vor etlichen Jahren in ihrem Amte eine Anlage gemacht sei, daß, so oft es die Noth erforderte, von einem jeden Gute ohne Unterschied, ob es klein oder groß sei, viel oder wenig Pertinenzien und Unterthanen hätte, auch wohl oder schlecht angebaut sei, 2 Rthlr. abgeführt werden sollten; ob sie nun zwar gerne sähen, daß die Land- und Deputations- tage auch von ihrem Amte gebührend bezogen, die Deputirten mit gehörigem Unterhalt

versehen, und was dazu nöthig, von allen Amts-  
Eingesessenen herbeigetragen würde, so könnten  
sie doch nicht absehen, wie dieser modus von ir-  
gend jemand gebilligt werden könnte, wie denn auch  
ihres Wissens kein einziges Amt die gedachten Zeh-  
rungskosten auf solche Art zusammenbrächte, son-  
dern bald nach den Haaken, bald nach dem Preis  
der Güter die Anlage eingerichtet wurde, damit  
einer vor dem andern nicht prägravirt werden  
möchte, daher sie bäten, mittelst eines ausführli-  
chen Schreibens, ihrem Amte die Unbilligkeit solcher  
modi vorzulegen, und selbiges dahin zu disponiren,  
daß es gleich andern Aemtern einen billigen modum  
erwählte, damit sie nicht genöthigt würden, an  
höhern Orten darüber Klage zu erheben. Es ward  
hierüber das gesuchte Schreiben an die Eingesesse-  
nen des Amtes Neuenbukow abgelassen.“

Im siebenzehnten Jahrhundert wurden also  
Deputirte zur Beziehung der Landtage ver-  
ordnet, (was auch heute noch ganz zweckmäig sein  
möchte) wie aus den Landesverhandlungen (IV,  
S. 5) Landtag von 1666 zu ersehen: „Wie nun  
K. u. L. und zwar Landräthe, Bürgermeister und an-  
dere von der Ritterschaft und der Städte  
Deputirten sich auf dem neuen Hause eingefun-  
den hatten.“ Auf dem Landtage zu Güstrow  
1656 wurde auf dem Schlosse in Beisein der Land-

räthe und Landmarschälle und vieler Deputirten von Ritter- und Landschaft die Proposition eröffnet. (Spalding 3, 294). Im Landtagsprotokolle von 1669, Landtag zu Parchim, (Spalding IV, S. 352): „Landräthe und Landmarschälle nebst den von der Ritterschaft und der Städte Deputirten begaben sich in die Rathstube, woselbst die Proposition öffentlich verlesen und nachgehends sowohl von der Ritterschaft als der Städte Deputirten placidirt ward.“

Auf dem continuirten Landtage zu Sternberg 1663 übergaben die sämmtlichen Anwesenden von der Ritterschaft Güstr. Theils folgendes Memorial an Ser. (Spalding III, S. 383): Da Ser. Befehl zufolge sich einige von der Ritterschaft aus den Aemtern ihres Fürstenthums zur Anhörung der Landtagsproposition gehorsamst eingefunden und daraus wahrgenommen hätten, daß keiner von ihnen weichen sollten, selbige sich zum höchsten beklagen, daß sie durch Unvermögen daran behindert würden und ob sie zwar gleich andern in ganzen Lande beider Herzogthümer Mecklenburg belegenen Aemtern sich bemüht hätten, auch aus den andern zu den Landtagsconsultationibus einige Deputirte zu verordnen und denselben ihren nothdürftigen Unterhalt, der Billigkeit nach, vermittelst einer gleichmäßigen Abtheilung zu verschaffen, doch

bei einigen Einwohnern der Aemter das gemeine Wesen gar in keine Consideration gebracht werden könne 2c. 2c. —

Nach einem Verzeichnisse \*) sind auf dem Landtage zu Malchin 1673 erschienen: von der Ritterschaft: Herr Dewig von Kospien, Herr Glöde von Roggenhagen, nach ausdrücklich beigefügten Vermerk; „des Stargardschen Kreises Bevollmächtigte und Deputirte.“ In diesem Verzeichnisse sind ferner als von der Ritterschaft erschienen, aufgeführt: „Herr Ferffen zu Kohldenberge, Herr Otto Parische zu Hinrichsberg.“ Möglich, daß „Herr Ferffen“ zu der Familie von Ferffen gehört, möglich — aber bewiesen ist noch nicht, daß „Herr Ferffen und Herr Otto Parische“ Edelleute gewesen.

In dem Landtagsprotokolle von 1666 heißt es endlich (Spalding IV, S. 168): Da den 15. November der eingeseffene Adel und andere Landbegüterte des Amtes Schwan sich beklaget, daß ihnen wenigen unmöglich fiele, bei Landes und andere Conventen einen Bevollmächtigten allein zu halten — (also Adel und Landbe-

---

\*) Abgedr. in d. vertheidigten Gerechtigt. Beilage S. 141.

güterte halten bei Landes und andern Conventen einen Bevollmächtigten laut Landtagsprotocoll von 1666) — und die Kosten zu ertragen, so wurde durch allgemeine der Anwesenden Beliebung geschlossen, daß hinfüro die beiden Aemter Ribnitz und Schwan in diesen Fällen zusammengestossen sein, und mit gemeinen Beitrag ihren Bevollmächtigten unterhalten möchten, wobei von den Interessenten beiderseits Aemter beliebt ward, daß sie ihre angelegene Zusammenkunft jederzeit in Rostock anstellen, auch mit den Rostocker Herren wegen deren dies und jenseits der Warnau belegenen Landgüter sich zusammenthun und also vereinigen wollten, daß in behörigen Anlagen selbige ihnen conjunctim desto besser beitragen könnten, welches zu mehrerer Nachricht, auf Begehren beiderseits Aemter Bevollmächtigten (auf dem Landtage zu Rostock 1666 waren also „Bevollmächtigte“ der Aemter Schan und Ribnitz) in pleno ad protocolum gebracht wurde“. — — Nach den klaren Worten des Landtagsprotocolls waren „der eingeseffene Adel und andre Landbegüterte des Amtes Schwan“ auf dem Landtage, wenn auch nur durch Bevollmächtigte, gegenwärtig. Der Concipient sagt nicht: Landbegüterte des A. Schwan übergeben ein Memorial, oder: zeigen an, oder: es ging ein Schreiben ein, wie in an-

dern Fällen, wenn Nichtanwesende etwas auf dem Landtage suchen, sondern ganz einfach, nachdem er referirt, was am 14. geschehen, fährt er fort: „Da am 15. der eingeseffene Adel und andre Landbegüterte sich beklaget, ic. ic. so wurde durch allgemeine der Anwesenden Beliebung beschlossen.“

Daß wirklich Nichtadliche den Landtag bezogen beweisen die Verhandlungen auf dem Landtage zu Schwerin 1653, (Spalding IV, 129):

„Nachdem die übrigen Landräthe, Landmarschälle und Deputirte der Stadt Rostock einig waren, traten die anwesenden Deputirten von der Ritterschaft wie auch aus den Städten unter sich zusammen und beschlossen, daß zu solcher Revision

von dem Adel Schwerinscher Seite der Major Bülow und Güstrowscher Seite der C. Speckin, von den Städten die Bürgermeister Giese und Hagemeister deputirt sein sollten.“

Zu welcher adlicher Familie gehört denn dieser C. Speckin, der hier vom Adel Güstrowscher Seite deputirt wird?

Wahrscheinlich war Mecklenburgs Adel damals noch klug genug, um einzusehen, daß er durch Verdrängen der nichtadlichen Landsassen nur seine eigne Macht, sich selbst geschwächt haben würde,

denn **Einigkeit giebt Macht!** Das hatte Ostpreußens Ritterschaft sehr wohl begriffen. Als durch kurfürstlichen Machtspruch die Freien, Kölmer und Schulzen mit Steuern belegt werden sollten opponirte die Ritterschaft wiederholt. Im geeinigten Bedenken der Oberstände von 1684 heißt es: \*) „Ueberdies sollen auch die Kölmer und Freien, zuwider dieses Landes Fundamentalgesetzes von dem Adel separirt, zu keinen Convocationstagen ferner zugelassen, sondern nach Belieben und Gutbefinden mit allerhand Contributionen belegt werden, da doch solche allewege sich zu dem Adel gehalten, auch denen von der Ritterschaft in den Landeswilligungen beigelegt“ \*\*).

---

\*) Urkundliches zur Gesch. und Verfassung der Provinz Preußen. Berlin 1841. S. 162.

\*\*\*) Der Adel Preußens war in ständischer Beziehung keineswegs unter sich abgeschlossen. Er erschien vielmehr mit den Kölmern und übrigen Landfreien nur als ein und derselbe Stand, gewissermaßen wie der Primus inter pares. Schon im 15. Jahrh. traten Adel und Kölmer, gemeinschaftlich auf. Als bei der Huldigung Friedrich Wilhelm II. das Ministerium aufforderte, über die ständische Vertretung zu berichten, antwortete dasselbe, daß der Adel, dem sich Kölmer und Freie eingeschlossen, den zweiten Stand bilde. v. Harthausen Agrarverf. Ostpr. S. 180.

Warum sollen wir bei dem mecklenburgischen Adel des 17. Jahrhunderts nicht denselben Hochsinn, dieselbe Gerechtigkeitsliebe, dieselbe weise Klugheit und Umsicht annehmen, wie bei dem ostpreussischen Adel des 17. Jahrh. da Urkunden für diese Annahme deutlich zeugen?

Aus diesem „Verordnen von Deputirten zur Beziehung von Landtagen“ ist es nun auch zu erklären, daß sich fast nur Edelleute auf dem Landtage finden, da Edelleute in überwiegender Mehrzahl Gutsbesitzer waren. So beschwert sich Ostpreußens Adel, daß die Freien und Kölner von ihnen getrennt und nicht mehr zu Convocationstagen<sup>1</sup> berufen werden sollten, und doch zeigen sich in den Unterschriften der Urkunden nur Adel und Städte, aber mit dem Zusatze „und andere vollmächtige Gesandte einer ehrbaren Landschaft“ \*).

„Rücksichtlich der Klöster der zweiten Standesangelegenheit, sagt die Darlegung, sind die Normen wichtig, welche sich über die Berechtigung der

\*) Man vergl. Privilegia der Stände Preußens, Braunschweig 1616.

einzelnen Geschlechter zur Theilnahme und zur Aufnahme allmählig bildeten. Sie kommen erst vor seit dem Anfange des verfloffenen Jahrhunderts.“

Darin stimmen wir der Darlegung vollkommen bei, sogar darin, daß nur von „Normen“ die Rede sein kann. Eine „Norm“ aber, die eine Gesellschaft unter sich einführt kann unmöglich ein verbindendes Landesgesetz sein.

Die Klöster wurden der Landschaft in der Zeit abgetreten, als nach Mittermaier das Streben des deutschen Adels beginnt sich neue Vorrechte zu verschaffen. So erklärt schon Christian III. in dem Schleswig-Holstein 1533 ertheilten Privilegium:

„Mittlerweile soll es mit den Jungfrauklöstern auf die alte Weise gehalten und niemand verdrängt werden, insonderheit daß keine Gierigkeit bei dem Adel dero wegen möge gespürt werden“.

Herzog Barnims IX. von Pommern Resolution auf den Treptowschen Landtagschluß der Ritterschaft von 1534 aber lautet \*):

„Denn wo man die Sachen, wie sie in sich selbst sind, ermessen wird, sind das Stift, Thumkirchen, Weltklöster, vor die vom Adel, wie ihr

---

\*) Gadebusch, Pommersche Sammlungen II, III.

anzeigt, nicht fundirt. Dieß wird durch alt Herkommen und Brauch bestätigt, denn wenn ihr hinter euch denkt, ist kaum der zehnte Bischof einer von Adel gewesen. So wissen wir auch in fernern Bericht dem keinen Zufall zu thun, daß die Klostergüter vom Adel gekauft und für die vom Adel gestiftet. Daß auch die Klöster von dem Adel abgesonderlich nicht gestiftet, oder der selben Fundament gelegt, zeigt die Regul Klostergelübd und Wesen, nicht allein in unsern, sondern auch in allen umliegenden Landen, (wozu bekanntlich auch Mecklenburg gehört); da nicht allein aus allen Ständen, sondern aus allen Nationen Personen in dieselben genommen werden..... Wenn wir frei, was uns dünkt, ausreden mögten, sind wir der Meinung, wo die Ritterschaft oder diejenigen, so von dem Herkommen der Klöster sich trösteten oder sich verließen, daß dadurch ewiglicher Abfall von adelichen Wesen würde eingeführt. Adelig ist am Licht wandeln, mit Mühe, in Arbeit, Ehr, Ruhm und Gut zu erwerben, nicht in die Winkel zu kriechen, in Klöster sich begeben.“

In den Verhandlungen über die mecklenburgischen Klöster erklären Ser auf dem Landtage zu Güstrow vom 25. März 1672 \*):

\*) Spalding I, 56.

„Daß Sie von den jährlichen Rechnungen der Klöster Einnahmen und Ausgaben sich gänzlich sollten ausschließen lassen sei ihnen bedenklich und unthunlich“;

Die Landschaft erwiedert (Spalding I, 74) Sie verhoffe Ser. würden friedlich damit sein, daß sie, (die Landschaft) einen Provisor, Probst oder Amtmann benennte, welcher von Ihnen zu confirmiren und daß von demselben jährlich die Rechenschaft seiner Administration sowohl von Ser. zugeordneten als der Landschaft Berordneten zu empfangen.

Hierauf ward erwiedert (Spalding S. 87): „Sobald sich E. E. Landschaft gegen Ser. richtig erklärt haben würde, was sie der angesonnenen Steuer und Hülfe gegen sie zu thun Willens sei, sollte in Benennung einer gewissen unverlangten Zeit zu wirklicher Anweisung der zugesagten Klöster Einräumung ihres Theils kein Mangel und Verzug gespürt werden.“

Nachdem sich nun die Landschaft bereitwillig und dahin erklärt: \*) daß zu dieser allgemeinen Landesnoth auch männiglich Hülfe leisten solle, und

---

\*) Das Steueredict, abgedruckt in (Rudloff) feststehender Grund der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, Teil. XXXVII, S. 30. 31.

niemand davon ausgezogen würde, nicht der Fürsten eigne Aemter, Bauern und alle andern Stände, Geistliche in Städten und auf dem Lande, Superintendenten, fürstliche Räte und Diener, Kirchendiener, Küster, Schulverwandte, sammt Schmieden, Feinwebern, Schneidern, Krüggern in den Dörfern, alle andern Unterthanen u. jeder nach Vermögen, desgleichen die Städte Rostock und Wismar zu ihrem gebührligen Theil u., \*) nachdem, wie die Herzoge im Revers sagen: „die lieben getreuen Unterthanen aller Stände, (daß wir ihnen, (den Unterthanen aller Stände) die drei zugesagte Klöster eingeräumt und übergeben, 400,000 Gulden bewilligt und zugesagt,“ überweisen sie dieselben „der Landschaft zu christlicher ehrbaren Auferziehung der einländischen Jungfrauen.“

Unbefangenen wird aus diesen deutlichen bestimmten Worten einleuchten, wem die Klöster übergeben und wozu sie bestimmt sind. Wem dies noch nicht genügen sollte, wird sich vielleicht durch

---

\*) Es ist zu bewundern, wie noch jemand so etwas glauben o. er behaupten kann, als ob die Ritterschaft und die Städte allein diese Schuldentilgung übernommen, seitdem das Gegentheil durch eine ritterschaftliche Deduction bekundet ist.“ (Rudloff) über den Haupt-Deputationsbeschluß II, S. 80.

folgende Data überzeugen lassen, vielleicht auch nicht. —

Auf dem Landtage zu Sternberg 1572 (Spal-  
ding I, 86) sagen Ser. daß sie „eine gewisse Klo-  
sterordnung, wie die Klosterjungfrauen fürstlich er-  
zogen werden sollten, durch ihre vornehmsten The-  
ologen fertigen lassen, daher sie beehrten, selbige  
zu lesen und ihr Bedenken aufs Baldigste einzu-  
bringen.“ — Landschaft erklärt (S. 103) sich, daß  
sie solche in solcher Eil nicht vollkommen berath-  
schlagt und bittet darüber der Klosterjungfrauen  
Bericht zu hören, deren Bedenken der Landschaft  
einzubringen, und damit solch Artikel zu seiner End-  
schaft gebracht werde, so hätte sie den zur Revision  
der P. D. Berordneten Befehl zugestellt, solche  
Klosterordnung, wenn sie von den Jungfrauen in  
Dobbertin Bericht empfangen hätten mit Ser. Ber-  
ordneten unterthänig zu vergleichen.“ — Daß dies  
alles nun wirklich geschehen, erhellt aus den Wor-  
ten der noch vorhandenen Klosterordnung, (S. 103)  
„eine christliche Ordnung fassen und den Kloster-  
jungfrauen zustellen lassen, (S. 104) mit ge-  
habten etlicher fürnehmen Land-Sände  
Rath.“ —

Diese Klosterordnung \*) von 1572 spricht sich

---

\*) Der hochgebornen Fürsten und Herrn Hans Albrechten

nun so deutlich, so klar darüber aus für wen und wozu die Klöster bestimmt, daß wir einige Hauptpunkte daraus mittheilen, was um so nöthiger scheint, da auffallender Weise in gegenwärtigem Streite alle Welt (auch Zachariä in seinem Rechtsgutachten) diese für die Rechte des ganzen Landes zeugende Urkunde ignorirt.

„Von den Jungfrauen-Klöstern.“

Die weil J. F. G. getreue und gehorsame Landschaft zum oftermalen unterthäniglich angesucht und gebeten, daß die Jungfrauen-Klöster zu Hospitalen armer gebrechlicher Jungfrauen von Adel \*) auch zu heußlicher ufferziehung und unterweisung junger Jungfrauen, gemeiner Landschaft zu gutt, von J. F. G. gnediglich bei allen ihren gerechtigkeiten und einkommen gelassen,

---

und Ulrichen Herzogen zu Mecklenburg Reformationen und Ordnung der Jungfrauen-Klöster. Aus den Landtagsacten des J. 1572 als Beil. XX. abgedruckt im zweiten Theil v. (Rudloffs) Auslegung und Anwendung des R. Deputations-Hauptschlusses von 1803. Schwerin 1805.

\*) Darum hatte notabene die Landschaft angesucht und gebeten, daß auch „andere so zum Ehestand nicht tüchtig, in den Stand der Jungfrauschaft zu bleiben gedächten“, dahingehören, wird gleich nachher gesagt.

geschützt und erhalten würden: Als wollten S. F. G. solche von Ihre fürstl. G. Landschaft begehrte Jungfrauenkloster bei ihren gutern und von alters her gewonlicher administration derselbigen, auch forthin gnediglich erhalten, schützen und handhaben.

### Erste Form der Jungfrauenklöster.

Denn anfänglich die Jungfrauenklöster nichts anders als christliche Schulen und Zuchthäuser (d. h. Erziehungshäuser) der Jungfrauen gewesen. . . . Und haben die Jungfrauen; — — — ob sie schon fürstinnen, Edle oder sonst hohes standes waren, mit des Klosters armuth, geringer speise und kleidung, gleich den andern Jungfrauen (die also nicht Edle oder hohen standes) für lieb und gut nehmen wollen.

### II. Reformation der Jungfrauen.

Derhalben haben S. F. G. vor der Zeit in S. F. G. Jungfrauenklöstern eine christliche Reformation fürgenommen, und eine christliche Ordnung kürzlich fassen lassen. Sind auch nachmals des fürstlichen Fürhabens und redlicher meinung, daß S. F. G. die Jungfrauen und andere Personen, so dieser Zeit in S. F. G. Jungfrauen Klöstern sind, und forthin mit S. F. G. Vorwissen und Bewilligung darin möchten genom-

men werden, gnediglich und mildiglich unterhalten und mit aller Nothdurft versorgen wolle. Jedoch also und mit diesem Bescheid, daß sie sich vorgemelter J. F. G. Ordnung und Befehl, neulich übersehen, erwogen und mit vorgehabten etlicher J. F. G. furnemen Landständ und Theologen Rath, verbessert und vermehrt haben, gemäß und gehorsam verhalten. (Es ist dieß also eine mit den Landständen erwogene, verbesserte und vermehrte Ordnung.)

#### IV. Schulordnung in Jungfrauenklöstern.

Dieweil die Jungfrau Klöster anfangs fürnemlich darumb gestiftet und mit reichem einkommen begabet sein, daß Gott und der christlichen Gemein darin gedienet, und daß es Zuchthäuser oder gottselige Schulen waren, darin christlichen leut (also keineswegs nur Edelleut) Töchter und Jungfrauen in waren erkenntniß und anruffung Gottes zu aller zucht und erbarkeit und unterweiset, und arme gebrechliche Jungfrauen vom Adel und andere, so zum Ehestand nicht tüchtig, oder sonsten durch sonderliche Gaben Gottes in Stand der Jungfrawschaft gedächten zu bleiben, in Klöstern als in Hospitalen ihre Unterhaltung hätten; als ordnen und befehlen die Durchl. Fürsten und Herrn zc. daß in einem jeden Jungfraw Kloster ein Meidlein schul angerichtet werde,

also daß die Domina eine gewisse anzahl junger Jungfrauen vom Adel und andere annehmen und ine bestimmte anzahl Jar darin ufferziehen und entweder selbst oder durch andere geschickte und zuchtige Jungfrauen lehren und unterrichten soll lassen. Also daß sie da leren lesen, schreiben, Predig hören, den Catechismus sprechen, nehen, spinnen, knütten, weben, wirken, mit den Ziffern und Pfennigen rechnen ic.

Anderer so nu etwas erwachsen, sollen neben den lesen und nehen, in gewissen stunden mit in der küchen oder garten arbeiten. (Dieser Punkt würde auch heute noch ganz besonders applicabel sein, da ungeachtet des Ueberflusses an heirathslustigen Mädchen überall ein fühlbarer Mangel an brauchbaren Hausfrauen). Ueber Tisch sollen die jungen Jungfraulein nicht allein still und züchtig und höflich sich zu halten, gewöhnt werden. Die ungehorsamen aber, so sich faul und versäumlich, ungebührlich, trotzig und widerspenstig zeigen, die sollen durch die Schulmeisterin, die jungen mit gebürlichen Wortstrafen und Ruten, die alten mit dem kerker auf der Domina befehl, ernstlich gezüchtigt werden.

## V. Von der Klosterzucht.

Damit nu solche christliche Uebungen und Zucht-  
 schulen Gott zu Ehren und dem ganzen Land,  
 sonderlich aber denen vom Adel (also durchaus  
 nicht einzig und allein denen vom Adel) zu  
 nutz und Trost, als desto bequemer, besser und  
 langwiriger möge erhalten werden, ist von nöthen  
 1, daß eine gottesfurchtige Domina eingesetzt werde  
 2, daß die Klosterjungfrauen zc. nicht andere Form  
 und Farbe der Kleider trage, als der Landesfürsten  
 ordnung mit sich bringet. 3. Daß einer jeden Klo-  
 sterjungfrauen etliche Meidlein zugeordnet werden,  
 auf welche sie des Tages, wenn sie nicht in die  
 schul gehen, achtung hab, auch des nachts bei ihnen  
 bleib und schlaf. 4. Daß des Klosters Prediger  
 alle Woche einmal zusehe, wie es mit dem Gottes-  
 dienst, Schulen und sonst zu gehe zc. 5. Daß der  
 Superintendent alle halbe Jahre das Kloster vif-  
 tire, Kinder Examen halte zc. 6) Daß eine ge-  
 wisse Anzahl Jungfrauen in die Klöster genommen,  
 welche jegliche nach ihrem Vermögen zu unter-  
 haltung des Klosters auch etwas Geldt mit hinein  
 bringe zc. zc. 7. Wenn über die bestimmte Anzahl  
 Etliche vom Adel oder andere ihre kinder darin  
 wollen zu Gottesfurcht, zucht und nöthiger lehe und  
 Hausarbeit unterweisen und uffziehen lassen, die  
 sollen jerlich dem Kloster für den Tisch und Unter-

haltung eine billige Summe Gelds, bis etliche hinauskommen, entrichten.

Und welche sich mit ihrer Landesfürsten Vorwissen und ihrer freundschaft bewilligung in die Ehe begeben, denen soll nach Ermessung desjenigen, daß sie ins Kloster gebracht, zu ihrer Aussteuer ziemliche „Hülff geschehen“.

Deshalb sagt Rudloff (Gesch. III, 277) ganz richtig: „Die Zurückführung dieser drei Klöster auf ihre ursprüngliche Bestimmung zu gottesdienstlichen Uebungen, christlichen Schul- und Erziehungsanstalten, waren daher die Bedingungen, unter welchen sie der Landschaft übergeben wurden.“ Wie sind diese Bedingungen bisher erfüllt worden!!

Vielfach bezeugen die Landtagsverhandlungen, daß der Adel früh ausschließlich die Klöster sich aneignete, daß man aber auch im 16. und 17. Jahrh. glaubte, die Klöster seien dem ganzen Lande überwiesen, daß wenigstens die Klosterangelegenheiten auf Landtagen von Ritter und Landschaft gemeinschaftlich betrieben wurden. Hier einige Beweise aus Spaldings Landtagsverhandlungen:

Fürstl. Resolution auf dem Landtage zu Güstrow 1590 (Spalding I, 208): Wenn auch künftig bei dem Kloster Ribniz mit Anrichtung einer Knabenschule oder sonst einige Veränderung mit ihrem

Vorwissen und Consens vorgenommen werden sollte, wollten sie sich Ihre daranhabende landesfürstliche Hoheit und Gerechtigkeit ausdrücklich hiermit vorbehalten haben.

Landstädte Beschwerden auf dem Landtage zu Sternberg 1606 (I, 301): Weil die Klöster vermöge der gegebenen Affecuration der ganzen Landschaft abgetreten worden, so würde gebeten, daß auch die von den Städten für Kinder, sowohl Söhne als Töchter daran nicht ausgeschlossen werden mögten.

Fürstliche Resolution auf dem Deputationstage zu Güstrow 1607 (I, 306) an die Ritterschaft: „E. E. Ritterschaft würde sich erinnern, daß die Klöster E. E. Landschaft zu dem Ende überlassen und eingeräumt wären, daß selbige Zuchthäuser sein“.

Landstände auf dem Deputationstage zu Güstrow 1607 (Spalding I, 308) ad 8, „Weil die Klöster der ganzen Landschaft den 4. Juli 1572 abgetreten wären und die von der Ritterschaft solches nicht gefochten, so bäten sie nochmals, daß Ser. ihrem Suchen Raum geben und zu dem Behufe aus dem Mittel der Städte den beiden Provisoren der Klöster Dobbertin und Malchow etliche zu zuordnen in Gnaden gestatten möge“, (wie dies schon bei Ribnitz 1590 geschehen war, Heft I. S. 7.).

Fürstl. Resolution vom 27. April 1607. (341)

Sie erwarteten die Resolution der Ritterschaft, und wollen nicht zweifeln daß Ritterschaft und Städte zusammenthun und allen Streit aufheben würden.

Resolution der Ritterschaft vom 28. April (S. 344): „Wegen der Klöster, daß, Inhabts der fürstlichen Affecuration sowohl der Bürger Söhne als Töchter sich derselben zu erfreuen habe, ließen E. E. Ritterschaft die von den Städten billig bei dem, was ihnen nach einer solchen Affecuration billig gebühre, weil man aber nicht wissen könnte, wie Söhne darin zu bestätigen wären, es auch nicht wohl gerathen sein würde, daß Mönch und Nonne in einer Zelle logirten, so würden die von den Städten sich selbst hierin eines andern erinnern, jedoch mögten Ser. beherzigen, daß, wenn den Bürgerstöthern indifferenter frei stehen sollte, in die Klöster sich zu begeben, nicht allein selbige in Eil erfüllt, sondern auch der Ritterschaft Jungfrauen gar verstoßen werden würden, welche jedoch mit schwererer Ungelegenheit als Bürgerkinder unterzubringen wären, daher E. E. Ritterschaft bäte sie bei ihrem wohlerlangten Rechte zu schützen, und die von den Städten zur Billigkeit zu verweisen“.

Fernere Bitte der Städte (S. 346): Da die von der Ritterschaft Ser. ihr Bedenken gegen die von den Städten in Ansehung der Klöster zugesandt und vermeinten, als wenn die von den

Städten nicht ein corpus bisher mit ihnen gewesen, so wollten sie die vor diesem allegirten Abschiede und Affecurationes, wodurch sie ein ius quaesitum für sich hätten, wiederholt haben, inmaßen sie auch vorlängst in possessione gekommen und ihnen darauf die gebetene Inspection ohne Zweifel billig gefolgt würde\*), so wie sie sich ihrer Kinder halben, dessen nicht zu begeben wüßten. Das Wort Söhne, sei aus der Ursache gebraucht, daß vor diesen auf gemeinen Landtagen öffentlich davon gehandelt sei, daß wohl besser wäre, daß der Klöster je eins zu einem andern Ende mögte angeordnet werden, als zu einem Pädagogio, darin aller Stände Knaben erzogen würden &c.

Auf dem Landtage zu Wismar 1609 beschwerten sich Städte (S. 370): daß die Klöster zwar der Landschaft insgemein abgetreten wären, doch aber allein der Ritterschaft zum Besten kämen, daher sie ihr voriges gravamen repetirten, welches dahin ge-

---

\*) In possessione waren die Städte, nun wollten sie aber auch, wie in Ribniz, so in Malchow und Dobbar eine Inspection haben, wie sie das oben schon gradezu ausgesprochen. Die Städte scheinen damals noch ehrgeiziger gewesen zu sein, wie die Herrn Bürgermeister von 1795.

meint sei, daß einß derselben zur Erziehung junger Knaben angerichtet werden möge. Fürstl. Resolution darauf (S. 392): Was der Klöster halber gebeten, hielten sie der Billigkeit zu sein, daß die von der Ritterschaft darüber zu ihrer Nothdurft zuvor gehört und alsdann nach Befund der Beschaffenheit darauf die Gebühr ferner angeordnet werde“.

Dabei scheint die Sache damals liegen geblieben zu sein. Die Klosterangelegenheiten wurden jedoch gemeinschaftlich von N. und L. berathen, die Klosterwahlen gemeinschaftlich vorgenommen. Auf offenem Landtage \*) hatte sich N. u. L. 1618 erklärt daß der gemeinen Landschaft abgetretene Kloster Ribnitz auf gewisse Weise wieder zu über-

---

\*) „Auf offenem Landtage“ so sagen die Verhandlungen, denn wie überall in Deutschland wurden auch in Mecklenburg die Landtage ursprünglich öffentlich, im Freien, gehalten, die Mannen berietben, im Kringe umherstehend. An diese Oeffentlichkeit der Landtage erinnert noch die Eröffnung der Landtage auf dem Judenberge bei Sternberge. Eine lästige, nutzlose, wo nicht lächerliche Formalität, da die eigentlichen Landtagsverhandlungen sich in das Dunkel des Geheimnisses zurückgezogen. Noch im 18., noch im Anfange des 19 Jahrh. erschienen dann und wann gedruckte Landtagsberichte. Warum nicht jetzt, wo alles in Deutschland nach Publizität strebt?

lassen, weshalb auf dem Landtage zu Sternberg 1621 gewisse Personen aus der R. u. L. mit genügsamer Vollmacht deputirt werden sollten, so haben die bei jetzigen Landtag anwesenden Stände, für sich und in habender Vollmacht der Abwesenden aus der Ritterschaft, sowie aus den Städten die von Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow, Brandenburg, Waren deputirt. Dessen zu Urkund haben die anwesenden Landstände diese Vollmacht und Instruction mit eignen Händen unterschrieben. (Spalding, Landesverhandlungen I, S. 609.) Auf dem Landtage zu Schwerin, 15. Juni 1663 ward (Spalding III, 138) „von Ritter- und Landschaft“ zur Wahl eines neuen Provisors zu Dobbertin geschritten, Landrath Messe durch einhelliges votum gewählt. Darauf wurde, weil obhanden, daß Ser. eine gewisse Person präsentiren möchten, solches aber den sämmtlichen Landständen zum höchsten Nachtheil gereichen dürfte, von Ritter- und Landschaft beschlossen, zur Wahl eines Klosterhauptmanns zu schreiten. Die Landräthe, Landmarschall und Bürgermeister aus Rostock gaben dem Landrath Behr ihr votum, „wornächst der C. Speckin, nomine der Ritterschaft derselben votum auf den Landrath Behr einbrachte, und der Gyse (Bürgermeister in Parchim) nomine der sämmtlichen Städte versicherte, daß sich selbe den übrigen votis submittir-

ten, worauf das conclusum, daß der Behr durch einhellige vota zum Hauptmann des Klosters Dobbertin erwählet sei.“ Hier ein nichtadliches Mitglied der Ritterschaft als Sprecher der Ritterschaft bei Klosterwahlen.

Bei den Verhandlungen über die Permutation des Klosters Ribniz auf dem Landtage zu Malchin 1633 erklärte Herzog Hans Albrecht, (Spalding II, S. 229) den Landrathen er wäre erbötig, der R. u. L. das Amt Gnoyen zu cediren etc. Die Landrathen Lüchow und Flotow erklärten darauf: Dies wäre ein Werk, so die sämtlichen Landstände concernirte; daher sie allein darauf nicht antworten könnten, sondern sich alle darüber besprechen müßten, „dann überreichte R. u. L. Ser. nachstehende Erklärung (S. 251): „Sie befände hochnöthig zur Erhaltung ihres habenden Interesse und Gerechtigkeit an das Kloster und die theuererkauften Reversalen unterthänig darum abzuhalten, daß H. Hans Albrecht mit der allgemeinen Ritter- und Landschaft die Tractaten reassumiren möchte.

Auf dem Landtage zu Rostock 1666 ward ein Memorial an Ser. abgelassen, (Spalding IV, S. 36) und darin gebeten: daß, da dies Kloster gleich den andern beiden von R. u. L. zu dem Ende theuer erkauft wäre, daß sie selbiges zu christlicher ehrba-

ren Auferziehung der einländischen Jungfrauen, die sich darin zu begeben Lust hätten, anzuwenden und zu gebrauchen hätten.“ (Ritter- und Landschaft spricht weder von Adel noch von Ahnenproben, sondern nur von einländischen Jungfrauen, die Lust haben sich darin zu begeben!!)

Auf demselben Landtage am 3. Mai 1666 zeigen die Vormünder der N. E. Bohten an, „daß der Both zum Guldendorff II unmündige Kinder hinterlassen, wovon jene Curandin sie verschiedentlich ersucht, die Vorsehung zu thun, daß sie in eins der einländischen der N. u. L. zugehörigen Klöster auf und angenommen werden möchten, hierüber ward beschlossen, daß derselben die erste vacirende Stelle in einem der Klöster zugesagt werden solle.“ — Nun gehören die von Both zwar un-  
streitig zum „eingebornen Adel“, nicht, wie v. Kampf im mekl. Civilrecht annimmt, weil sie bei Ueberweisung der Klöster im Lande ansässig, sondern weil schon ein „Bott“ die große Union mit unter-  
siegelt, aber dies alles ist hier nicht als Grund angegeben, sondern daß der Both elf unmün-  
dige Kinder hinterlassen. Auf dem Landtage zu Schwaan 1668 war beschlossen (Spalding IV, 332): daß an die Provisoren des Klosters Malchow, nomine der Ritter- und Landschaft geschrieben und angehalten werden sollte, Inhalts des Land-

tägigen conclusi d. 3. Mai 1666 die Jungfer Bothen bei dieser vacanz ins Kloster Malchow zu recipiren, so auch geschah.“

Auf dem Landtage von 1666 ward ferner ein Schreiben an sämtliche Conventualen des Klosters Ribnitz erlassen (Spalding S. 93) und ihnen darin eröffniet, daß Ritter- und Landschaft auf jetzigem Landtag vermittelst einer einmüthigen Wahl den General-Quartiermeister H. A. v. der Osten und den Major v. d. Lüche zu Provisoren erkoren. Dobbertin ward berichtet, daß R. u. L. durch einmüthige Wahl die erledigte Provisorenstelle dem Landrath von Lehsten übertragen.

Auf demselben Landtage referirte der B. H. Lützow (Spalding S. 63) wegen der ihm von R. u. L. in Betreff der Klöster übertragenen Commission: daß Ser. gar ungnädig empfunden, daß er sich als ihr Lehmann, zu ihrem großen dispect, unterstanden hätte, bei dem Kloster Dobbertin einige Dinge ohne ihr Vorwissen vorzunehmen. Er hätte darauf geantwortet, daß er zwar von Ritter- und Landschaft neben dem Landrath Lehsten und dem C. Gyse (Bürgermeister der Stadt Parchim) deputirt worden, die Mängel in Augenschein zu nehmen und derselben (der R. u. L.) von selbigen gegen künftigen Landtag Eröffnung zu thun, damit sie mit Zuziehung beiderseits Landes-

herren, so viel möglich, ändern möchten. — Die Provisores des Klosters Malchow wurden ersucht (Spalding S. 193) mit dem allerersten sich annoch währenden Landtags allhier einzufinden, weil R. u. L. mit ihnen dieses Klosters wegen sich höchlich zu besprechen hätten. An die Conventualen des Klosters Malchow wird ein Schreiben abgelaßen des Inhalts (Spalding S. 215) daß „der gesammten Ritter- und Landschaft sothane Bestellung der erledigten Provisoren-Stelle zustände.“

In der weitem Beantwortung der fürstlichen Resolution auf dem Landtage zu Parchim 1667 wird gesagt (Spalding IV, S. 264): „Es sei handgreiflich zu verspüren, daß der R. u. L. die Possession der Klostergüter absque facto suo von den gnädigsten Landesfürsten nicht entwandt werden können“. Wenn handgreiflich zu verspüren, daß die Klöster nicht vom gnädigsten Landesfürsten der Ritter- und Landschaft entwandt werden können, so können sie auch nicht von einem Theile der Ritterschaft, vom eingebornen Adel „entwandt“ werden.

Auf dem Landtage zu Schwaan war 1668 (Spalding IV, 333) unanimiter beschloßen, daß, wenn der, wegen des Klosters Ribnitz projectirte Contract vollzogen werden sollte, derselbe von dem großen Ausschuß im Namen gemeiner R. u. L.

unterschieden und unterschrieben werden sollte, müsse demselbe des Behufs, von den sämtlichen Ständen hiemit Specialvollmacht ertheilt werde.

Die oft angezogene Darlegung erzählt unter andern um zu beweisen, wir wissen nicht was: „Die Herzogin Magdalena Sibylla wünschte 1664 von dem Klosterprovisor zu Ribnitz für die Tochter ihres Hofmeisters die Aufnahme, worauf die Ritter- und Landschaft antwortete, die Tochter müsse einheimisch sein, weil aber im Zweifel die Entscheidung hierüber von einem Beschlusse abhinge, und daß durch einen solchen, eben weil es sich nur um eine Corporationsberechtigung handelte, worüber die Betheiligten (NB. als solche erscheinen ja hier eben Ritter- und Landschaft und nicht der eingeborne Adel) disponiren und beschliessen konnten, selbst eine Ausnahme von der Regel gemacht werden konnte und ward ohne einige Consequenz aufgenommen.“

Von allem diesem antwortet aber N. u. L. bis auf die Worte „und ward ohne Consequenz aufgenommen“, gar nichts, sie sagt nicht einmal die Tochter müßte einheimisch sein. Die ganze Verhandlung lautet bei (Spalding IV, S. 492) wörtlich, wie folgt:

Auf dem Deputationstage zu Rostock 1664 ward das von der Herzogin M. S. an die Provi-

foren zu Ribnitz erlassene Schreiben verlesen, des Inhalts, daß Sie es gerne sehe, daß ihres Hofmeisters von Lüttichau Töchterlein in das Kloster Ribnitz recipirt würde, zumal selbiges, wenn gleich ausländische Jungfrauen nicht gerne aufgenommen werden wollten, nicht eigentlich für eine ausländische Jungfrau zu nehmen sei, indem ihre Mutter hier gezogen und geboren, ihre Voreltern auch unstreitig einheimische gewesen und überdies ihr Vater durch acquirirte liegende Gründe in diesem Lande zum Indigenat capable gemacht. — Ritter- und Landschaft erwiederte: Ob nun wohl die Grundgesetze dieses Landes gewisse Maaß und Ziel vorschreiben, wo die Klöster und vacirenden Stellen besetzt werden sollten, so wollte sie doch zur Bezeugung ihrer Treue und devotion aus den in Ihrem Schreiben angezogenen Motiven, sich dahin erklären, daß mit dem fordereksamsten das Töchterlein Ihres Hofmeisters, jedoch ohne einige Consequenz in gedachtes Kloster aufgenommen werden solle.

Das Töchterlein ward also durch Beschluß der Ritter- und Landschaft (nicht durch Beschluß des eingebornen Adels) in das Kloster aufgenommen und zwar

„aus dem in dem Schreiben der Herzogin angegebenen Motiven“ d. h. weil der Vater

liegende Gründe in diesem Lande acquirirt, „aber ohne einige Consequenz“, d. h. weil nur die Mutter, nicht aber die Tochter, wie die Grundgesetze dieses Landes vorschreiben, darin Maaß und Ziel setzen, hier im Lande geboren und erzogen.

Inwiefern nun dieser Vorfall für die Rechte des eingebornen Abels auf die Landesklöster irgend etwas beweisen kann, begreifen wir nicht.

Der schon früher (Heft I S. 19) erwähnte Landtagsbeschuß von 1694, wonach alle Einheimische in das Kloster aufgenommen werden sollen, wird so eingeleitet. Der Landrath von Bassewitz zeigte an, (Landtagsprotokoll vom 20. September 1694) „daß den Provisoribus freie Hand gelassen würde, so viel einzuschreiben, als einheimische von Extraction im Lande es verlangen möchten, jedoch mit der Condition, daß das Einkaufsgeld sofort bei der Ertheilung der Expectanz erlegt, im Fall die Jungfern ihre Meinung änderten oder stürben, ehe sie ins Kloster kämen, solches Einkaufsgeld dem Kloster verfallen sein möchte, weilten durch dieses Expedienz alle Familien im Lande, (als worauf namentlich bei Concurirung der Competentinnen, Provisores, Reflexion zu machen hätten) dieses beneficium promiscue zu genießen, Provisores von allem Verdacht der Partei-

lichkeit und Interesse liberirt. — Fata deliberatione ist von Ritter- und Landschaft unanimiter geschlossen: daß des Herrn Landraths von Bassewitz Vorschlag hinfüro bei den Klöstern per omnia soll observiret und den Provisoribus freigelassen werden soll, nach der Klosterordnung ohne Reflexion auf einen gewissen numerum, so viel sie wollen und Einheimische von Extraction es verlangen, einzunehmen, jedoch mit der Moderation, daß alle Familien es genießten.“

Weil man aus der dem Herrn von Wickede von Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Malchin 1702 ertheilten Resolution auf seinen Antrag, nicht auf Rezeption in den eingebornen Adel, sondern auf Einschreiben seiner Töchter in die Klöster, (Heft 1 S. 19) eine Rezeption in den eingebornen Adel gemacht hat und machen will, \*) theilen wir die Resolution der Ritter- und Landschaft, wörtlich mit:

„Wenn der Herr von Wickede denen beiden Requisitis v. 11. Jan., als daß er  
1) seinen Adel erwiesen, und dann 2) seine

\*) Auch v. Kampß mehl. Civilrecht S. 544 führt diese Anerkennung der Rechte des von Wickede als erste Rezeption auf.

Töchter hier im Lande geboren, seit der Zeit er im Lande possessionirt gewesen so ist resolvirt, daß, wenn er bei den Herrn Provisoren dieser wegen sich gebührend melden wird, ihm in dessen petition gratificiret werden kann.“

Ist dies eine Rezeption, spricht dieser, so oft von Seiten des eingebornen Adels angezogene Fall für ein Recht des eingebornen Adels? — Wir appelliren an den gesunden Menschenverstand.

Wie stimmt endlich mit diesem Fall, mit diesem Beschluß von Ritter- und Landschaft und mit den Landesgrundgesetzen die jetzige Praxis und Willführ des eingebornen Adels, der, nachdem er Ahnenproben eingeführt, „die Verwaltung der Landesklöster, als sein Privateigenthum auf dem Landtage betreibt, und nicht allein an inländische, sondern häufig an ausländische Jungfrauen, wenn sie nur die Verwandtschaft mit seinen Familien doziren, die Klosterplätze vertheilet.“ \*) Das nannte der meklenburg-schwerinsche Regierungsrath von Rudloff \*\*) schon im J. 1804: „eine Gefälligkeit

---

\*) Schweriner Abendblatt 1835. Nr. 882.

\*\*) Auslegung und Anwendung des R. Dep. Schlusses II, S. 92. Oder war Rudloff damals noch nicht geabelt? Rudloff führt in der ersten Ausgabe des

gegen Fremde, wofür wohl schwerlich ein Land in der Welt das Reciprocum gegen Mecklenburg beobachten dürfte.“

Wenn im J. 1706 Zweifel darüber entstanden ob die Knutsche Familie eine mecklenburgisch adliche Familie sei, so zeugt dies nur für die Confusion in den Köpfen, für die Unwissenheit des Adels damaliger Zeit in mecklenburgischer Geschichte, denn wenn, wie der Adel meint, nicht Mannen, sondern Edelmannen die Union 1523 unterschrieben, so gehören die Knut mit zu dieser, wie die Unterschriften der großen Union beweisen.

---

Handbuch der mekl. Gesch. vom Jahr 1794 Th. 3. Jahr 1794, Th. 3, Abth. 1, S. 276 um 1500 überhaupt 172 ohne Rücksicht auf fremde und einheimische, adliche oder bürgerliche Geburt angefahrenen Geschlechter auf. In der zweiten Auflage, die Rudloff veranstaltete, nachdem er geadelt, sind diese Worte, ohne daß, wie zu erwarten, ein Grund angegeben, weggelassen!!! — Ebenso auffallend ist es, wie schon Kämmerer Verzugsrecht mekl. Klöster angemerkt, daß Rudloff auch im Jahre 1821 a. a. D. S. 278 von der Klosterordnung von 1572, die den Ansprüchen des Adels auf Alleinbesitz der Klöster so ungünstig, als nur im Manuscript vorhanden, spricht, nachdem er selbst, wie ganz unzweifelhaft, selbige schon im J. 1804 durch den Druck bekannt gemacht hatte.

Die „Darlegung“ führt die Ausnahme der Töchter eines von Wopersnow an. Die Töchter des v. Wopersnow wurden eingeschrieben laut Resolution v. 11. September 1711:

„Obwohl Supplicant ein im Fürstenthum Schwerin (also nicht in den Herzogthümern Mecklenburg) wohnender Edelmann, gleichwohl er aniso dociret hat, wie er aus dem Lande Mecklenburg gebürtig, und seine Lehn und Allodialgüter in denen Herzogthümern habe.“

Das Einschreiben der Töchter des v. Wopersnow wurde beanstandet, weil er nicht im Herzogthum Mecklenburg, sondern im nicht dazu gehörenden Fürstenthum Schwerin wohne; sie wurden eingeschrieben, nachdem er bewiesen, daß er im Herzogthum Mecklenburg angefessen sei, (darauf kam es an) nicht weil er aus altem eingebornen Adel, wovon gar nicht die Rede.

Wir fragen jeden Unbefangenen, was beweiset dieser Fall für das Recht des eingebornen Adels auf Alleinbesitz der Landesklöster, was beweiset er für die Praxis des eingebornen Adels, die gegenwärtig Jungfrauen aus aller Herrn Länder, insofern sie irgend mit altadlichem mecklenburgischen Blute verwandt, in die Landesklöster aufnimmt??

Die Darlegung bringt einen Extract aus dem

Landtagsprotokolle, Zachariä erhebt in seinem Rechts-  
gutachten S. 23 und 79 nach v. Flotow über die  
Rechte des eingebornen Adels dieses Protokoll zu  
einem Landtagschluß. Wie Zachariä, der Consulent  
der Nichtadlichen, irrt, wird eine einfache Geschichts-  
erzählung beweisen.

Der im Jahre 1714 den 26. Septbr. eröffnete  
Landtag, zu welchem der Stargardsche Kreis  
überall nicht berufen war, und von welchen gegen  
das Ende auch die Landstädte (aus Anlaß der  
von der Ritterschaft geforderten von den Städten  
aber verweigerten Vorzeigung des Lizenzvergleichs  
von 1707) ausgeschlossen wurden, ward den  
16. October durch Publication eines Landtags-  
schlusses geendigt, der den Anwesenden so beschwer-  
lich schien, daß sie sich bewogen fanden, davon so-  
gleich ad Augustissimum zu appelliren. Die Ber-  
sammlung bestand nach der Registratur des Landes-  
sekretairs nur noch aus drei Landrätthen (v. Lehsten,  
v. Moltke, v. Drieberg) den beiden Landmarschal-  
len (v. Lügow und v. Malzahn) den v. Regendant  
a. Zierow, dem v. Bülow a. Klobdrum, dem v. d.  
Lühe a. Panzow, dem v. Hobe a. Wasdan und  
dem Bürgermeister Stever von Rostock\*). Nachdem

---

\*) Rostock hat sich bekanntlich immer zum Adel gehalten,  
um für sich im Trüben fischen zu können.

jene Appellation beschafft, beliebten diese neun Herren noch diverse Landtagsfachen vorzunehmen und gaben zu Protokoll: „Ferner ist man auch in Erfahrung gekommen, daß sich einige in die Klöster einschreiben lassen, so nicht von einheimischen alten Adel, noch davor bekannt sind, die Klöster aber von solchen einheimischen Adel durch unsere Vorfahren acquirirt, gestiftet und beneficiret sind. So ist anitzo beschlossen, daß wenn dergleichen etwa vorgegangen sein sollte, was man nicht hoffete, ein solches als den legibus patriae allerdings entgegen, pro non concluso et non recesso gehalten sein soll &c. —

Abgesehen davon daß die leges patriae, die übertreten sein sollen, nur in den Köpfen dieser Neun, sonst nirgends existiren, die Acquisition wie die Stiftung der Klöster durch den einheimischen alten Adel eine handgreifliche, jezo landkundige Unwahrheit ist, so hat dieser sogenannte Landtagschluß folgende erhebliche Mängel. Der Landtag selbst war schon, weil wider die klaren Worte der Union, der Stargardsche Kreis nicht berufen, nicht ermächtigt und besugt für das ganze Herzogthum Mecklenburg etwas zu beschließen, die Verfasser dieses Beschlusses waren durchaus nicht qualificirt Ritter- und Landschaft vorzustellen, Beschlüsse zu fassen nach dem Schlusse des Landtags, ja

der Gegenstand war nicht intimirt, (obschon im Hamburger Vergleich ausdrücklich festgesetzt war, „daß die in Proposition zu bringenden Punkte zeitig intimirt werden sollten“) was aber zur Verbindlichkeit eines Landtagschlusses, da ja absentes pro consentientibus gehalten werden sollen, durchaus nothwendig ist. Ist endlich der Landesherr gleich Null in Mecklenburg? Gilt ein Beschluß der R. u. L. oder der Ritterschaft, oder einer Partei der Ritterschaft, sofort als Landtagschluß, d. h. als ein das Land verbindendes Landesgesetz ???

Auf diesen Landtagschluß, auf die mit diesem Landtage beginnende Zeit der innern Verwirrung ist die Erklärung der Ritter- und Landschaft auf dem Landtage 1734 anzuwenden:

„daß der turbulente Zustand des Landes nicht die geringste beständige Befugniß geben könne.“

Conventsprotokoll von 1723: Landräthe, Landmarschälle und Deputirte der Stadt Rostock geben zu Protokolle: „Die Protokolle von 1702 und 1715 (wohl 1714) bedingten zur Einschreibung in die Klöster, 1) Adelsstand und 2) eingeborne mecklenburgische Jungfräulein. Sollte aber gesammte Ritter- und Landschaft hierin eine Aenderung vorzunehmen sich vereinigen, so würden solches nur auf das Künftige zu extendiren sein ic.“ — Diese

Bornahme einer Veränderung liegt jetzt eben vor und ist es damit keineswegs zu spät. — „Der Schluß der anwesenden Ritterschaft (d. h. der auf dem Convent anwesenden Ritterschaft) ist dahin ausgefallen, daß außs Künftige eine Verordnung zu machen, (d. h. daß eine Verordnung erst künftig auf dem Landtage zu machen sei, nicht auf dem Convente als einseitig von der Ritterschaft gemacht angesehen werden solle) daß der Vater von alten meklenburgischen Adel, die Mutter wenigstens von kaiserl. Maj. geadelt sein solle“.

Auf dem Landtage 1733 wurde ein Erachten verworfen mit den Worten: „da approbirte Ritter- und Landschaft solche Ausarbeitung nicht völlig und sollte? Sache nach vorigen Landtagsbeschlüssen verbleiben,“ das Erachten schlug nämlich vor: Es bedürfe zum Deliberiren und Botiren auf dem Landtage für adliche sich angekauft habende Ausländer einer Rezeption. Dieß ist die Zeit, die der alte ehrliche Frank Meklenburgs Zerrüttung nennt, dessenungeachtet wurde dieser in die Privatrechte der Einzelnen eingreifende Vorschlag verworfen.

Dagegen erklärte die auf dem Lande zu Sternberg anwesende Ritterschaft, den 10. Juli 1734 daß die durch Domien und Provisores vorgenommene Vocirung eines Klosterhauptmanns

„der ganzen Ritterschaft zum merklichen Präjudiz gereiche“ \*), nicht also bloß dem eingebornen Adel.

Die Darlegung legt ein besonderes Gewicht darauf daß viele die Rezeption gesucht. Dies beweist indeß nichts weiter als die Unwissenheit der Suchenden, beweiset daß sie ihre Rechte nicht so gut gekannt wie der v. Wickebe, v. Wopersnow v. Langermann.

Durch einen Beschluß der gesammten Ritter- und Landschaft soll endlich 1747 die active und passive Wahlfähigkeit festgesetzt sein. — War diese Angelegenheit in der Zeit der Zerrüttung als Proposition intimirt cum praejudiciis für die Abwesenden und vom wem? Der alteingeborne Adel verkauft seine Güter an Bürgerliche, der Landesherr confirmirt diesen Verkauf mit allen Gerechtigkeiten, mit aller Maasß und mit allem Recht, wie der alteingeborne Adel solches besessen, (der oben mitgetheilte Kaufbrief über Käselow von 1641 beweiset dies klar); — kann ein so wohl erworbenes Recht ohne weiteres vernichtet, entzogen, beschränkt werden, ohne die dadurch Beeinträchtigten zu hören. Ständische Rechte sind mit dem Landesherrn contrahirt, sie können nicht einseitig vernichtet, auf einen Theil der Stände nach Belieben beschränkt werden. Wir zweifeln aber daß dieser sogenannte Landtagschluß)

\*) Poetker amoen hist. S. 879.

der so sehr in die Rechte der Einzelnen eingreift, in jener Zeit der Zerrüttung irgendwo eine landesherrliche Confirmation erhalten hat.

Der Erbvergleich ist nach §. 1 ein Vergleich zwischen den beiden Parteien: dem Fürsten und der Ritter- und Landschaft abgeschlossen, den als Contrahenten bunt durcheinander, nichtadliche, altadliche, und neuadliche Gutsbesitzer als Mitglieder der Ritterschaft unterschrieben haben. Nun ist es wirklich komisch wenn die Darlegung behauptet:

„Als der Erblandsvergleich 1755 zum Abschluß gekommen, sei dem Bisherigen zu Folge unter Ritterschaft schlechthin nur der alte und recipirte eingeseßene Adel verstanden. Den übrigen Angeseßenen vom Adel sei nicht bestritten, daß sie zur Ritterschaft gehören, nur die Gleichstellung in Hinsicht der Landeschargen und der Klöster sei ihnen verweigert. Für die wenigen Besitzer bürgerlichen Standes habe sich kein anderer Sprachgebrauch als der des gewöhnlichen Lebens, Eigenthümer, Landbegüterte u. gebildet.

Diese Sophismen weiter zu widerlegen, lohnt sich nicht der Mühe, der Erbvergleich spricht zu deutlich, Adel und Gutsbesitzer ist wie Schlözer 1791 bemerkte, „nach dem Geiste der in diesem Stücke vortrefflichen mecklenburgischen Verfassung offenbar

eins.“ Ja schon auf dem Convocationstage von 1748 werden unter den 44 anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft, neben jungadlichen wie Fabrice, Marechal aufgeführt: Hauptmann Berg zu Stove, Hauptmann Neumann und Herr Müller zu Ziesendorf \*).

Der Erbvergleich hat „Ritterschaft“ gesetzt wo von Standesrechten die Rede, „Ritterschaft und Landbegüterte“ aber, wo von Grundrechten, welche Landbegüterte, ohne jene Standesrechte ausüben, z. B. Bier brauen; wie die Herrn Darleger selbst sagen: in den §§. die weniger die Verfassung betrafen, die Realverhältnisse regulirten, werde Ritterschaft mit Landbegüterten gleichzeitig genannt, so z. B. werde der Ritterschaft und den Landbegüterten die Befreiung von der Voriagd zugesichert.

Zachariä sagt in seinem Rechtsgutachten S. 26. im Jahre 1764 wurde auf dem Landtage beliebt das Jahr 1572 als das Entscheidungsjahr für den eingebornen Adel festzusetzen. Eine feine diplomatische Wendung „es wurde beliebt“, die weites Feld zu den Deductionen offen läßt. Von wem wurde es

---

\*) Actenmäßige Nachricht von dem, was zwischen J. H. Durchl. und den Landständen, insonderheit der Ritterschaft 1748 vorgegangen, S. 37.

beliebt? Es scheint dies nur ein Vorschlag des E. A. zu sein, von dem es, nach dem landesherrlichen von einem Mitgliede des eingebornen Adels dem Staatsminister v. Derwitz contrafirmirten Rescript zweifelhaft bleibt, ob er je die landesherrliche Sanction erhalten und zu einem Landesgesetz erhoben sei.

Ferner sagt Zachariä: Auf dem Landtage 1771 wurde festgesetzt, daß für die Reception in die Körperschaft des eingebornen Adels derjenige, der 16 Ahnen aufweisen könne 4000, ein jeder andre von Adel aber 8000 Thaler zu entrichten. — In den Landtagsprotokollen mag dergleichen vorkommen, Aber wer hat festgesetzt? Wer hat überhaupt auf Landtagen etwas festzusetzen und unter welchen Formen? Gilt, was eine Partei, ein Theil der Stände beschließt, festsetzt, sofort als Landesgesetz??

Nach meklenburgischen Privat- und Lehrecht ist wie nach gemeinem deutschen Recht die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen, einer Freigebornen, keine Mißheirath, um so auffallender ist die so späte Einführung einer Ahnenprobe in Bezug auf Anstalten, die wie die Landesklöster, „zur christlichen ehrbaren Auferziehung der Jungfrauen, so darin sich begeben Lust hätten“, bestimmt sind, denn es kommt nun nicht mehr auf das „Lust haben“ an, um diese den Unterthanen aller Stände, dem ganzen

Lande zu Nutz, gleich Hospitalien überwiesenen milden Anstalten benutzen zu können, sondern auf Ahnen, die sonst nirgends in Mecklenburg, nicht einmal zur Lehnsfolge erforderlich sind.

Ist nun das auf dem Landtage von 1771 in Betreff der Ahnenprobe Festgesetzte wirklich ein Landesgesetz? Nach §. 199 des Erbv. darf der Regent die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse ohne vorgegangene öffentliche Anträge und Berathschlungen auf allgemeinen Landtagen nicht schmälern. Nach §. 154 sollen „die auf dem Landtage zu proponirenden capita im Ausschreiben vier Wochen vor dem Landtage kund gemacht werden. Ist dies im vorliegenden Falle geschehen und ist diese Festsetzung vom Landesherrn confirmirt, und nach §. 158 ein im Namen des Landesherrn zu publicirendes Landesgesetz, oder ist es nur eine in einer „besondern Adelsversammlung“ beliebte Norm, die niemanden als die Mitglieder verbindet?

So zu fragen ist man berechtigt, da die „Darlegung“ selbst eine Acte „vollzogen im Jahre 1795 in der besondern Adelsversammlung“ bringt, eine sogenannte Vereinigungsacte zwischen receptis und non receptis von Adel, wodurch um die Reception zu erleichtern, statuirt wurde a, 100jährige Ansässigkeit, oder b, Aufnahme gegen Zahlung von 1500 Thaler oder c, propter bene merita personalia.

Dies ward auf dem Landtage von 1798 wiederholt. \*)

Daß der Adel hier auf eigne Hand handelte, es gar nicht für nöthig hielt, sich um des Landesherrn Zustimmung zu bewerben, deutet der meklenburg-schwerinsche geheime Regierungsrath Rudloff in seiner halbofficiellen Auslegung d. R. Dep. H. Schlusses II, S. 91 an, in dem er von diesen Festsetzungen sagt:

„Insofern hingegen diese Gränzbestimmung der Eintrittsfähigkeit in die, nicht von den Landständen, sondern von der Landesherrschaft in einem öffentlichen Landesgrundgesetze allen einländischen Jungfrauen eröffneten Klosterplätze einseitig vorgenommen ist, und der landesfürstlichen Willensmeinung widerspricht, liegt deren Beurtheilung außer den Gränzen eines Privatschriftstellers;“

Das heißt nach unserm Dafürhalten diese einseitig vorgenommene Bestimmung ist ein Eingriff in die landesherrlichen Hoheits- und Gesetzgebungsrechte deren Beurtheilung fiscalisch ist.

Denn um es gerade herauszusagen, der ein-

\*) Weitere Beweise, wie der Adel noch in den Neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit »Dictaturgewalt« auf den Landtagen »gleichsam Decretirte«, seinen Willen, seine Vorschläge ohne vorherige Intimation durchzusetzen suchte, bringt Anlage B,

geborne Adel, so wie er jetzt dasteht ist eine von Staatspolizei wegen gar nicht zu dulddende in die Majestätsrechte eingreifende Verbindung. In einem wohlgeordneten Staate muß der Ausfluß der höchsten Aemter, Gnaden, Ehren und Würden in der Hand des Regenten liegen. Der eingeborne Adel maaßt sich nun nicht nur an, Mitbürger vom Genuß der Vollbürgerrechte einseitig und eigenmächtig auszuschließen, sondern er maaßt sich auch an in die angeblich höchste Klasse des meklenburgischen Adels, in den eingebornen Adel zu erheben. Es genügt nicht, daß die Großherzoge von Mecklenburg den Adel ertheilen oder anerkennen um aller Rechte eines meklenburgischen Edelmannes theilhaftig zu werden, wenn es der Gesellschaft des eingebornen Adels nicht gefällt diese Erhebung oder Anerkennung gleichsam zu bestätigen. Ja, was das Schimpflichste ist, das Recht zum eingebornen Adel sich zählen zu dürfen, wird für die lumpige Summe von 1500 Rthlr., nicht vom Landesherrn, nein vom eingebornen Adel verkauft; Das Vorrecht des eingebornen Adels zu Landrätthen gewählt zu werden, wird an andre verhandelt. Heißt dies die Würde des Adels erhalten? — Es sind besondere Adelsertheilungen, gleichsam Standeserhöhungen, die sich der eingeborne Adel erlaubt, ohne den Regenten zu fragen, und diese vom eingebor-

nen Adel einseitig oft gegen klingende Münze ertheilten Standeserhöhungen sollen von den übrigen Staatsbürgern respectirt werden!!! Deshalb wurde schon vor 50 Jahren 1791 in Schlözers Staatsanzeigen der eingeborne Adel mit Recht „eine aristokratische Winkelverbindung“ genannt, „die in jedem Falle die Rechte des Menschen, wie des Bürgers beleidigt“ — und — setzen wir hinzu, die Rechte und Würde des Regenten.

Wir sind keineswegs geneigt der Staatsgewalt zu viel einzuräumen, denn sie nimmt sich hier in Deutschland in der Regel schon ohne auf Einräumen zu warten, zu viel heraus, aber, wenn ein altfränkisches Mitregieren der Stände, den Begriffen des heutigen Staats nicht mehr entspricht, so gilt dies noch viel mehr von einer Gesellschaft, die gleichsam über dem Regenten steht, dessen Gnaden- und Würdenertheilungen durch ihre Zustimmung den Stempel ausdrückt, die höchsten Aemter und Chargen ihrer Kaste vorbehält. Das ist, wie Schlözer 1786 von Mecklenburg fürchtete, die gefährlichste aller Verfassungen, die Erbholigarchie.

Wir erinnern hier an die englische Peerage Bill. Die Minister Georgs I. hatten den König beredet, darauf antragen zu lassen, daß eins der größten Vorrechte der Krone Pairs zu creiren, in sofern beschränkt werde, daß eine neue Creirung

nicht gestattet werde, bis eine Zahl von Familien ausgestorben wäre. Das Oberhaus stimmte für den Vorschlag. Walpole, damals in der Opposition, trat im Unterhause dagegen auf, er zeigte, wie das Haus der Lords dadurch ein fast unabhängiges, aristokratisches Corps, dem Könige und den Gemeinen gefährlich werden würde, so klar, so deutlich, daß die Bill mit 269 gegen 117 Stimmen verworfen wurde. Hier erhielt das Unterhaus, die Opposition, der Krone das unbeschränkte Recht, Pairs zu ernennen. Nur von einem Beschränken des Rechts auf eine gewisse Zahl, war die Rede, dadurch schon schien dem Unterhause das Gleichgewicht unter den drei Gewalten gestört. — In Mecklenburg ist von einem Rechte der Großherzoge zu recipiren, „Pairs zu creiren“ gar nicht die Rede; dies Recht übt der Adel selbst!!!

Die Darlegung erwähnt noch zweier Berichte des Archivars Dr. Becker v. J. 1828 und des Syndikus Dr. Dittmar v. J. 1832, worin geschichtlich nachgewiesen sein soll, daß die Trennung des mecklenb. Adels nicht seit 1714 angefangen habe. Nach alten Landtagschlüssen lasse sich vielmehr annehmen, daß die Klöster gewissen Familien Mecklenburgs als jus personale \*) zuständen, dessen Fort-

\*) Ueber das jus personale erlauben wir uns eine Notiz

dauer nicht von dem Besitze eines mecklenburgischen Guts abhängen, und daher der Ausschließung solcher Familien, welche nicht mehr im Lande seien, rechtliche Bedenken entgegenständen.“

Nun heraus mit diesen Berichten, „raus damit, wer ein gutes Gewissen hat, Publicität ist der Puls der Freiheit.“ Man lasse sein Licht leuchten und stelle es nicht unter den Scheffel. Die Welt ist begierig das jus personale gewisser Familien erwiesen zu sehen, aber sie will selbst prüfen, denn mit dem Autoritätsglauben, mit diesem alten wahren Glauben ist es in dieser sündhaften Welt schier vorbei, die Menschen sind jetzt so keck, daß sie mit eigenem Verstande alle Dinge ermessen wollen, und selbst dieser Darlegung nicht einmal mehr unbedingt glauben.

Im J. 1809 wurde durch zwei fürstliche Commissarien und einen Deputirten der Ritter- und Landschaft ein Vertrag über die Klöster abgeschlossen.

---

aus der guten alten Zeit vor 1789 beizubringen. Der berühmte brandenburgische Diplomatiker, Gercken, der Freund des Minister Herzberg, nannte 1780 die Ansicht, daß die Accisefreiheit ein jus personale des Adels wäre, „die einfältige raison eines recht dummen Kerls.“ Dritter Jahresber. d. altmärk. Ber. f. Gesch.

Die drei Contrahenten gehörten sämmtlich zum eingebornen Adel \*). In §. I dieses Vertrages heißt es: „Nachdem mit Zustimmung der K. u. L. aus dem Vermögen der Klöster 80000 ₰ verwandt worden sind.“ Wie, was? — Im J. 1809 ist Zustimmung der K. u. L. in Klosterangelegenheiten nöthig gewesen, diese Zustimmung wird im Vertrage ausdrücklich erwähnt und im J. 1840 sagt man den nichtadlichen Mitgliedern der Ritterschaft auf den Landtagen, wenn von Klosterangelegenheiten gehandelt wird: „Damit haben Sie nichts zu thun.“ — Hat man im J. 1809 bei Abschluß des Vertrags Verstecken gespielt, oder spielt man gegenwärtig mit

\*) Der Regierungsrath von Brandenstein hatte sich 1795 während des Streites der Nichtadlichen mit dem eingebornen Adel die Reception propter bene merita gefallen lassen. Das war gelinde ausgedrückt, eine große Taktlosigkeit, ja es war noch mehr, der Regierungsrath war nun nicht mehr Regierungsrath, er war Partei in dem Streite. Worin die Meriten des Herrn Regierungsraths bestanden, wissen wir nicht; gewiß nicht in Aufrechthaltung des landesherrlichen Hoheitsrechts gegen die Behauptungen des eingebornen Adels, wodurch sich der Minister v. Dewitz wirkliche Verdienste um Regenten und um das Land erworben,

den Nichtadlichen Blindfuh auf dem Landtage? — Wenn 1809 Zustimmung der R. u. L. erforderlich, warum dürfen dann 1840 die Bürgerlichen über Klosterangelegenheiten nicht mitreden? — Oder hat man 1809 nur Komödie gespielt? Steckt in der Verkleidung des von Ritter- und Landschaft gehörig Bevollmächtigten nur ein Bevollmächtigter des E. A. der Ritterschaft, der in seiner Eigenschaft als doppelte Person hier die Gesellschaft des eingebornen Adels repräsentirt. Wenn nur der eingeborne und recipirte Adel über die Landesklöster zu disponiren hat, nur diesem die Verwaltung zusteht, warum dann in öffentlichen Verhandlungen und Verträgen der Mummenschanz, der Maskekaradenscherz von „Bevollmächtigten von Ritter- und Landschaft, Zustimmung der Ritter- und Landschaft?“ — In §. 2 dieses Vertrages heißt es ferner: „um S. D. eine neue Gelegenheit zu verschaffen, verdienstvollen herzoglichen Bedienten, deren Töchter statutenmäßig nicht in die Landesklöster kommen können, Ihre Gnade zu beweisen.“ Warum können die Töchter herzoglicher Bedienten nicht in die Landesklöster kommen, da doch der Fürsten Räte und Diener diese Klöster mit erkaufte haben. Wo sind diese Statuten, die dergleichen untersagen, wer hat diese Statuten entworfen, und wer ist befugt ge-

wesen solche Statuten zu entwerfen, die einzelne Klassen der Gesellschaft aus den der ganzen Landschaft, „dem ganzen Lande zu Nutz“ überwiesenen Anstalten ausschließen?

Wie verlautet ist man gar nicht abgeneigt zu gestatten, daß künftig ein Nichtadlicher im E. A. sitze. Damit wäre die Spaltung zwischen Adel und Unadel keineswegs aufgehoben, der Parteigeist keineswegs ausgetrieben und gradezu festgestellt, daß die Nichtadlichen, an Zahl den Adlichen gleich, (der Staatskalender von 1841 weist in Mecklenburg-Schwerin 280 adliche und 279 nichtadliche Rittergutsbesitzer nach \*) hinsichtlich der Summe der Intelligenz zurückstände. Es ist an und für sich ganz gleichgültig ob einer oder gar keiner der Nichtadlichen im E. A. sitzt, aber es muß die Möglichkeit gegeben werden, daß allemal die Würdigsten gesammter Ritterschaft, gleichviel ob adlich oder nichtadlich, in das gesammte Ritterschaft repräsentirende Collegium gewählt werden können.

Wem steht die Entscheidung über die angereg-

\*) Im J. 1840 gab es 285 adliche und nur 266 nicht-adliche Rittergutsbesitzer; die Zahl der adlichen hat sich in einem einzigen Jahre um fünf verringert, die der Nichtadlichen um dreizehn vermehrt.

ten Fragen zu? Weder der Regierung, wie die Souveränitätsdiener behaupten, indem sie ein der fürstlichen Macht und Willkühr Thor und Thür öffnendes landesherrliches Gesetzesinterpretationsrecht erfinden, noch den Gerichten, wie die am Positiven klebende Juristenzunft behauptet, sondern wie schon H. I. S. 35 angedeutet, nach klarem Ausweis des Erbvergl. S. 200 \*) dem Landtage d. h. dem Großherzoge, Ritter- und Landschaft. Wie in England die Souveränität, die höchste gesetzgebende Gewalt im Parlamente d. h. König, Ober- und Unterhaus vereinigt, so in Mecklenburg in dem Landtage. \* In dem Landtage d. h. Großherzoge, Ritter- und Landschaft, liegt die höchste gesetzgebende Gewalt, der Landtag, gleichsam das erste und höchste Schwurgericht des Landes die oberste Appellationsinstanz hat in vorliegendem Falle zu erkennen was Rechtens ist, was Gesetz im Lande sein soll. Nicht in den Händen einer besoldeten Juristenzunft, die mit

---

\*) Uebrigens behalten Wir Uns und Unsere Ritterschaft und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und constitutiones nach vorgenommener Rathspflegung und Beliebung, dem jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, zu vermehren.'

ihrer Gelehrsamkeit, ihren Advokatenkniffen und  
 Finessen und mit großmächtigen Deductionen und  
 geeignet ist eine einfache Sache zu verwirren, liegt  
 die höchste entscheidende Gewalt über staatsrechtliche  
 Fragen, sondern in den Händen des Landes selbst.  
 — Hören wir die Stimme des advocatus patriae  
 Justus Möser, in dessen Schriften ein unerschöpfli-  
 cher Born politischer Weisheit, von dem Hegewisch  
 sagt, er wäre unter andern Verhältnissen ein deut-  
 scher Chatam geworden. Möser kommentirt (Patriot  
 Phant. IV, Nr. 41) eine Stelle aus Wittekind, „ein  
 Denkmal deutscher Freiheitsliebe.“ Unter Otto d.  
 G. rieth man in einem Prozesse, zu dem varietas  
 legum Veranlassung gab, zu Schiedsrichtern. Der  
 König fand es unanständig und schimpflich, die  
 Edlen und Vorsteher des Volkes solcher Gestalt der  
 Weisheit, oder was einerlei ist, der Willkühr an-  
 derer zu unterwerfen, und befahl das Recht durch  
 den Kampf suchen zu lassen. Möser findet darin,  
 die Wahrheit mit dem Degen zu suchen ein so fei-  
 nes Gefühl von Ehre, daß er glaubt dieser Aus-  
 spruch sei mehr aus einer hohen als einer rohen  
 Denkart geflossen. Möser schließt dann: „Die  
 heutige Manier, in zweifelhaften Fällen auf benach-  
 barte Rechte, oder eine sogenannte Meinung der  
 Juristen zu sehen, ward damals verabscheut, weil  
 kein freier Deutscher außer dem Fall, da er aus

freien Stücken Schiedsrichter wählte, die Meinung oder Weisheit eines andern für sein Recht zu erkennen sich schuldig erachtete, und noch jetzt ist die gerichtliche Entscheidung nach Meinungen der Rechtsgelehrten immer ein unglücklicher Nothbehelf.“

## Anlage A.

Dr. Pohn, herzoglich mecklenburgischer Justizrath  
bei der Justizkanzlei in Schwerin, über die Landes-  
klöster und den eingebornen Adel.

(Abgedr. aus dessen Schrift: Von der Verbindlichkeit  
der Vasallen und Unterthanen zum Beitrag des  
N. u. Kr. Contingents. Schwerin 1793. S. 56.  
Anmerkung.)

„Besonders suchte der Adel sich vor den Städten  
Vorzüge zu erwerben, ja wohl gar diese und einen  
Theil der Ritterschaft von ihren wohlhergebrachten  
Rechten zu verdrängen. Das auffallendste Beispiel lie-  
fern uns die Landesklöster. Diese wurden in dem  
N. N. v. 1572 der Landschaft, das ist nach dem  
Sprachgebrauch damaliger Zeiten der Ritterschaft  
und den Städten gemeinschaftlich überlassen.  
„Zum vierten, heißt es, überweisen Wir Unserer Land-  
schaft die drei Jungfrauenklöster dergestalt, daß sie zu  
christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jung-  
frauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt  
und gebraucht werden.“ Mit keinem einzigen Worte  
wird hierin der Ritterschaft allein, noch weniger  
des Adels gedacht, oder diesem privative die Dispo-  
sition über die Landesklöster eingeräumt, sondern es wird  
vielmehr das gesammte Landstände bezeichnende Wort  
Landschaft gebraucht, zum offenbaren Beweis, daß so-  
wohl die Ritterschaft als Städte gleichen An-  
theil daran haben sollen. Hieran läßt sich um so we-  
niger zweifeln, als die Herzöge Joh. Albrecht und Ul-  
rich in ihrem am 4. Juli 1572 ausgestellten Revers,  
ausdrücklich sagen: „Nachdem Unsre liebe getreue Un-  
terthanen aller Stände auf unser vielfältiges gnä-

diges Begehren und Anregen, und daß Wir ihnen (d. i. den Unterthanen aller Stände) die drei zugesagte Klöster eingeräumt und übergeben.“ Die durchlauchtigsten Landesregenten konnten sich unmöglich deutlicher ausdrücken. Sie sagen nicht, die Ritterschaft oder der Adel sollen die Klöster haben, und sie bedienen sich nicht einmal des im vierten Artikel des U. N. gebrauchten Wortes: Landschaft. Sondern, um allen Mißdeutungen vorzubeugen, und zum Beweis, daß alle Unterthanen ohne Unterschied hieran Theil haben sollen, heißt es: „Daß wir ihnen — den vorher genannten Unterthanen aller Stände — die drei Klöster eingeräumt und übergeben.“ Denn nur auf diese Unterthanen aller Stände kann das Wort ihnen Bezug haben, weil keine andre als diese genannt waren. Hätte die Ritterschaft oder der Adel allein die Landesklöster zur Disposition haben sollen, so würde nicht der Ausdruck: Unterthanen aller Stände gewählt sein. Daß sonst die Herzöge den Unterschied zwischen Adel und Städten recht gut gekannt, davon zeugt eben dieser Revers, worin gleich darauf in den Stellen, wo von den Bürgern gehandelt wird, gar merklich immer gesagt wird: diejenigen von Adel und Städten in U. Landschaft geseßen oder Unsere Bürgen von Adel und Städten U. Landschaft. Sollten nun nach dieser klaren und deutlichen Disposition des Reverses vom 4. Juli 1572 die Unterthanen aller Stände gleichen Antheil an diesen dreien Landesklöstern haben, weil sie alle insgesammt im gleichen Grade ihre unterthänige Zuneigung, Liebe und Treue gegen ihre angeborne Landesfürsten bewiesen hatten, so hat dennoch die Ritterschaft die Städte bis auf wenige Stellen ganz daraus verdrängt. Allein nicht genug, daß die Städte gleichsam von aller Theilnahme

an diesen Landestöstern ausgeschlossen worden. Es ist sogar ein großer Theil der Ritterschaft, wozu nach unsrer Landesverfassung alle landtagsfähige Gutsbesitzer, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes sein, gerechnet werden, ganz willkürlich seines unstreitig ihm gebührenden Antheils entsezt worden. Es hat nämlich der sogenannte eingeborne Adel nicht nur alle bürgerlichen, sondern auch durch ein sich selbst geschaffenes Indigenatrecht die adlichen Gutsbesitzer, wenn sie auch von adlichen Eltern im Lande geboren worden, eigenmächtig ihren Antheil an diesen Landestöstern genommen, **und sich das Recht angemaaßet** nach eignem Gutdünken in diesem oder jenem Falle zu dispensiren, und einen unter die Klasse der Eingebornen von Adel aufzunehmen. Nirgend findet man in den vorigen Jahrhunderten Spuren eines solchen Indigenatrechtes, und nirgends wird in den ältern Landesgesetzen ein Unterschied unter dem eingebornen Adel und anderen Adlichen gemacht. Ueberhaupt bezeichnet das Wort Adel nach der Landesverfassung eigentlich die Ritterschaft und also sowohl adliche als bürgerliche Gutsbesitzer. Denn das Recht der Landstandschafft ist kein persönliches Vorrecht des Adels, sondern vielmehr ein auf den Gütern ruhendes Recht, so daß ein jeder Besizer derselben, wenn er gleich nur Bauer sein sollte, solches ausüben kann.

## Anlage B.

Als Beitrag zur Geschichte des Zanks zwischen eingebornem Adel und nichtadlichen Rittergutsbesizern, als Beitrag zu der Landtagskomödie, wo in einem Acte, wenn gezahlt, wenn der Geldbeutel gezogen werden soll, alle Gutsbesitzer zur Ritterschaft gehören, in den andern Acten aber, wenn es zum Sprechen, zum

Deliberiren, zur Tafel geht, nur der Adel, — als Beweis ehemaliger energischer Freimüthigkeit und ehemaliger Preßfreiheit in Mecklenburg, theilen wir, im Auszuge, (aus der Monatschr. von und für Mecklenburg 1797 18 Supplementheft S. 21 ff.) mit:

Erwiederung des Herrn N. N. an den E. A.  
der Ritterschaft v. 18. März 1797.

Eu. haben auf mein Anschreiben mich mit einer Antwort beehrt, die ich so wenig für befriedigend, als den besonderen Verhältnissen angemessen achten kann, worin die durch einen coup de main vermeintlich durchgesetzte Anstellung eines mit lebenslänglichem Gehalt, ohne alle Nothwendigkeit und Ursache beneficirten ritterlichen Syndici, sich in Rücksicht auf die nichtadlichen Eingefessenen befindet. Denn wenn es in dem Landtagsprotokolle v. 19. Nov. v. J. heißt: Zur Aufbringung der ritterschaftlichen Pensionen und Salarien, nicht minder zur Wiedererstattung der in privativen ritterschaftlichen Angelegenheiten gemachten Vorschüsse ic, so mußte man von dem Einnehmer den wörtlichen Beibehalt jener Landtagsbeliebung erwarten; er konnte es sich eigenmächtig nicht erlauben statt dessen zu schreiben: zu ritterschaftlichen Ausgaben, oder, wenn er's that, so war es auch dessen Schuldigkeit, entweder nähere Erläuterung zu geben, oder sich auch zu dieser Art von Ansaß zu legitimiren.

Unbefriedigend bleibt also immer die Schutzrede, welche Eu. für den Berechner einlegen, da es mir und keinem, der nicht etwa zu der Partei gehört, welche Eu. zum nachdrücklichen Verweise der hohen Landesregierung, stets genommen haben, und noch zu nehmen belieben, gleichviel sein kann, wenn willkührlich ein Ansaß zu ritterschaftlichen Ausgaben ans Licht tritt.

Man ist durch Erfahrung belehrt, was unter dieser allgemeinen Benennung für Verwendungen gewagt sind. — Man stößt sich schon mit gerechtem Widerwillen an dem Gedanken der Möglichkeit solcher Zugriffe, wie vielmehr an der That selbst, die zum ewigen Denkmal der Nachwelt dahin *ex actis* sichtbar bleiben wird, daß man aus dem Beutel der von landständischen Gleichheitsrechten, gleicher Lasttragung ohngehindert, verdrängten Mitglieder der Ritterschaft, die Kosten zu ihrer Bekämpfung *de facto* genommen, und solches nicht bloß für eigenes Billigkeitsgefühl, sondern auch dereinst für das mit Unbefangenheit schauende Auge so unbedenklich als tadelfrei gefunden hat.

Jener allgemeine Ausdruck „zu ritterschaftl. Ausgaben“ leitet aber auch um so mehr zum Beweggrund näherer Nachforschungen, da die adeliche Seite der Ritterschaft, in dem Landes-Deputations-Protokoll de 20. Apr. 1796 den Beschluß einer dem Herrn Doctor Volte zu ertheilenden, eben so arroganten, als paradoxen Antwort verzeihlich fand:

Es müßten nemlich ritterschaftliche Deputirte der Qualification, welche sich der Herr Dr. Volte beileget, daß er ein Mitglied der Ritterschaft sei, so lange widersprechen, als ihm das Criterium des Corps der Ritterschaft, der Adel fehlt, und dieser reichsverfassungsmäßigen Vorzüge durch neuere Reichsgesetze nicht beraubt worden \*). — — Oder: Es mache nur der

\*) Die arrogante Unwissenheit des Adels schlägt immer sich selbst. Wie in England die Gesetzgebung nie von dem niedern Adel irend Nothiz genommen, eben so wenig die Reichsgesetzgebung in Deutschland von dem landsäßigen Adel; mit »reichsverfassungsmäßigen Vorzügen« ist es daher trotz des langen Wortes nicht weit her.  
 Anm. d. Herausgebers.

Adel das in Mecklenburg subsistirende Landes-corps der Ritterschaft aus ic.

Indem nun der Einnehmer zu ritterschaftlichen Ausgaben eine Anlage aufführt, muß jedem Unparteiichen der Gedanke aufstoßen, daß, da die Männer, welche ihm jenen zusammengedrängten Ansat angegeben haben, sich schwerlich inconsequente Handlungen zu Schulden kommen lassen, also auch die nichtadlichen Eingesessenen an einem Orte nicht zur Ritterschaft rechnen werden, wenn sie am andern Orte, noch dazu in einem öffentlichen Landes-Convents-Protokoll, selbige davon ausgeschlossen haben; — die Absicht nur darauf abziele, uns nur frohndienstliche Beiträge, bloß zu ihrem — der vermeinten ausschließlichen Ritterschaft Nutzen und Frommen, aufzubürden, und damit ihren Syndicus dafür lebenslänglich zu salariren, daß er, wie schon geschehen, und Niemanden von uns verborgen geblieben ist, gegen die nichtadliche Seite der Eingesessenen, feindselige Rathschläge gebe und, wo nicht öffentlich, doch insgeheim zur Ausführung bringen helfe.

Dawider empört sich das innere Gefühl ehrliebender Männer, die es mit ihrer politischen Würde unverträglich halten, ein Spiel der Convenience ihrer adlichen Mitbrüder zu sein, — mit ruhiger Duldung sich pupillarisch gängeln, und dienstpflichtig handhaben zu lassen.

Winder oder mehr scheinen aber Ew. durch Ihre beliebte Hinweisung auf die §. 216. und 217 des Erbo. nicht erzielen zu wollen; — grade als wenn es jedem Eingesessenen, dem das sogenannte Criterium der Ritterschaft nämlich der Adel fehlt, gleichviel sein müsse, mit was für Auflagen seine hochadlichen Herren Mitgenossen ihn oder dessen Güter zu belasten, für gut finden — und als wenn das Gesch nur ihm, dem

Adel zu gute, die in jenem S. S. verordnete Zwangsmittel über die nichtadlichen Eingesessenen festgestellt hätte. Welch Ideal! Ist doch der Landesfürst zu gerecht, seine Vasallen und Unterthanen mit Bürden zu belasten, wovon das Gesetz nichts sagt, und wogegen auch das Gesetz selbst sichert. Wie mag sich denn ein Theil seiner adlichen Vasallen über dessen nichtadliche Vasallen so etwas erlauben? — Ist doch jener weder durch Beruf, noch durch Geburt, (diesen blinden Zufall) zu Nachtsprüchen berechtigt; — vielmehr eben durchs Gesetz, und durch nachdrückliche landesherrliche Weisungen, in specie per rescriptum v. 7. März 1789, 18. Novbr. 1793 und 19. Juni 1795 in die Schranken der Gleichheit mit allen übrigen Eingesessenen, welcher Geburt selbige auch sein mögen, zurück gewiesen! —

Nimmer mögte ich daher, statt geziemender Entwicklung des Knotens: warum man es nicht bei den bisherigen verfassungsmäßigen specifiquen Aufsätzen belassen und gleich grade aus hinzugefügt habe;

Für das dem Herrn Hofrath Breslach unterm 18. Septbr. 1795 ohne Vor- und Umwissen der Eingesessenen — wenigstens ohne alle vorausgegangene Intimation in den Aemtern, eigenmächtig und großgünstig accordirte Dongratuit, — und für dessen nachheriges zum Lohn seiner, einigen bekannten sich am Ruder glaubenden Familien, geleisteten Dienste auf Lebenszeit bewilligte Gehalt pro Hufe 36  $\beta$ .

Nimmer sage ich, ließ sich statt jener specifiquen Auseinandersetzung, die verfassungsmäßig und herkömmlich, eine so schnöde, als beim unbefangenen Nachdenken über die auffallenden Vorgänge der Anstellung des jetzigen anmaaßlichen Syndicus — Ihrem Biederfinn ge-

gewiß nicht entsprechende Hinweisung auf die in vorbemerkten §. d. Erbv. jedoch nur caeteris paribus vom Landesfürsten verheißene Zwangsmittel erwarten; — so lange die in der auf dem Landtage 1789 ans Licht getretenen Demonstration zuerst gewagte — dann auf dem Landtag 1795 wiederholte — und endlich auf dem Landes-Convent vom Frühjahr 1796 noch höher gespannte Behauptungen, nicht aus der Mitte strafbarer — die Grundfeste der landständischen Gleichheit und Verfassung erschütternden Attentate gehoben und eine der Gesetzgebung sich aufdringende Gewalt den Händen des Adels ausschließlich noch nicht anvertrauet worden.

Zwar bedauert man bis zur hoffentlich erfolgenden Remedur, den usurpirlichen Vordrang des sogenannten eingebornen Adels; — man ist auch zur Zeit genöthiget einen ruhigen Zuschauer an der Quelle der Lockspeise abzugeben, durch welche der nichteingeborne Adel zur Parteinahme gegen die nichtadlichen Eingefessenen, mit herangezogen ist, ohne auch nur ausdrücklich auf eine unwucherliche Vereinigung rechnen zu dürfen! — Indessen erwartet man von der Gerechtigkeit der Landesherren, ohne Bedarf eines — an das den Landesvergleich sanctionirt habenden Reichs-Oberhaupt zu nehmenden Recurses, um so gewisser ein baldiges nachdrückliches und zielgesetzliches Einsehen\*), als

\*) Dies „zielgesetzliche Einsehen“ ist damals nicht erfolgt. Die angezogenen, Anmaaßungen des eingebornen Adels zurückweisenden landesherrlichen Rescripte sind von einem Mitgliede des eingebornen Adels, dem Staatsminister v. Derwik contrasignirt. Nach dessen Tode scheinen in den höhern Regionen des Staates andre Ansichten geltend geworden zu sein, die höchsten Beamten ließen sich die Reception in den eingebornen Adel gefallen!! — Zugleich ver-

Höchstderselbe, eingedenk seines Fürstenwortes, in den Rescripten vom 7. März 1789, 18. Nov. 1793, und 19. Juni 1795, (letzteres für den Herrn Landrath, Freiherrn von Meerheimb auf Gischow und den Herrn von Flotow auf Kepplin, als Wortführern des eingebornen Adels, gestempelt) es nicht länger gleichgültig und duldbar halten wird, wenn ein Theil der Landstände es sich erlaubt, der Verfassung und Erbvergleichsmäßigen Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten entgegen, über seinen Mitstand sich zu erheben, alle öffentlichen Landesämter und Beneficien an sich zu reißen, das freie Stimm- und Wahlrecht jenem zu verkürzen, und nach Belieben auf dessen Sackel Anlagen zu machen.

Ich kann mir den Ausdruck der Ungereimtheit nicht erlauben, der sich an die Betrachtung anschließt: Aus welchem Codex des natürlichen oder bürgerlichen Rechts, oder aus welcher Linie unsrer Landesgesetze und landständischen Verfassung, sich die — in der auf dem Landes-Convent vom 20. April 1796 adlicher Seits gleichsam decretirte — dem Herrn Dr. Volte ertheilte Antwort justificiren, und wie es sich damit reimen lasse: daß ich und meine unadliche Mitbrüder gleichwohl durch Beiträge zu den ritterschaftlichen Pensionen und Salarien, auch zur Erstattung der in privativen ritterschaftlichen Angelegenheiten gemachten Vorschüsse in dem ritterschaftlichen Verbande mit verflochten werden mögen.

stimmten die Nichtablichen, als einer ihrer Wortführer, Goldschmidt auf Mustin gestorben, der andre, Dr. Volte, sich 1799 veranlaßt sah, seine Güter zu verkaufen, denn nun standen sie wie die Ochsen am Berge, die Ignoranz wußte sich nicht zu helfen.

Ann. d. Herausg.

Wohl aber dränge er sich mir dann auf wenn Ew. und ihre adliche Mitgenossenschaft es für nichts als leere Worte achten mollten, was der Landesherr in dem Rescript v. 7. März 1779 Ihnen mit so vielem Nachdruck schrieb;

daß nämlich unsre Reception in das Corps der Ritterschaft, durch Zulassung zum Lehn und Homagialeide, keine bloße Mitträger gemeinschaftlicher Lasten — sondern gleichen Genuß aller Vorzüge, Rechte und Gerechtigkeiten hervorbringen;

und wenn es Ihnen jener landesherrlichen Bedeutung ohngeachtet, ferner beikommen wollte, uns an Sklavenketten zu schmieden wozu wir nach Ihrer gnädigen Beliebung und Verfügung, sowohl Metall als Macherlohn, aus unsrer eignen Tasche hergeben müßten.

Dies wäre ohngefähr das Bild des Beitrages zum Gehalt Ihres adlichen Syndicus, zu unsrer Bedrückung erkoren, und wie die Vorzeit ergiebt, unsrer Besoldung machtsprüchlich versichert.

Die Kraft wohlthätiger Einflüsse in dem aufblühenden und fortdauernden Glanz eines Staates, beginnt nimmer in knechtischen Dienstleistungen und unwillkührlichen Beiträgen, die die Gränzen geseslicher Bedürfnisse überschreiten, sondern in der Mitwirkung des Geistes eines jeden gebildeten Staatsbürgers, dessen Fortschreiten, zum Besten des Fürsten und seines Volkes, — sich keine Barriere adlicher Monopolien entgegen stämmt.

Aus welchem Gesichtspunkte soll man aber das Vordringen zu allen Landesbedienungen und Deputationen, — zum ausschließlichen Stimm- und Wahlrechte, und zu allen sonstigen fruchtbaren Rechten und Bene-

ficien betrachten? Wie soll und kann man sich des Widerwillens enthalten, wenn man gerade da, wo das Gesetz alle Monopolien bei Gewerben und Handthierungen niederschlägt, solche in den vermeintlichen ausschließlicher Vorrechte des Adels zum Staatsruher und allen sonstigen Landesbedienningen, sich nicht nur wiederum emporheben sieht, sondern auch nachhin landesherrlicher nachdrücklicher Cassationen und Verbote ohngeachtet, noch kühnere Umgriffe gewagt findet.

Ich erkläre auch hier, wie schon höchsten Orts, in Gemeinschaft mit meinen übrigen Mitbrüdern geschehen ist: daß der uns angedrungen werden wollende Syndicus unser Vertauen nicht habe, im Namen der ganzen Ritterschaft etwas zu schreiben nicht befugt sei, und mich Niemand als unwiderstehliche Gewalt zwingen solle und könne, zu dessen Besoldung Etwas beizutragen.

Ich habe aber auch vorher gesagt, daß die Verfahrungsart bei Anstellung des Syndici, so wenig voraufgehend, als nachfolgend, von dem Schlage sei, daß daraus eine Verbindlichkeit des Beitrages zu seinem Gehalt für die nichtadlichen Eingesessenen der Ritterschaft, erwachsen könne.

Ueber die auf dem Landtage 1794 mißlungenen geheimen Einleitungen ziehe ich einen Vorhang und betrete gleich den Schauplatz des Landtages 1795, wo sich 2 Männer Wort und Hand gegeben, die Anstellung eines Syndici, und zwar ganz ausschließlich in der Person des Hofrath B. durchzusetzen.

Das Bedürfniß eines Syndici, Nothwendigkeit und Ursache dazu, wovon §. 213 des Erbrechts handelt, — die in diesem letzteren Falle nothwendige Präsentation mehrerer geschickten Subjecte, und die daraus eben so nothwendig abfließende freie Wahl; — Ha! —

dies alles machte keine Sorge; Man war gewohnt beim Durchsehen auf dergleichen Nebendinge nicht zu achten; — Man war gewohnt, aus dem gemeinschaftlichen Kasten, das heißt aus dem Kasten, dem die nichtadlichen Mitglieder der Ritterschaft auch ihre Beiträge zu öffentlichen Lasten, folglich zum alleinigen Besten des Staates, anvertraut hatten, die Kosten zu nehmen, welche Nobiles, weiland Indigenae (vid. rescript. de 19. Juni 1795) zu ihrer Convenience gebrauchten, um mit den Herren von Langermann und von Müller, über die nämlichen Grundsätze, woran ich und meine Mitbrüder kleben, und von welchen Menschenschenrechte, Gesetze und Vernunft ausgehen, eine ewige Fehde zu unterhalten, und welche per indirectum uns mit unsern eigenen Waffen so unnatürlich als beispiellos bekämpfen.

Wie konnte es also diesem so mächtigen Einfluß auf die ausschließliche — einer **Dictatur** gleichen Gewalt in der Direction aller Landesgeschäfte, bedenklich werden, einen Mann zum Syndicus zu proclamiren, und diesem ein lebenslängliches Gehalt auf Kosten des Dritten zuzusichern, damit er eben diesen Dritten, worunter ich sämtliche nichtadliche Eingesessene begreife, gleich wie die Herren von Langermann und von Müller befehde, somit den rechtskräftigen Regiminalweisungen v. 7. März 1789, 18. Noa. 1793 und 19. Juni 1795 trohe, und den Aristokratismus kraftvoll auf die Beine setze.

An hundert und mehr Männern, die überall keinen Syndicus — am wenigsten den Busenfreund eines Herrn v. M. und v. F. wollten, war nichts gelegen, diese glaubte man unter dem Schwunge listiger Wendungen (welche ich an einem anderen Orte Kabale nennen würde, aber hier unbezeichnet lasse), schon zu Nullen herabwürdigen zu können, — und Ew. zeigen durch

die Hinweisung auf §. 216. 217. des Erbo. es auch deutlich genug. daß der auf dem Landtage von 1795 von den anwesenden nichtadlichen Gliedern der Ritterschaft eingelegte Widerspruch für Nichts zu achten sei.

Erw. Antwortschreiben entledigt mich des Rechts zur Frage nicht:

Wer hat Sie und Ihre adlichen Mitbrüder berechtigt, den Landtagschluß d. 1791 einseitig — und unbeachtet des Widerspruchs so vieler Eingefessenen, überen Haufen zu werfen, und einen Syndicus cum fixo anzustellen?

Wer hat Sie berechtigt, die Landtagsbestimmungen von 1769 1777, Kraft welcher Landesbeschlüsse unabänderlich fest stehen sollen, nachdem solche einmal gefaßt, vor dem Landrathstisch verleien, und mit Vorsehung der Namen bekräftigt worden — zugleich mit dem Landtagschluß von 1791 zu cassiren und zu vernichten?

Wer hat Sie berechtigt, diesen insgeheim eingeleiteten wichtigen Schritt, der verfassungsmäßigen Intimation entschlüpfen zu lassen? und

Wer hat Sie berechtigt, unterm 19. September 1795 eine namenlose Behandlung mit dem Hofrath B. ohne vorherige Intimation in den Aemtern zu treffen, und dies aus dem Landkasten zu nehmen? — — —

Zu allen obigen — die Verfassung in ihren wesentlichen Bestandtheilen zertrümmernden — die Freiheit, Gleichheit und Rechte eines Theils der Ritterschaft untergrabenden Thatsachen, gesellt sich aber auch noch der Sprung, mit welchen die sogenannte Wahl-

handlung vom 3. zum 6. Tag hinüber transportirt wurde.

\* \* \*

Erwartungsvoll werden die Leser fragen: Was thut nun der Engere Ausschuß der Ritterschaft? was antwortet er auf diese Beschuldigungen? — — — Gar nicht zu antworten, wenn man nichts zu antworten weiß, nicht antworten kann, ist jedenfalls das Klügste, darum hüllt sich denn der Engere Ausschuß in den Mantel seiner Amtswürde und beschließt:

### Extract

a. d. rittersch. E. U. Protokoll v. 10. April 1797.

„Kann demselben keine Antwort ertheilt werden, weil dessen Vortrag die Gränzen gewöhnlicher Achtung und des Anstandes verlegt, am wenigsten also der E. U. als ein landesherrlich zur Repräsentation der R. u. L. statuirtes Collegium dergleichen Correspondence seines Berufs würdig finden darf u.“

Aber die himmelschreienden Ungerechtigkeiten, That-sachen sind sie damit widerlegt??

### Anlage C.

Wie adlicher Seits (noch im 19. Jahrh.) gleichsam „decretirt wird“, wie der Adel noch im 19. Jahrh. „mit einer der Dictatur gleichen Gewalt Landesgeschäfte“ treibt, welche Sophistereien er sich erlaubt und was er den Nichtadlichen noch in der Mitte des 19. Jahrh. bieten zu können glaubt, erhellt aus Folgendem.

### Extract

aus dem Landesprotokoll d. d. Sternberg 13. Nov. 1839.

„Die eingeborne Ritterschaft hat nach bekann-tem und beständigen Herkommen, nach deutlicher Anerkennung des landesgrundgesetzlichen Erbver- gleichs von 1755 §. 167, (wonach die praesentati

zur Landrathswürde aus den eingeseffenen eingebornen oder recipirten Adel gewählt werden müßte), und nach vielfachen Landtagschlüssen das Recht Mitglieder in seiner Mitte durch Wahl zu recipiren.

Die Protestation mehrerer Herrn Besitzer ritterschaftlicher Güter gegen dies klare und festbegründete Recht, kann daher in keiner Hinsicht eine Wirkung haben, und wird diese Verweisung auf die bestehende Landesverfassung hofentlich genügen um ähnliche Protestationen für die Zukunft zu vermeiden“.

\*

\*

\*

Wir erlauben uns zu dieser Landtagsbemerkung einen Commentar. Nach dem Erbvergleiche giebt es gar keine „eingeborne Ritterschaft“ in Mecklenburg, sondern nur „eingebornen Adel“. Der Begriff eingebornen Adel ist umfassender als eingeborne Ritterschaft.

Zum eingebornen Adel z. B. gehört ein im Lande geborner sechsjähriger Junker ohne Grundbesitz, nicht aber zur Ritterschaft, weil er nicht eine im Lande angesessene Person, den Lehn- und Homagialeid nicht geleistet. Der Unterschied zwischen Adel und Ritterschaft ist so handgreiflich, daß nur unklare Köpfe ihn für synonym halten können. Der angezogene §. 167 des Erbv., der einzige der vom eingebornen Adel spricht, lautet:

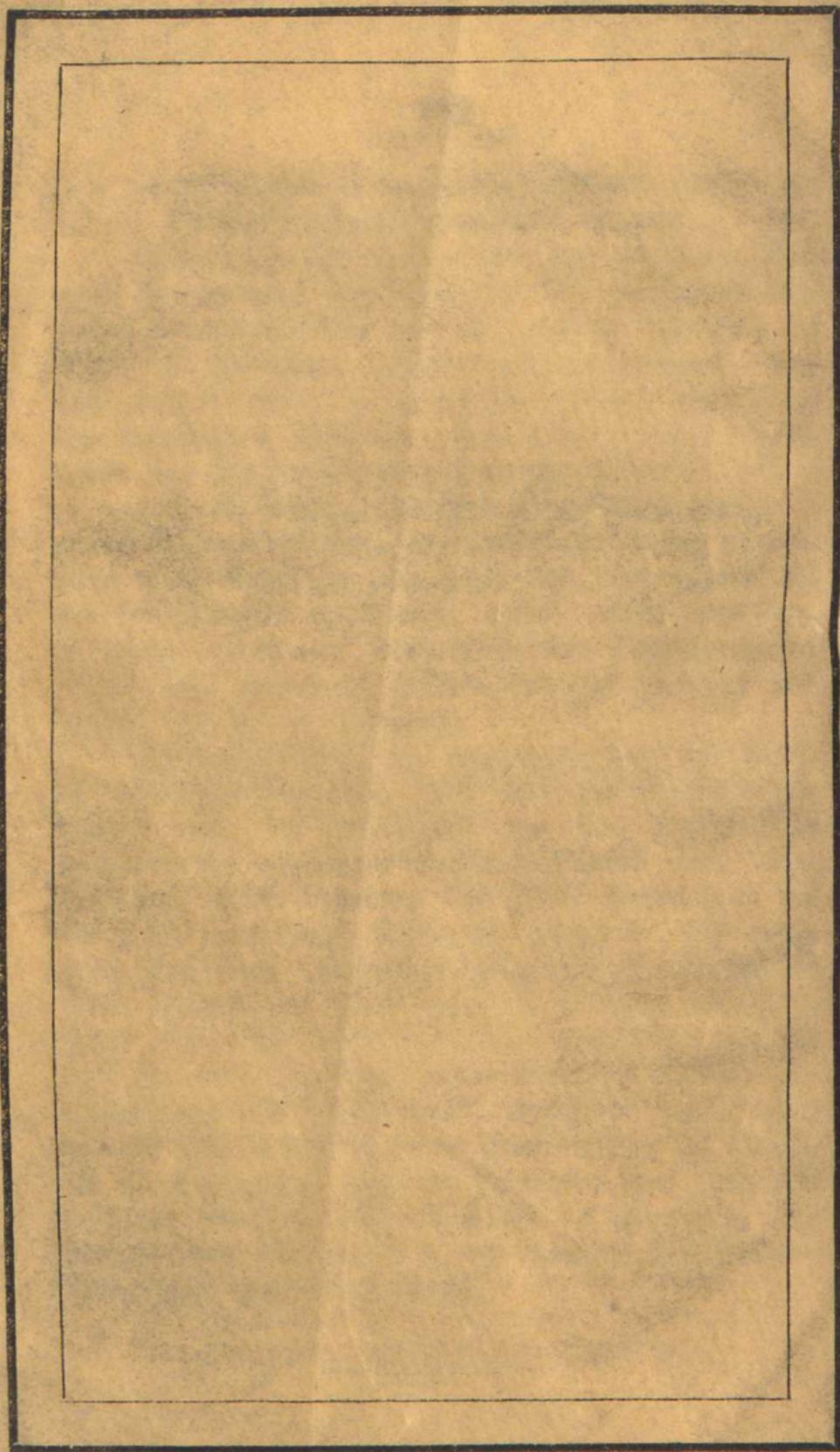
Bei erledigten Landrathsstellen, wollen Wir der H. u. L. den unterthänigsten Vorschlag dreier, im Lande angesessener Personen, von dem eingebornen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und

aus solchen Praesentatis jedesmal einen zum Landrath sofort hinwiederum ernennen.

Mit dreister Stirn behauptet der eingeborne Adel nach Anerkennung des Erbv. §. 167 und nach vielfachen Landtagsschlüssen (wo sind diese?) stehe ihm das Recht zu Mitglieder durch Wahl zu recipiren, und doch enthält dieser §. keine Silbe von einem Recht des eingebornen Adels zu recipiren, keinen Buchstaben von der Anerkennung eines solchen Rechtes. Nein, so gewiß es Großherzoge von Mecklenburg giebt, so gewiß steht auch diesen, nur diesen das Recht zu recipiren durch Zulassung zum Lehn- und Homogialeid zu, wie der Minister v. Dewitz, durch nichts bestechlich, in jenem berühmten Rescripte, die landesherrlichen Rechte nicht verrathend sondern energisch während und aufrecht haltend — behauptet.

Man weiß nicht, ob man mehr über die Logik, die Gedankenverwirrung, oder über die Rechtsverdrehungen über die Dreistigkeit mit der handgreifliche Unwahrheiten behaupten werden, staunen soll. Der Hochmuth glaubt dennoch, daß „diese Verweisung auf die Landesverfassung hoffentlich genüge.“ Wie nun, wenn aus dem „hoffentlich Genügen“, nachdem ein Paar Herrn von Adel eine Unwahrheit behauptet, nichts wird, was nun? — Aber man sieht, wie der Adel sich daran gewöhnt, seine Worte, Erklärungen, Definitionen, so abgeschmackt, unhaltbar und unwahr sie auch sein mögen, von den Nichtadlichen als Orakel, als ein Evangelium respectirt zu sehen, man sieht, wie er daran gewöhnt, daß, nachdem er gesprochen, die Nichtadlichen nicht weiter, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, mucksen dürfen!





zur Landrathswürde aus d  
geborenen oder recipirten  
müßte), und nach vielfac  
das Recht Mitglieder in  
Wahl zu recipiren.

Die Protestation meh  
ritterschaftlicher Güter ge  
festbegründete Recht, kann  
sicht eine Wirkung haben,  
weisung auf die bestehende  
fentlich genügen um ähnlich  
die Zukunft zu vermeiden

Wir erlauben uns zu dieser La  
Commentar. Nach dem Erbverglei  
„eingeborne Ritterschaft“ in Meck  
„eingebornen Adel“. Der Begrif  
umfassender als eingeborne Ritters

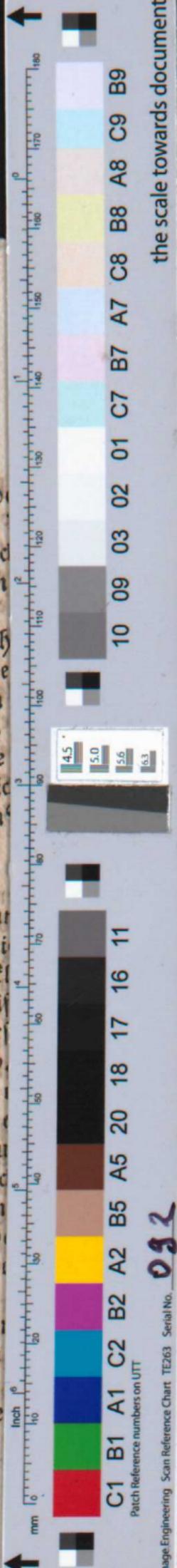
Zum eingebornen Adel z. B.  
geborner sechsjähriger Junker  
nicht aber zur Ritterschaft, weil  
angeseffene Person, den Lehn=  
geleistet. Der Unterschied zwisc  
schaft ist so handgreiflich, daß n  
für synonym halten können. D  
des Erb., der einzige der v  
spricht, lautet:

Bei erledigten La  
Wir der R. u. L. den  
schlag dreier, im Lande  
von dem eingebornen ode  
jeder vacirenden Stelle,

ein=  
erden  
wissen  
durch  
esitzer  
und  
Hin=  
Ber=  
hof=  
für

einen  
keine  
nur  
del ist  
Lande  
esik,  
Lande  
nicht  
litter=  
e ihn  
167  
Adel

wollen  
Vor=  
sonen,  
, zu  
und



the scale towards document